

Insolvenzrecht aktiv

Beiträge für die praktische Arbeit mit dem Insolvenzrecht

Inhalt

- ♦ **Teichmann:** Cyberrisiken und Insolvenzgefahr: Präventive Schutzpflichten des NIS2-Regimes
- ♦ **Budnik:** Was sind durchlaufende Posten in der Berechnungsgrundlage der Vergütung eines Insolvenzverwalters und wie sind diese zu behandeln?
- ♦ **Kampf:** Digitale Möglichkeiten im Verwalterbüro
- ♦ **Kümpel:** Die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG
- ♦ **Checkliste zur Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens**
- ♦ **Frind:** Best practice „Einzelermächtigung“
- ♦ **Checkliste Einzelermächtigung**
- ♦ **Wipperfürth:** Rechnungslegungspflichten in Eigenverwaltung und Insolvenzplan
- ♦ **Hartwig:** Vom Insolvenzsachbearbeiter zum Verwalter
- ♦ **Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom Juni 2024 zur Evaluierung ... zur Anpassung der ... vergütung vom 22. Juni 2019**
- ♦ **Graeber:** Vergleich der Entwicklung der Regelvergütung des Insolvenzverwalter mit der Entwicklung des Mindestlohns seit 2015
- ♦ **BGH-Rechtsprechung**
- ♦ **Veranstaltungen / Seminare**



Vorwort

Liebe Leser.

Die **InsA** geht nun in das dritte Jahr. Und obwohl die rein digitale Erscheinungsweise für die juristische Welt immernoch etwas ungewohnt ist, wurde unser Baby gut aufgenommen.

Ob und wie Sie als Leser die Ausgabe evtl. innerhalb Ihres Bereiches weitergeben, wissen wir selbstverständlich nicht. Aber wir können sehen, wieviele Leser sich die Mühe machen, einzelne **InsA**-Ausgaben oder auch nur einzelne Beiträge von unserer Homepage herunterzuladen. Um Ihnen den Zugriff auf einzelne Beiträge so einfach wie möglich zu machen, finden Sie in jedem Heft am Ende eine Auflistung aller Beiträge der **InsA** geordnet nach Themengebieten. So können Sie nicht nur sehen, was bereits veröffentlicht worden ist, sondern Sie können dank der Verlinkung direkt auf den Beitrag springen. Schneller geht es nirgendwo!

Die Zugriffe auf einzelne Beiträge sind teilweise größer als die Gesamtauflage anderer Print-Zeitschriften. Aktuelle Topscorer sind:

- Die umsatzsteuerliche Behandlung der Verwertung von Sicherungsgut (Dreifachumsatz)
- Die korrekte Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV
- Insolvenzgeld und Lohnsteuer
- Kurz erklärt: ‚Die insolvenzrechtliche Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO
- Kurz erklärt: ‚Schlussrechnung und Schlussbericht‘

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Hefte der Jahre 2024, 2025 und 2026 sind kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber.

ISSN 2942-7282

16. Deutscher Privatinsolvenztag

DEUTSCHER
P
I
N
S
O
L
V
E
N
Z
A
T
A
G e.V.

- Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern -

16. Oktober 2026, 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr, in München, Rathausaal, Marienplatz

Die größte interdisziplinäre Tagung zum Privatinsolvenzrecht

Save the date 16.10.2026

<https://Privatinsolvenztag.de>

Cyber Risiken und Insolvenzgefahr: Präventive Schutzpflichten des NIS2-Regimes

RA Dr. Dr. Fabian Teichmann, LL.M.

Cyberangriffe haben sich von einem reinen IT-Problem zu einem potenziellen Insolvenzrisiko entwickelt. Zahlreiche Praxisfälle – wie die Insolvenzen von Fasana (2025) und Schumag (2024) – verdeutlichen, dass Ransomware und andere Angriffe unmittelbar existenzbedrohend sein können. Vor diesem Hintergrund verpflichtet die NIS2-Richtlinie (EU) 2022/2555 eine breite Kategorie von Unternehmen zu präventiven Cybersicherheitsmaßnahmen und bindet erstmals auch die Geschäftsleitungen persönlich in die Verantwortung ein. Dieser Beitrag analysiert, wie Cybervorfälle insolvenzrechtlich relevant werden, welche konkreten Schutzpflichten NIS2 vorsieht und inwiefern deren Umsetzung geeignet ist, Insolvenzen vorzubeugen. Dabei wird gezeigt, dass NIS2 einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, der Unternehmen zu erhöhter Resilienz verpflichtet und damit als präventives Insolvenzschutzinstrument wirkt, auch wenn Lücken verbleiben.

1. Einleitung

Unternehmen sehen sich in der digitalen Wirtschaft einer stetig wachsenden Gefahr durch Cyberangriffe gegenüber. Die Zahl schwerwiegender IT-Sicherheitsvorfälle ist in den letzten Jahren rasant gestiegen. Ihre Folgen gehen längst über reine IT-Schäden hinaus und können für Unternehmen existenzbedrohend werden. Aktuelle Studien zeichnen ein alarmierendes Bild: So waren 2023 rund 72 % der deutschen Unternehmen von Cyberattacken betroffen, und der gesamtwirtschaftliche Schaden durch Datendiebstahl, Spionage und Sabotage wird auf 206–266 Milliarden Euro pro Jahr beziffert.¹ Mehr als die Hälfte der Unternehmen fühlt sich inzwischen durch

Cyberangriffe in ihrer Existenz bedroht – 2023 erstmals 52 %, 2024 bereits 65 % (zum Vergleich: 2021 erst 9 %).² Diese Entwicklungen zeigen, dass Cyber Risiken längst insolvenzrelevante Bedeutung erlangt haben.

Die Praxis bestätigt diese Sorge. Immer häufiger treiben Hackerangriffe selbst traditionsreiche Mittelstandsunternehmen in die Insolvenz. Ein prominentes Beispiel ist der Fall *Fasana*: Der über 100 Jahre alte Serviettenhersteller aus Euskirchen musste im Juni 2025 Insolvenz

anmelden, nachdem ein Ransomware-Angriff die gesamte Produktion wochenlang lahmgelegt und rund 2 Millionen Euro Umsatzverlust verursacht hatte.³ Ähnlich erging es der börsennotierten *Schumag AG* (Präzisionsteile-Hersteller, Aachen), die bereits in finanzieller Schieflage war und durch einen Cyberangriff im September 2024 endgültig in die Krise gedrängt wurde – unerwartete Produktionsausfälle und Verzögerungen führten zu akuten Liquiditätslücken, sodass das Unternehmen ein Sanierungs-



RA Dr. Dr. Fabian Teichmann, LL.M. (London), MBA (Oxford), Notar (St. Gallen), Managing Partner der Teichmann International (Schweiz) AG sowie Präsident des Verwaltungsrats der Teichmann International (IT Solutions) AG; Lehrbeauftragter und Autor zahlreicher Publikationen im Bereich Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Cybersecurity

¹ Unternehmen Cybersicherheit, Bitkom-Studie: 52 Prozent der Unternehmen fühlen sich durch Cyberattacken in ihrer Existenz bedroht

² Bitkom, Angriffe auf die deutsche Wirtschaft nehmen zu

³ FOCUS online: Wie ein Hackerangriff ein deutsches Traditionsunternehmen in die Insolvenz trieb; Stern.de: Epressebrief im Drucker: Hacker treiben Servietten-Fabrik in die Insolvenz; WDR.de: Euskirchener Serviettenfirma droht nach Cyberattacke Insolvenz

verfahren in Eigenverwaltung einleiten musste.¹ Diese Fälle sind keine Einzelfälle, sondern stehen exemplarisch für ein Phänomen, dass Cybervorfälle im schlimmsten Fall die Insolvenzauslöser sein können, sei es durch unmittelbare Betriebsunfähigkeit und Einnahmeausfälle oder durch Folgekosten (Wiederherstellungsmaßnahmen, Haftungs- und Strafzahlungen, Vertrauensverlust bei Kunden).

Vor diesem Hintergrund rücken regulatorische Vorgaben zur IT-Sicherheit in den Fokus der Präventionsstrategien. Die EU hat mit der zweiten Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS2)² einen neuen Rechtsrahmen geschaffen, der ein hohes Maß an Cybersicherheit in essenziellen und wichtigen Sektoren sicherstellen soll. NIS2 verpflichtet Unternehmen zu umfangreichen präventiven Sicherheitsmaßnahmen und bezieht erstmals die Geschäftsleitung ausdrücklich in die Verantwortung mit ein.³ Diese Regulierung zielt darauf ab, die Resilienz der Wirtschaft gegenüber Cyber-Gefahren zu erhöhen und so auch Insolvenzen infolge von Cyberangriffen vorzubeugen.⁴

Dieser Beitrag beleuchtet, wie Cyberrisiken insolvenzrelevant werden (2.), welche Schutzpflichten NIS2 vorsieht (3.) und inwiefern deren Umsetzung geeignet ist, Insolvenzen zu verhindern (4.). Ein Fazit schließt die Untersuchung (5.).

2. Cyberrisiken als zunehmender Insolvenzauslöser

Cyberangriffe haben sich in den letzten Jahren von einem reinen IT-Problem zu einem potenziellen Existenzrisiko für Unternehmen entwickelt. Empirische Daten belegen die wachsende Brisanz: Laut Bitkom erlitten deutsche Unternehmen 2024 mit 266,6 Mrd. € den höchsten jemals gemessenen Jahresschaden durch Diebstahl digitaler Informationen, Spionage und IT-Sabotage. Vor allem Ransomware-Angriffe mit Verschlüsselung von Unternehmensdaten und anschließender Erpressung

haben stark zugenommen und führen zu erheblichen Betriebsunterbrechungen. So berichten inzwischen rund 23 % der Firmen von erlittenen Ransomware-Schäden (Vorjahr: 12 %).⁵ Die subjektive Bedrohungswahrnehmung hat sich entsprechend gedreht: Zwei Drittel der Unternehmen fühlen sich durch Cyberattacken existenziell bedroht.⁶ Noch vor zwei Jahren nahm nur eine kleine Minderheit dieses Risiko so ernst, heute ist es mehrheitlicher Konsens in der Wirtschaft.

Die Realität liefert zahlreiche Praxisfälle, in denen Cybervorfälle zum dominierenden Insolvenzgrund wurden. Der eingangs erwähnte Fall *Fasana GmbH* ist besonders eindrücklich: Im Mai 2025 legten Hacker mittels Ransomware die gesamte IT eines mittelständischen Papierwarenherstellers lahm. Zwei Wochen lang stand die Produktion komplett still; Angebote konnten nicht bearbeitet, Rechnungen nicht gestellt werden. Der Umsatzausfall betrug mehrere Millionen Euro. Mangels liquider Mittel sah sich die Geschäftsführung am 1. Juni 2025 gezwungen, Insolvenzantrag zu stellen.⁷ 240 Arbeitsplätze standen auf dem Spiel. Ähnlich erging es der *Schumag AG* in Aachen: Dieses Traditionsunternehmen (gegr. 1830, ca. 450 Mitarbeiter) war bereits angeschlagen und in einem Sanierungsprozess, als im September 2024 ein Hackerangriff die Lage eskalieren ließ. Der Angriff führte zu unerwarteten Produktionsausfällen, Verzögerungen von Zahlungseingängen und zusätzlichen Kosten, wodurch geplante Turnaround-Maßnahmen obsolet wurden. Die dadurch gerissenen Liquiditätslücken konnte das Unternehmen kurzfristig nicht schließen. *Schumag* musste Insolvenzantrag stellen, befindet sich aber im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung weiterhin im operativen Geschäft.⁸ Weitere Beispiele werden bekannt: etwa die *Eu-Rec GmbH* (Recyclingunternehmen), die im Herbst 2024 nach einem Cyberangriff Insolvenzantrag stellte⁹, oder diverse kommunale IT-Dienstleister, deren Leistungen nach Attacken ausfielen und nur durch

¹ WDR.de: [Schumag meldet Insolvenz an](#); Aachener-Zeitung.de: [Aachener Traditionsunternehmen Schumag ist gerettet](#); Merkur.de: [Hackerangriff zwingt Traditionsfirma in die Knie: Insolvenz folgt](#)

² ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022 (Richtlinie (EU) 2022/2555).

³ [Richtlinie \(EU\) 2022/2555](#), Art. 20 Abs. 2

⁴ [Richtlinie \(EU\) 2022/2555](#), Art. 21 f.

⁵ [Unternehmen Cybersicherheit, Bitkom-Studie: 52 Prozent der Unternehmen fühlen sich durch Cyberattacken in ihrer Existenz bedroht](#)

⁶ [Bitkom, Angriffe auf die deutsche Wirtschaft nehmen zu](#)

⁷ FOCUS online: [Wie ein Hackerangriff ein deutsches Traditionsunternehmen in die Insolvenz trieb](#); Stern.de: [Erpresserbrief im Drucker: Hacker treiben Servietten-Fabrik in die Insolvenz](#)

⁸ [Aachener-Zeitung.de: Aachener Traditionsunternehmen Schumag ist gerettet](#); [Merkur.de: Verschlimmerte Lage durch Cyberattacke: Traditionsunternehmen mit über 400 Beschäftigten ist insolvent](#); FR.de: [Cyberangriff zwingt Elektronikversicherer in die Knie](#)

⁹ [Merkur.de: Familienunternehmen meldet nach Hackerangriff Insolvenz an](#)

staatliche Nothilfen Schlimmeres verhindert werden konnte (Stichwort Doppik-Ausfall in Schwerin 2020 etc., hier nur illustrativ).¹

Diese Fälle zeigen, dass unzureichende Cybersicherheit mittlerweile eine unmittelbare Gefahr für die Unternehmensfortführung darstellt. Besonders heimtückisch ist, dass Cyberangriffe meist überraschend und mit hoher Schlagkraft auftreten – betroffene Unternehmen verlieren in kurzer Zeit ihre operativen Fähigkeiten (z.B. durch Verschlüsselung aller Daten oder Zerstörung von Serversystemen). Ohne wirksamen Notfallplan können schon wenige Tage Ausfall genügen, um kritische Zahlungsengpässe herbeizuführen. Hinzu kommen Folgeschäden wie Vertragsstrafen wegen Lieferverzugs, Schadenersatzansprüche von Kunden (insb. bei Datenlecks gemäß DSGVO), Bußgelder der Behörden, teure IT-Forensik und Wiederherstellungsmaßnahmen, Reputationsverlust und damit einhergehende Umsatzrückgänge. Besonders für mittelständische Unternehmen ohne große Kapitalreserven kann ein gravierender Cybervorfall so schnell zur insolvenzrechtlichen Krise eskalieren.

Insolvenzrechtlich relevant ist ferner, dass Geschäftsleiter nach einem schweren Cybervorfall zeitnah prüfen müssen, ob ein Insolvenzeröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit² oder Überschuldung³) vorliegt. Die Pflicht zur Insolvenzantragstellung innerhalb kurzer Frist gem. § 15a InsO, bleibt auch in solchen Fällen bestehen.⁴ Ein Geschäftsführer, der trotz lahmgelegter IT und absehbarer Zahlungsstockung zögert, in der Hoffnung auf baldige Wiederherstellung, läuft Gefahr der Insolvenzverschleppung gem. § 15a Abs. 4 InsO – eine Straftat und Haftungsfalle.⁵ Die neue Risikolage durch Cyberangriffe verschärft somit auch die Anforderungen an das Krisenmanagement der Leitungsebene.

Die Politik und Aufsichtsbehörden haben diese Entwicklung erkannt. Auf EU-Ebene wurde mit der NIS2-Richtlinie ein Instrument geschaffen, das durch

präventive Sicherheitsvorgaben solchen Extremzenarien entgegenwirken soll. Im Folgenden wird das NIS2-Regime näher analysiert und dessen Eignung als Insolvenzpräventionsmechanismus erörtert.

3. Präventive Schutzpflichten des NIS2-Regimes für Unternehmen und Leitungsorgane

Die Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS2) verpflichtet eine Vielzahl von Unternehmen in der EU zu konkreten Cybersicherheitsmaßnahmen, um ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau zu erreichen. Sie löst die ältere NIS-Richtlinie von 2016 ab und erweitert sowohl den Anwendungsbereich als auch die Anforderungen deutlich. Anders als bislang beschränkt sich der Pflichtenkreis nicht mehr nur auf klassische KRITIS-Betreiber (kritische Infrastrukturen wie Energie, Wasser, Finanzen etc.), sondern umfasst nun auch zahlreiche weitere Sektoren und mittlere sowie größere Unternehmen („wesentliche“ und „wichtige“ Einrichtungen)⁶. So zählen z.B. Hersteller von Vorprodukten, Anbieter digitaler Dienste (Cloud, Rechenzentren, Online-Plattformen) und Teile des Mittelstands über gewissen Größenkriterien künftig dazu.⁷ Kleinst- und Kleinunternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter, weniger als 10 Mio. € Umsatz)⁸ sind zwar im Regelfall ausgenommen, doch dehnt NIS2 den Kreis der Verpflichteten in die Breite der Wirtschaft aus – fast jedes größere Unternehmen kann betroffen sein. Unternehmen müssen daher eigenständig prüfen, ob sie unter den Anwendungsbereich fallen, etwa anhand ihres Sektors und finanzieller Schwellenwerte. National bieten Behörden wie das BSI hierfür Orientierungshilfen an (z.B. der NIS2-Betroffenheitscheck).⁹

Inhaltlich etabliert die NIS2-Richtlinie umfangreiche präventive Cybersicherheitspflichten. Im Kern verlangt Art. 21 NIS2 von allen betroffenen Unternehmen, „angemessene und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen“ zu ergreifen, um die Risiken für die

¹ Schwerin.de: Schweriner Stadtverwaltung von Schadsoftware betroffen; NDR.de: Erste Konsequenzen nach Hackerangriff auf Polizeihandys in MV

² Noack/Servatius/Haas/Haas, 24. Aufl. 2025, InsO § 17; Braun/Salm-Hoogstraeten, 10. Aufl. 2024, InsO § 17

³ Braun/Salm-Hoogstraeten, 10. Aufl. 2024, InsO § 19; MüKoInsO/Schüler, 5. Aufl. 2025, InsO § 19

⁴ MüKoInsO/Klöhn, 5. Aufl. 2025, InsO § 15a; K. Schmidt InsO/K. Schmidt/Herchen, 20. Aufl. 2023, InsO § 15a Rn. 31, 32; Braun/Erbe, 10. Aufl. 2024, InsO § 15a Rn. 16-18

⁵ Andres/Leithaus/Leithaus, 5. Aufl. 2025, InsO § 15a Rn. 12, 13; BeckOK InsR/Wolfer, 39. Ed. 1.5.2025, InsO § 15a Rn. 30-36

⁶ Richtlinie (EU) 2022/2555, Art. 3 i. V. m. Anhang I u. II

⁷ Richtlinie (EU) 2022/2555 Anhang I Ziff. 8

⁸ Richtlinie (EU) 2022/2555 i. V. m. RL (EU) 2016/1148 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41)

⁹ BSI: NIS-2 - Was tun?

Sicherheit der Netz- und Informationssysteme zu managen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen zu minimieren.¹ Diese Maßnahmen müssen den Stand der Technik berücksichtigen, an der individuellen Gefährdungslage des Unternehmens ausgerichtet sein und laufend angepasst werden. NIS2 konkretisiert erstmals einen Mindestkatalog von Sicherheitsmaßnahmen, der gem. Art. 21 Abs. 2 NIS2 zumindest umzusetzen ist. Dazu zählen insbesondere:

- **Risikomanagement und IT-Sicherheitskonzepte:** Verfahren zur systematischen Risikoanalyse sowie Policies zur Informationssicherheit. Hierunter fallen z.B. Vorgaben zur regelmäßigen Bewertung von Bedrohungen und Schwachstellen im Unternehmen.
- **Vorfall-Management (Incident Response):** Prozesse zur Erkennung, Meldung und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen. Jedes Unternehmen muss fähig sein, im Ernstfall schnell zu reagieren – etwa durch definierte Incident-Response-Teams, Meldungen an Behörden und interne Eskalationspläne.
- **Betriebs- und Notfallkontinuität:** Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs im Krisenfall, insbesondere Backup-Management, Disaster-Recovery-Pläne und Krisenmanagement-Strukturen. Konkret sind regelmäßige Datensicherungen zu erstellen, Ausfallpläne (Business Continuity Plans) zu entwickeln und Notfallübungen durchzuführen, um einen längerfristigen Betriebsstillstand zu verhindern.
- **Sicherheit in der Lieferkette:** Anforderungen an die Cybersecurity der Zulieferer und Dienstleister. Unternehmen müssen die Sicherheit ihrer unmittelbaren Lieferanten beurteilen (z.B. durch Auditierungen, vertragliche Sicherheitsklauseln) und Risiken durch Dritte in ihre Schutzkonzepte einbeziehen. Besonders kritische Lieferketten sollen EU-weit koordiniert bewertet werden.
- **Sichere Entwicklung und Schwachstellen-Management:** Vorgaben zur IT-Sicherheit bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Systemen sowie zum Umgang mit Schwachstellen (Vulnerability-Management). Dies umfasst u.a. sichere Programmierstandards, regelmäßige

Updates/Patches und Verfahren zur Meldung und Behebung neu entdeckter Sicherheitslücken.

- **Wirksamkeitsprüfungen:** Verfahren, um die Effektivität der Cybersicherheitsmaßnahmen zu evaluieren. Beispiele sind interne oder externe Security Audits, Penetration-Tests oder Zertifizierungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die implementierten Schutzmaßnahmen tatsächlich greifen.
- **Basale Cyberhygiene und Schulung:** Einführung grundlegender Sicherheitspraktiken im Alltag (z.B. Passwort-Richtlinien, regelmäßige Updates, Prinzip der minimalen Rechte) sowie regelmäßige Awareness-Schulungen der Mitarbeiter.¹ Menschliches Fehlverhalten (Phishing-Klicks, unsichere Passwörter) zählt zu den Hauptursachen erfolgreicher Angriffe; dem wirkt NIS2 durch Schulungspflichten entgegen.
- **Kryptographie und Verschlüsselung:** Vorgaben zur Anwendung von Kryptographie (z.B. Verschlüsselung sensibler Daten, Einsatz von VPN, elektronischen Signaturen) entsprechend dem Stand der Technik.
- **Personalsicherheit und Zugangsmanagement:** Maßnahmen zur Kontrolle von Zugriffsrechten, zur sicheren Identifizierung (z.B. Mehrfaktor-Authentifizierung) und zum Asset-Management.¹ Ziel ist es, Unbefugten den Zugriff zu verwehren und Missbrauch durch Insider zu verhindern. Auch Aspekte wie Zuverlässigkeitsüberprüfungen von IT-Administratoren oder Offboarding-Prozesse fallen darunter.
- **Gesicherte Kommunikation und Notfallsysteme:** Einsatz von sicheren Kommunikationsmitteln (verschlüsselte Sprach-, Video- und Textkommunikation) und Absicherung von Notfallkommunikationswegen¹, damit im Krisenfall die interne und externe Kommunikation funktioniert.

Diese breite Palette an Maßnahmen zeigt, dass NIS2 einen ganzheitlichen Sicherheitsansatz verfolgt. Technische Vorkehrungen (etwa Firewalls, Zugangskontrollen) greifen nur im Zusammenspiel mit organisatorischen Regelungen (Policies, Zuständigkeiten) und menschlichem Verhalten

¹ [ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022](#), Art. 21

(Sensibilisierung, Training). Art. 21 Abs. 2 NIS2 verlangt ausdrücklich einen „gefahrenübergreifenden Ansatz“, der sowohl Cyber- als auch physische Risiken umfasst und auf Prävention, Detektion, Reaktion sowie Wiederherstellung abzielt.¹ Damit wird Resilienz zum Leitmotiv: Unternehmen sollen Angriffe nicht nur verhindern, sondern auch ihre Auswirkungen begrenzen und möglichst schnell wieder funktionsfähig werden.

Neben den präventiven Anforderungen statuiert NIS2 auch Meldepflichten gem. Art. 23 NIS2 bei Sicherheitsvorfällen. Bedeutsame Zwischenfälle müssen unverzüglich (binnen 24 Stunden erste Meldung, binnen 72 Stunden eine Aktualisierung und Abschlussbericht nach spätestens einem Monat) an die zuständige Behörde bzw. das Computer-Notfallteam (CSIRT) gemeldet werden.² Diese Pflicht zur Incident-Notification soll einerseits Behörden ermöglichen, Frühwarnungen zu geben und koordinierte Gegenmaßnahmen einzuleiten, andererseits erhöht sie den Druck auf Unternehmen, Transparenz über ihre Sicherheitsvorfälle herzustellen. Verschweigen oder verspätetes Melden eines Cybervorfalles kann als Verstoß geahndet werden.³ Für die hiesige Thematik (Insolvenzprävention) ist die Meldepflicht mittelbar relevant: Sie verbessert den Informationsfluss und kann im Krisenfall Unterstützung aktivieren (z.B. Hilfestellung durch Behörden/BSI bei der Bewältigung eines großflächigen Angriffs). Zudem zwingt sie Unternehmen dazu, Incident-Response-Prozesse einzurichten – was wiederum Teil einer guten Krisenbewältigung ist.

Ein zentrales Novum der NIS2-Richtlinie ist die ausdrückliche Einbindung der Geschäftsleitungen der betroffenen Unternehmen in die Cybersicherheits-Verantwortung. Art. 20 NIS2 („Governance“) verpflichtet die Leitungsorgane wesentlicher und wichtiger Einrichtungen (also Vorstände, Geschäftsführungen etc.), die nach Art. 21 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen persönlich zu billigen und ihre Umsetzung zu überwachen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Geschäftsleiter für Verstöße des Unternehmens gegen diese Pflichten auch haftbar gemacht werden können. Konkret bedeutet dies, dass sich die oberste Führungsebene sich aktiv mit dem Cybersicherheits-Risiko-

management auseinandersetzen muss, z.B. durch Beschlussfassung über die IT-Sicherheitsstrategie, regelmäßige Lageberichte des CISO etc. Ein bloßes Delegieren an die IT-Abteilung genügt nicht; das Top-Management trägt letztverantwortlich die Kontrolle. Außerdem schreibt Art. 20 Abs. 2 NIS2 vor, dass die Mitglieder der Leitungsorgane regelmäßig an Schulungen teilnehmen müssen, um ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Cybersecurity-Risikomanagement zu erlangen.⁴ Dies soll verhindern, dass Unwissen oder fehlendes Problembewusstsein auf Vorstandsebene zu Nachlässigkeit führt – jeder Geschäftsführer muss ein Grundverständnis für Cyberrisiken und Schutzkonzepte entwickeln.

Mit diesen Vorgaben etabliert NIS2 einen Sorgfaltsmaßstab für die Unternehmensleitung in Sachen IT-Sicherheit. Geschäftsleiter müssen organisatorisch sicherstellen, dass ihr Unternehmen die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen umsetzt. Tun sie dies nicht, drohen einerseits aufsichtsrechtliche Konsequenzen (dazu sogleich







**mit Rechtsanwältin
Sarah Müller**

**Arbeitsrechtliche
Aspekte in der
Insolvenzverwaltung**



 3 FAO-Stunden

 Online

 26.01.2026

 09:00 - 12:15 Uhr

¹ ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022, Art. 21

² ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022, Art. 23

³ ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022, Art. 32

⁴ ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022, Art. 20 Abs. 2

unter Punkt 4), andererseits bergen Vernachlässigungen auch zivilrechtliche Haftungsrisiken. Die Richtlinie betont, dass Cybersicherheit Teil der Corporate Governance und Compliance des Unternehmens ist. Entsprechend wurde in den deutschen Umsetzungsgesetz-Entwurf (RegE NIS2UmsuCG), der von der Bundesregierung beschlossen, aber vom Deutschen Bundestag noch nicht verabschiedet wurde, eine Norm (§ 38 BSIG-E) aufgenommen, die das persönliche Haftungsrisiko der Leitung noch unterstreicht.¹

Zusammengefasst errichtet das NIS2-Regime ein engmaschiges Netz von Präventionspflichten: Unternehmen müssen umfassende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen etablieren, ihre Lieferbeziehungen absichern, Notfallpläne bereithalten, Vorfälle melden – und das Top-Management steht in der Pflicht, all dies aktiv voranzutreiben und zu verantworten. Diese Regulierung greift damit weit in die unternehmerische Praxis ein. Im nächsten Abschnitt wird erörtert, ob und wie diese Pflichten dazu beitragen können, Insolvenzen aufgrund von Cybervorfällen vorzubeugen.

4. NIS2-Umsetzung als Instrument der Insolvenzprävention

Die leitende Idee hinter NIS2 ist es, durch verbindliche Sicherheitsvorkehrungen die Wahrscheinlichkeit und Schwere von Cybervorfällen zu reduzieren, um dadurch auch gravierende wirtschaftliche Schäden und letztlich Insolvenzen abzuwenden. Im Erwägungsgrund der Richtlinie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steigende Zahl und Wirkung von Cybervorfällen eine große Bedrohung für die wirtschaftlichen Aktivitäten im Binnenmarkt darstellt – Vorfälle können die Ausübung von Tätigkeiten beeinträchtigen, finanzielle Verluste verursachen und der Wirtschaft erheblichen Schaden zufügen. Prävention und Effektivität der Cybersicherheit seien daher von zentraler Bedeutung, um die Vorteile der Digitalisierung gefahrlos nutzen zu können.² Mit NIS2 will der Gesetzgeber also einen präventiven Schutzschirm aufspannen, der Unternehmen robuster gegen Angriffe macht und so katastrophale Folgen wie Betriebsausfälle und Insolvenzen möglichst verhindert.

Im Einzelnen lassen sich mehrere Mechanismen identifizieren, durch die die NIS2-Maßnahmen insolvenzpräventiv wirken:

(a) Risikoreduzierung und Schadensbegrenzung

Die geforderten Sicherheitsmaßnahmen – insbesondere im Bereich Incident Response, Business Continuity und Disaster Recovery – zielen darauf ab, die Ausfallszeiten und Schadensausmaße im Falle eines Angriffs zu minimieren. Zentral ist hierbei die Pflicht zu Backups und Notfallplänen.³ Verfügt ein Unternehmen über aktuelle, offline gesicherte Datenbackups und erprobte Wiederanlaufpläne, kann ein Ransomware-Angriff weit schneller behoben werden, oft ohne Lösegeldzahlung. Die Produktion kann – zumindest teilweise – wieder anlaufen, Lieferverpflichtungen können nach kurzer Verzögerung erfüllt werden. So lässt sich der Umsatzausfall begrenzen, der im worst case zur Zahlungsunfähigkeit führen würde. Ein Beispiel: Hätte *Fasana* über ein robustes Offline-Backup-System und ein eingeübtes Notfallkonzept verfügt, wären die Systeme womöglich binnen Tagen wiederherstellbar gewesen, anstatt zwei Wochen handlungsunfähig zu sein. NIS2 macht solche Vorkehrungen nun verpflichtend. Insolvenzrechtlich kann dies den Unterschied ausmachen, ob nach einem Angriff noch ausreichend Liquidität vorhanden ist, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, oder ob ein Insolvenzantrag gestellt werden muss.

(b) Vermeidung von Sorgfaltspflichtverletzungen und Folgeschäden

Viele der gravierendsten Schäden nach Cybervorfällen entstehen durch Folgeansprüche – z.B. Datenschutzstrafen, Schadenersatzklagen von Kunden oder Vertragsstrafen wegen nicht erfüllter Aufträge. Wenn ein Unternehmen nachweisen kann, angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen zu haben, lassen sich solche Ansprüche ggf. abmildern. So sehen Datenschutzbehörden bei DSGVO-Verstößen (z.B. Datenleck) das Ausmaß der technischen Schutzmaßnahmen als Kriterium

¹ NIS2UmsuCG (Gesetzesentwurf v. 25.07.2025)

² ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022, Rn. 3

³ ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022, Art. 21

für Bußgelder an.¹ Ein NIS2-konformes Unternehmen hat zumindest eine Verteidigungslinie und kann darlegen, alle vorgeschriebenen Vorkehrungen getroffen zu haben (Stand der Technik), was etwa bei Gerichtsverfahren als Entlastung dienen könnte. Umgekehrt führt Nichtbeachtung elementarer Sicherheitsstandards häufig zu einer Verschärfung der Haftung – Gerichte könnten grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung annehmen, was Ansprüche begünstigt. Durch NIS2 werden diese Standards nun klar umrissen, was die Rechtsposition vorsorglicher Unternehmen stärkt. Indirekt dient dies der Insolvenzprävention: Wer Haftungs- und Bußgeldrisiken senkt, schont sein Kapital.

(c) Etablierung einer Sicherheitskultur und Früherkennung

NIS2 fordert laufendes Risikomanagement und Einbindung der Leitung, was die Awareness im ganzen Unternehmen steigert. Cybersecurity wird Chefsache.² Dieses erhöhte Bewusstsein kann dazu führen, dass Warnsignale früher erkannt und behoben werden, bevor ein größerer Schaden entsteht. Beispielsweise werden Unternehmen Schwachstellen-Reports (z.B. vom BSI oder externen Stellen) ernster nehmen und proaktiv patchen, um gar nicht erst Opfer zu werden. Die Früherkennung von Risiken deckt sich mit insolvenzpräventiven Grundsätzen im deutschen Recht (§ 1 StaRUG, dazu unten). Mit anderen Worten: NIS2-Compliance fördert eine proaktive Sicherheitshaltung, die extreme Krisenfälle verhindern kann, bevor sie entstehen.

(d) Vermeidung von Kettenreaktionen in Lieferketten

Ein besonderes Risiko für Insolvenzen sind Lieferkettenausfälle – wenn ein Zulieferer cyberbedingt ausfällt, kann das nachgelagerte Hersteller in die Knie zwingen (Produktionsstopp, Konventionalstrafen). NIS2 adressiert das durch Pflichten zur Lieferketten-Sicherheit und -Kontrolle.³ Große Unternehmen werden verstärkt prüfen, ob ihre kleineren Partner ausreichende Sicherheit vorweisen. Dies wirkt druckvoll auf die

gesamte Wertschöpfungskette, da auch nicht direkt regulierte Zulieferer aufrüsten müssen, um im Geschäft zu bleiben (ansonsten droht Ausschluss von Aufträgen).⁴ Dadurch reduziert sich das Risiko, dass ein einzelnes schwaches Glied die ganze Kette gefährdet. Aus insolvenzrechtlicher Sicht wird die Gefahr dominoartiger Insolvenzen (Zulieferer bricht weg, Hersteller gerät in Schieflage) verringert.

(e) Externe Unterstützung und Informationsaustausch

Durch das Melde- und Kooperationssystem von NIS2 (CSIRTs, EU-CyCLONE) kann im Großschadensfall rascher externe Unterstützung mobilisiert werden. Beispielsweise kann das nationale Computer-Notfallteam bei einem branchenweiten Angriff koordinierend helfen, Warnungen frühzeitig an andere senden und damit Schadenbegrenzung betreiben. Zwar richtet sich dies primär an die öffentliche Sicherheit, doch

InsO-Lupe:

Das PayPal-Konto des Schuldners im Insolvenzverfahren

Zum Umgang des Verwalterbüros mit PayPal





mit Rechtsanwältin Sarah Müller

19.02.2026

09:00 - 10:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden

Online



¹ Kühling/Buchner/Schröder, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 4 Nr. 20 Rn. 1-3, Art. 84 Rn. 14, 15

² Degen/Emmert Elektron, Rechtsverkehr, 3. Aufl. 2025, § 11 Rn. 13

³ ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022, Art. 14, 22

⁴ ABI. EU L 333/80 v. 27.12.2022, Art. 21 Abs. 3, Art. 22

indirekt profitieren auch einzelne Unternehmen, weil sie nicht mehr isoliert einer Cyberkrise begegnen müssen. Im Idealfall kann so eine Krise gemeistert werden, ohne dass betroffene Unternehmen Insolvenz anmelden müssen.

Angesichts dieser Punkte scheint das NIS2-Regime einen wichtigen Beitrag zur Insolvenzprävention zu leisten. Resilienz – also die Fähigkeit, trotz Angriff handlungsfähig zu bleiben – ist der Schlüssel, um existenzbedrohende Lagen abzuwenden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) betont entsprechend die Bedeutung einer resilienten Cybersicherheitsarchitektur als Voraussetzung für die Bestandssicherung von Unternehmen.¹ Die NIS2-Pflichten zielen darauf ab, genau diese Resilienz aufzubauen.

Allerdings darf man die Wirkung nicht überschätzen da es absolute Sicherheit nicht gibt. Selbst NIS2-konforme Unternehmen können Opfer neuartiger, hochkomplexer Angriffe werden, die bestehende Schutzmechanismen überwinden. NIS2 mindert Risiken, eliminiert sie aber nicht vollständig. Entscheidend ist die praktische Umsetzung, denn nur wenn die vorgeschriebenen Maßnahmen auch tatsächlich und gewissenhaft implementiert werden und nicht bloß auf dem Papier existieren, entfalten sie ihre Schutzwirkung. Unternehmen müssen also real investieren – in sichere IT-Architekturen, in qualifiziertes Personal, in regelmäßige Tests. Der Erfolgsdruck ist hoch, da die Nichteinhaltung nun auch sanktioniert wird (siehe Abschnitt 4).

Zu beachten ist ferner, dass NIS2 nur für bestimmte Unternehmen gilt. Kleine Unternehmen außerhalb kritischer Sektoren werden nicht direkt erfasst. Gerade diese sind aber oft besonders schutzbedürftig, da ihnen Ressourcen und Expertise für IT-Sicherheit fehlen. Hier bleibt eine Regulierungslücke, denn ein Cyberangriff auf ein kleines Familienunternehmen kann ebenso zur Insolvenz führen, doch greift NIS2 dort nicht zwingend. Die Richtlinie verweist lediglich darauf, dass die Mitgliedstaaten die besonderen Bedürfnisse von KMU in ihren Strategien berücksichtigen sollen.² In der Praxis wird diese Flanke teilweise durch Marktmechanismen geschlossen (z.B. fordern große Auftraggeber Sicherheitsnachweise auch von

kleineren Zulieferern; Versicherer setzen Mindeststandards voraus). Dennoch bleibt fraglich, ob ohne direkte Verpflichtung die Präventionskultur in der gesamten Breite der Wirtschaft ankommt. Hier könnten nationale Initiativen (Förderprogramme für KMU-Cybersicherheit, branchenspezifische Standards) ergänzend nötig sein, um Insolvenzen in diesem Segment vorzubeugen.

Zusammenfassend bietet NIS2 den Rahmen für eine deutlich verbesserte Krisenvorsorge gegen Cyber Risiken. Werden die Vorgaben konsequent umgesetzt, ist zu erwarten, dass Unternehmen Angriffe besser überstehen und weniger häufig in existenzielle Nöte geraten. Die Prämisse lautet: Schützen statt Sanieren – durch präventive Sicherheitspflichten Insolvenzen gar nicht erst entstehen zu lassen. Im nächsten Abschnitt wird betrachtet, welche rechtlichen Konsequenzen drohen, wenn Unternehmen oder ihre Leitungsorgane diese Pflichten vernachlässigen, und wie dies mit bestehenden insolvenzrechtlichen Verantwortlichkeiten zusammenhängt.

5. Fazit

Cyberangriffe sind ein wesentlicher Insolvenz-auslöser moderner Unternehmenskrisen. Die NIS2-Richtlinie setzt mit verbindlichen Pflichten für technische, organisatorische und personelle Schutzmaßnahmen einen neuen Präventionsrahmen, der auch insolvenzrechtlich von erheblicher Bedeutung ist. Durch Backups, Notfallpläne, Incident-Response-Strukturen und die Einbindung der Geschäftsleitung in die Verantwortung wird die Resilienz gegen Angriffe gestärkt und die Wahrscheinlichkeit insolvenzbedrohender Krisen reduziert. Gleichwohl bleiben Grenzen: Kleinunternehmen werden nicht vollständig erfasst, absolute Sicherheit ist nicht erreichbar, und die Wirksamkeit hängt von konsequenter Umsetzung ab. Insgesamt etabliert NIS2 jedoch ein robustes Schutzinstrument, das Insolvenzen durch Cyberangriffe zwar nicht vollständig ausschließt, aber deutlich unwahrscheinlicher macht.

¹ BSI: DIE LAGE DER IT-SICHERHEIT IN DEUTSCHLAND 2024; BSI: Mindeststandards Bund

² Richtlinie (EU) 2022/2555, Art. 7 Abs. 1

Ihr Ansprechpartner für

- die Sicherung von schuldnerischen IT-Systemen;
- die Erstellung von Gutachten zur Insolvenzantragsreife;
- die Aufbereitung von Insolvenzspezifischen Ansprüchen.

Dirk Kirstein



**Rechtsanwalt, Diplom-Kaufmann,
öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für Insolvenzuntersuchungen**

Peer Michaelis



**Diplom-Kaufmann,
öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für Insolvenzuntersuchungen**

KDLB Kaufmännische Dienstleistungsgesellschaft mbH

Am Borsigturm 17 | 13507 Berlin | +49 30 39808-100 | sekretariat@kdlb.de

www.kdlb.de

Was sind durchlaufende Posten in der Berechnungsgrundlage der Vergütung eines Insolvenzverwalters und wie sind diese zu behandeln?

Andreas Budnik, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Düsseldorf

I. Einleitung

Ausgangspunkt für die Vergütung des Insolvenzverwalters ist die Insolvenzmasse. Nach § 63 InsO hat der Insolvenzverwalter einen Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ für seine Geschäftsführung. Die für die Vergütung maßgebliche Berechnungsgrundlage wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Insolvenzverfahrens, auf die sich die Schlussrechnung bezieht, berechnet (§ 63 Abs. 1 S. 2 InsO, § 1 Abs. 1 S. 1 InsVV). § 1 Abs. 2 InsVV definiert die dabei maßgebliche Masse und berücksichtigt zwei Grundsätze: zum einen ist das verteilungsfähige Vermögen des Insolvenzschuldners, also die Vermögenswerte, die den Gläubigern für eine Befriedigung zur Verfügung stehen, maßgeblich für den Wert der Insolvenzmasse und zum anderen das Vermögen, welches der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters nach § 80 InsO unterliegt bzw. während des Verfahrens unterlag.¹

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind zunächst alle während des Insolvenzverfahrens erfolgenden Massezuflüsse in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, während Ausgaben in Form von Verfahrenskosten (§ 54 InsO) und sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV hiervon nicht in Abzug zu bringen sind. Von diesem Grundsatz bestehen allerdings Ausnahmen. Die bekannteste ist die Berücksichtigung nur des Fortführungsüberschusses im Rahmen der Betriebsfortführung, wo die fortführungsbedingten Ausgaben von den fortführungsbedingten Einnahmen in Abzug zu bringen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV).

Ein wiederkehrendes Problem in der Praxis ist die Behandlung sogenannter „durchlaufender Posten“, d. h. von Beträgen, die zwar über die Konten des Insolvenzverwalters fließen, aber wirtschaftlich nicht der Masse und damit letztlich nicht den Insolvenzgläubigern zufließen. Allerdings werden auch bei den durchlaufenden Posten zunächst Einnahmen erzielt, die grundsätzlich in der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen sind, und der BGH hat einen allgemeinen Grundgedanken, dass durchlaufende Posten keinen Einfluss auf die Berechnungsgrundlage haben, verworfen.²

Insofern werden Abgrenzungsfragen aufgeworfen und die präzise Abgrenzung zwischen massezugehörigen Zuflüssen und durchlaufenden Posten ist sowohl dogmatisch als auch praktisch von erheblicher Bedeutung für die Vergütung des Insolvenzverwalters. Missverständnisse oder fehlerhafte Einbeziehungen können zu Kürzungen der Vergütung durch das Insolvenzgericht führen und die Transparenz gegenüber den Gläubigern beeinträchtigen. Der



RA Andreas Budnik, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Diplom-Rechtspfleger (FH) ist seit mehr als 23 Jahren im Insolvenzrecht als Berater tätig und wird als Sachverständiger, Insolvenzverwalter, Sachwalter und Schlussrechnungsprüfer bestellt. Er veröffentlicht zu insolvenzrechtlichen Themen und kommentiert die InsVV im BeckOK Insolvenzrecht.

¹ BGH v. 14.1.2021 - IX ZB 27/18, Rn. 17; BGH v. 6.4.2017 - IX ZB 3/16, Rn. 9 mwN; BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14, Rn. 20; Schoppmeyer NZI 2024, 41, 44

² BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, Rn. 10 mwN

Beitrag geht der Frage nach, was genau unter den durchlaufenden Posten zu verstehen ist, und grenzt sie von anderen Einnahmen mit Einfluss auf die Berechnungsgrundlage, insbesondere von bereicherungsrechtlichen Einnahmen ab.

II. Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnungsgrundlage nach § 1 InsVV ist zum einen das verteilungsfähige Vermögen des Insolvenzschuldners und zum anderen das der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters unterliegende Vermögen zu berücksichtigen.

1. Verteilungsfähiges Vermögen

Die bestmögliche Gläubigerbefriedigung als Verfahrensziel nach § 1 InsO bestimmt sich ebenso wie die Vergütung des Insolvenzverwalters nach der Höhe der Insolvenzmasse bei Verfahrensbeendigung, ohne dass eine Begrenzung auf die Schuldenhöhe erfolgt.¹ Insofern ist bei dem verteilungsfähigen Vermögen von dem Vermögen des Insolvenzschuldners bei Verfahrensbeendigung auszugehen, welches zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger zur Verfügung steht und zur Verteilung kommen kann.

Zur Berechnungsgrundlage für die Vergütung zählen alle Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der zu vergütenden Tätigkeit zu dem gesicherten und verwalteten Vermögen gehört haben. Maßgeblich für die Berechnungsgrundlage ist daher die gesamte Teilungsmasse, die für eine Verteilung unter den Gläubigern zur Verfügung steht. Zur Berechnungsgrundlage zählen sämtliche Massezuflüsse, die auch tatsächlich an die Masse ausbezahlt werden und daher die Masse erhöhen.² Im Hinblick auf den Tätigkeitsumfang des Insolvenzverwalters ist eine Beschränkung auf solche Massezuflüsse, die tatsächlich zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger kommen, nicht geboten. Zum einen hat der Gesetzgeber davon abgesehen, dass Masseverbindlichkeiten die Berechnungsgrundlage mindern. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV werden die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht abgesetzt.³ Zum anderen hat der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt, dass eine

Begrenzung der Berechnungsgrundlage auf die Höhe der Schulden ausscheidet.⁴

a) Zuflussprinzip

Entsprechend des Gedankens der verteilungsfähigen Insolvenzmasse richtet sich die Berechnungsgrundlage nicht nach dem am Verfahrensende bestehenden Guthabensaldo, sondern dem Wert der Insolvenzmasse, welcher der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Verwalters unterliegt oder während des Verfahrens unterlag. Maßgeblich ist daher die gesamte Teilungsmasse, die für eine Verteilung unter den Gläubigern zur Verfügung steht, wobei entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV der Verteilungsgedanke die Berechnungsgrundlage nicht auf die tatsächlich an die Insolvenzgläubiger ausgeschüttete Quote beschränkt,⁵ da die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten von der Berechnungsgrundlage nicht in Abzug gebracht werden. Zudem unterliegt die Verwertung des Schuldnervermögens keinem



Delegation & die Vergütung des Insolvenzverwalters

Die Quadratur des Kreises?





mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber

Online

13.03.2026

09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden

¹ Zum Zeitpunkt der Geltung der Konkurs- und Vergleichsordnung sah § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 der Vergütungsverordnung noch eine solche Beschränkung vor; vgl. auch § 37 Abs. 2 GKG; BT-Drs. 12/2443, 130

² BGH v. 26.2.2015 - IX ZB 9/13, Rn. 8 mwN

³ BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, Rn. 8; BGH v. 20.7.2017 - IX ZB 75/16, Rn. 11

⁴ BT-Drs. 12/2443, 130 mwN

⁵ Schoppmeyer NZI 2024, 41, 44

absoluten Überschussprinzip, nach dem der Verwertungserlös eines Massegegenstandes nur abzüglich der Höhe der mit der Verwertung verbundenen Aufwendungen die Berechnungsgrundlage erhöht.¹ Demzufolge zählen zur Berechnungsgrundlage sämtliche Massezuflüsse, die auch tatsächlich an die Masse ausbezahlt werden und daher die Masse erhöhen, so dass die tatsächliche Höhe der am Ende des Insolvenzverfahrens erzielten Masse für die Berechnungsgrundlage ausschlaggebend ist.²

In diesem Sinne erhöht nach einer Entscheidung des BGH auch die rechtsgrundlose Zahlung an die Masse die Berechnungsgrundlage. Zur Begründung führt er aus, dass sich die Berechnungsgrundlage erhöht, wenn die irrtümliche Überweisung vor Insolvenzeröffnung dem Konto des Schuldners gutgeschrieben wird. Zudem erhöht sich die Berechnungsgrundlage, wenn die irrtümliche Überweisung zwar erst nach Insolvenzeröffnung dem Konto des Schuldners gutgeschrieben wird, die Masse aber unzulänglich ist, da in diesem Fall auf die Massemehrung tatsächlich zugegriffen wird. Nichts anderes könne unter Wertungsgesichtspunkten gelten, wenn das Verfahren nicht masseunzulänglich ist. Ob eine Massemehrung in die Berechnungsgrundlage einfließt, könne nicht danach unterschieden werden, ob sie vor Insolvenzeröffnung erfolgt ist und ob die Masse zulänglich oder unzulänglich ist.³

Nach dem Zuflussprinzip gehen auch die vom Schuldner an die Masse aus einem insolvenzfreien Neuerwerb abgeführten Beträge vollständig in die Berechnungsgrundlage ein, unabhängig davon, zu welchem Zweck der Schuldner solche Zahlungen vornimmt; im entschiedenen Fall dienten die Zahlungen der Erfüllung einer zukünftigen Obliegenheit aus der Wohlverhaltensperiode nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Ausschlaggebend für die Zuordnung eines solchen Zuflusses sei allein, ob die Mittel während des Insolvenzverfahrens vom Verwalter vereinnahmt wurden.⁴

¹ BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, Rn. 8; BGH v. 20.7.2017 - IX ZB 75/16, Rn. 11

² BGH v. 16.12.2021 - IX ZB 24/21; BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 21/20, Rn. 8; BGH v. 26.2.2015 - IX ZB 9/13, Rn. 8 mwN

³ BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14, Rn. 24; vgl. *Riedel in Stephan/Riedel*, § 1 Rn. 59; *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 5. Aufl., § 1 Rn. 86 aE; *Förster*, ZInsO 2000, 553; *Amberger in Leonhardt/Smid/*

b) Überschussprinzip

Da die Berechnungsgrundlage allerdings nur das dem Insolvenzschuldner gehörende und damit dem Grunde nach verteilungsfähige Vermögen abbilden soll, erhöhen nicht alle Massezuflüsse die Berechnungsgrundlage. Einnahmen, die nicht als verteilungsfähig anzusehen sind, können nicht berücksichtigt werden.⁵ Insofern sieht die InsVV Ausnahmeregelungen vor, in denen nur der aus einem vom Insolvenzverwalter bearbeiteten Vorgang erzielte Überschuss in die Berechnungsgrundlage einfließt.

So werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 3 InsVV nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuss zusteht, da nur der nach Befriedigung des Absonderungsgläubigers der Insolvenzmasse zufließende Teil verteilungsfähig für die Insolvenzgläubiger ist.⁶



AGV Seminare

AGV InsO-Tagung Sylt 2026

mit RiAG Dr. Andreas Olaf Schmidt &
RiBGH Dr. Volker Schultz

**Aktuelles Insolvenzrecht an der
Nordsee mit Blick auf Strand
und Meer!**

21. - 22.05.2026 je 10:00 - 16 Uhr

Sylt / Westerland 10 FAO-Stunden

<https://www.agv-seminare.de/tag/sylt/>

Zeuner, InsVV, § 1 Rn. 78; aA *Riedel in Stephan/Riedel*, § 1 InsVV Rn. 59; *Reck*, ZInsO 2011, 567

⁴ BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 10/19, Rn. 6 u. 8

⁵ *Schoppmeyer NZI* 2024, 41, 45

⁶ *Zimmer*, InsVV, 2. Aufl., § 1 Rn. 77; *Schoppmeyer NZI* 2024, 41, 45

Steht einer Forderung des Insolvenzschuldners eine Gegenforderung gegenüber, so wird nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 InsVV lediglich der Überschuss in der Berechnungsgrundlage berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt.¹

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. a) InsVV werden Beträge, die der Verwalter nach § 5 InsVV als Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde erhält, von der Berechnungsgrundlage abgezogen, damit dieser für seine bereits auf der Grundlage des § 5 InsVV vergütete Tätigkeit nicht doppelt vergütet wird.²

Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt. Die mit der Betriebsfortführung verbundenen Ausgaben dienen der Erzielung eines (zusätzlichen) verteilungsfähigen Vermögens, das sich nicht allein aus der Verwertung vorhandener Vermögenswerte ergibt, so dass alle durch die Unternehmensfortführung veranlassten Masseverbindlichkeiten abzuziehen sind.³ Dazu zählen auch die erst durch die Betriebsfortführung ausgelösten Steuerverbindlichkeiten. Die vereinnahmten Umsatzsteuern aus der Betriebsfortführung sind als Rechnungsposten in die gesonderte Überschussrechnung für die Betriebsfortführung einzustellen, so dass sie keinen Massezufluss darstellen, der gesondert in der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen ist.⁴

Der Fortführungsüberschuss nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV ist für jeden Verfahrensabschnitt, also das Antragsverfahren und das eröffnete Verfahren, gesondert zu ermitteln; in der jeweiligen Berechnungsgrundlage ist nur der durch die Fortführung erzielte Überschuss zu berücksichtigen. Der Überschuss aus der Betriebsfortführung ist durch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu ermitteln, die auf den jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung der abgerechneten Tätigkeit zu beziehen ist. In diese Rechnung sind auf der einen Seite alle Einnahmen und Forderungen, andererseits alle Ausgaben und Verbindlichkeiten aufzunehmen, die durch die Betriebsfortführung entstanden sind, ohne dass es darauf ankommt, ob die Forderungen oder Verbindlichkeiten bereits erfüllt worden sind.⁵

Insofern sind sog. nachlaufende, d.h. im Antragsverfahren offengebliebene fortführungsbedingte Masseverbindlichkeiten, die erst nach Verfahrenseröffnung beglichen werden, bei der Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters als Ausgaben in Abzug zu bringen.⁶ Zudem sind diese nachlaufenden, das Antragsverfahren betreffenden Masseverbindlichkeiten regelmäßig auch vom Wert der Insolvenzmasse für die Berechnungsgrundlage des Insolvenzverwalters in Abzug zu bringen, da auch hier nur der Überschuss einzubeziehen ist, der durch die Fortführung des Betriebs im Eröffnungsverfahren erzielt worden ist. Denn bei der Begleichung dieser Masseverbindlichkeiten handelt es sich um die Abwicklung der Betriebsfortführung des vorläufigen Verwalters. Es würde dem Überschussprinzip von § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV widersprechen, offengebliebene fortführungsbedingte Masseverbindlichkeiten aus dem Eröffnungsverfahren bei der Berechnung der Vergütung des im eröffneten



Betriebsfortführung in der vorläufigen Insolvenzverwaltung

Wer darf unter welchen Voraussetzungen Zahlungen leisten?



mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com. & RIAG Dr. Thorsten Graeber



Online



23.02.2026



3 FAO-Stunden



09:00 - 12:15 Uhr

AGV
Seminare

¹ Vgl. Haarmeyer/Mock, InsVV, 6. Aufl., § 1 Rn. 82, 85

² MüKoInsO/Riedel, 4. Aufl. InsVV § 1 Rn. 30

³ BGH v. 18.12.2014 - IX ZB 5/13, Rn. 18 mwN

⁴ BGH v. 7.10.2021 - IX ZB 42/20, Rn. 5 ff., 10

⁵ BGH v. 2.3.2017 - IX ZB 90/15, Rn. 7; BGH v. 22.2.2007 - IX ZB 106/06, Rn. 15; BGH v. 9.6.2011 - IX ZB 47/10

⁶ BGH v. 6.4.2017 - IX ZB 3/16; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 207

Verfahren tätigen Verwalters unberücksichtigt zu lassen; eine Aufspaltung der durchgängigen Betriebsfortführung durch die Eröffnung in zwei getrennte Abschnitte würde andernfalls zur Folge haben, dass das Überschussprinzip nur noch teilweise verwirklicht würde. Zudem würde der Verwalter im eröffneten Verfahren unabhängig vom Ergebnis seiner Betriebsfortführung davon profitieren, dass die im Eröffnungsverfahren begründeten Masseverbindlichkeiten teilweise unerfüllt blieben und sich dadurch die von ihm übernommene und verwaltete Masse um mehr als den im Eröffnungsverfahren erzielten Fortführungsüberschuss erhöhen würde. Da der Insolvenzverwalter das vom vorläufigen Insolvenzverwalter erzielte Betriebsergebnis übernimmt, ist es sachgerecht, offen gebliebene Masseverbindlichkeiten nicht allein bei der Überschussermittlung der Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren zu berücksichtigen, sondern auch bei der Bewertung der vom Insolvenzverwalter verwalteten Masse. Andernfalls hätte es der vorläufige Insolvenzverwalter in der Hand, durch die Nichtzahlung im Antragsverfahren und das Zurückstellen der Zahlung bis zur Zeit nach Verfahrenseröffnung einen entsprechend erhöhten Geldbestand mit ins eröffnete Verfahren zu nehmen und damit die Berechnungsgrundlage des Insolvenzverwalters künstlich zu erhöhen.¹ Insofern steht auch hier wie bei den durchlaufenden Posten ex ante fest, dass dieser ins eröffnete Verfahren „mitgenommene“ Betrag nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen wird.² Daher muss bei der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters auch der Fortführungsüberschuss aus dem Antragsverfahren ermittelt werden, um diesen in der Berechnungsgrundlage des Insolvenzverwalters berücksichtigen zu können. Soweit sich ein Verlust aus dem Antragsverfahren ergibt, sind die nachlaufenden Verbindlichkeiten nicht abzusetzen. Zu beachten ist, dass diese nicht in das Betriebsergebnis des eröffneten Verfahrens eingebucht werden, sondern separat als Masseverbindlichkeiten abzusetzen sind.³

Bei der Berechnungsgrundlage für die Insolvenzverwaltervergütung bleiben nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV ein Vorschuss, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuss, den ein Dritter zur

Erfüllung eines Insolvenzplans oder zum Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Abtretungsfrist geleistet hat, außer Betracht.

Das zunächst geltende Zuflussprinzip wird durch den Grundgedanken des verteilungsfähigen Vermögens eingeschränkt und führt zur Anwendung des gerade aufgezeigten Überschussprinzips. Ob und in welchem Maße dieses auf die weiteren Sonderfälle der durchlaufenden Posten anzuwenden ist, wird unter Ziffer III. dargestellt, nachdem zunächst noch auf den zweiten Grundsatz einzugehen ist, der die Einbeziehung von Vermögenswerten in die Berechnungsgrundlage betrifft, auf die sich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters bezieht.

2. Der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Verwalters unterliegendes Vermögen

Da sich die Tätigkeiten und Aufgaben des Insolvenzverwalters nur auf die Insolvenzmasse (§ 35 InsO) erstrecken, sind (nur) die Vermögenswerte vergütungsrelevant, auf die sich seine Verwaltungs-



Architektur des Vergütungsrechts im Insolvenzverfahren

Damit Sie am Ende verdienen, was Sie verdienen!

AGV Online-Lehrgang

www.AGV-Seminare/Tag/Architektur/

AGV Seminare

¹ BGH v. 2.3.2017 - IX ZB 90/15, Rn. 5, 8 f.

² Knapp, NZI 2022, 206, 209 f.

³ BGH v. 6.4.2017 - IX ZB 3/16, Rz. 5; Prütting/Bork/Jacoby, InsO, Stand 6/25 (104. Lfg.), § 1 InsVV Rn. 81

und Verfügungsbefugnis nach § 80 InsO erstreckt. Daher erhöhen die Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der zu vergütenden Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu dem gesicherten und verwalteten Vermögen des Insolvenzschuldners gehören, die Berechnungsgrundlage; eine Beschränkung auf die Massezuflüsse, die tatsächlich zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger kommen, verneint der BGH ausdrücklich.¹

Dieser Grundsatz hat Bedeutung für den Sonderinsolvenzverwalter mit eingeschränktem Aufgabenbereich. Die Berechnungsgrundlage seiner Vergütung bemisst sich nach dem Wert der Insolvenzmasse, die seinen Aufgabenbereich betrifft. So richtet sich die Berechnungsgrundlage des mit der Ermittlung und Durchsetzung von Forderungen beauftragten Sonderinsolvenzverwalters nach dem Wert, der den Forderungen für die Masse zukommt.² Bei der Prüfung von Insolvenzforderungen ist nicht der Nennbetrag, sondern die darauf (voraussichtlich) entfallende Quotenzahlung maßgeblich.³

Auch bei der vorzeitigen Beendigung eines Insolvenzverfahrens greift das Zuflussprinzip nicht, da es an einer (vollständigen) Verwertung des Schuldnervermögens fehlt. Daher kommt auch hier neben dem Gedanken der Verteilungsmasse als Berechnungsgrundlage der Gedanke zum Tragen, dass alle der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Verwalters unterliegenden Vermögenswerte der Masse vergütungsrelevant sind.⁴ Daher ist hier die Vergütung nach § 1 Abs. 1 S. 2 InsVV nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen, der allerdings auf durch die Summe aller zu befriedigenden Insolvenz- und Massegläubiger begrenzt ist, sofern nicht der Wert der bereits erzielten Massezuflüsse höher ist.⁵ Endet das Amt des Insolvenzverwalters vorzeitig durch seine Entlassung, ist der Schätzwert der Masse maßgeblich, die bis zu seiner Ablösung seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis unterlag.⁶

III. Durchlaufende Posten

Wie bereits unter Ziffer II. 1. Ausgeführt, hat der BGH den allgemeinen Grundgedanken, dass durchlaufende Posten keinen Einfluss auf die

Berechnungsgrundlage haben, verworfen, so dass das Zuflussprinzip nicht von den durchlaufenden Posten begrenzt wird. Allerdings greift der Gedanke der Berücksichtigung nur der verteilungsfähigen Masse in der Berechnungsgrundlage nicht bei solchen Massezuflüssen, welche die Erstattung von Masseverbindlichkeiten betreffen. Da die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV bei der Berechnungsgrundlage nicht zu berücksichtigen – d.h. nicht in Abzug zu bringen – sind, haben sie keinen Einfluss auf deren Höhe; unerheblich ist auch, in welchem Umfang eine Masseverbindlichkeit die Insolvenzmasse tatsächlich belastet.

Im umgekehrten Maße können Massezuflüsse, die der Erstattung oder der Erfüllung von Masseverbindlichkeiten dienen, keinen Einfluss auf die Berechnungsgrundlage haben. Hierbei geht es insbesondere um die Fälle, in denen „Massezuflüsse“ unmittelbar nach Eingang auf dem Konto des



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com.

¹ BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 10/19, Rn. 6; BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, Rn. 8

² BGH v. 10.6.2021 - IX ZB 27/20, Rn. 17; Hageböke/Benzinger NZI 2023, 244, 246 f.; Schoppmeyer NZI 2024, 41, 47

³ BGH v. 14.1.2021 - IX ZB 27/18, Rn. 16; BGH v. 7.5.2020 - IX ZB 29/18

⁴ Schoppmeyer NZI 2024, 41, 47

⁵ BGH v. 13.7.2023 - IX ZB 42/22

⁶ BGH v. 11.6.2015 - IX ZB 18/13, Rn. 7

Insolvenzverwalters als Masseverbindlichkeit wieder ausgekehrt werden müssen. Bei diesen allgemein als „durchlaufende Posten“ bezeichneten Buchungsvorgänge stehen die Massezuflüsse den Gläubigern für eine Befriedigung von vornherein nicht zur Verfügung. Da es hierbei an einer Erweiterung der verteilungsfähigen Insolvenzmasse fehlt, können diese Massezuflüsse die Berechnungsgrundlage nicht als Einnahme erhöhen.¹ Diese sog. durchlaufenden Posten werden nach dem einheitlichen Kontenrahmen SKR-InsO unter dem Konto 1370 verbucht. Dieses Konto ist Teil der vom Insolvenzverwalter bei Verfahrensbeendigung dem Insolvenzgericht vorzulegenden Schlussrechnung nach § 66 InsO. Hier bedarf es einer genauen Prüfung der richtigen Verbuchung aufgrund des zugrunde liegenden tatsächlichen Sachverhalts, um die in der Berechnungsgrundlage einzustellenden Massezuflüsse bzw. Überschüsse besser und richtig identifizieren zu können. Hierauf sollte der Insolvenzverwalter bereits bei der laufenden Verbuchung und Darstellung in seinen Zwischenberichten ebenso wie im Schlussbericht achten.

In der Vorgängerregelung zur InsVV war in § 2 Nr. 3 Vergütungsverordnung (VergVO) für den Konkursverwalter klar geregelt, dass die von der Masse verauslagten und später wieder eingehenden Beträge gegen die verauslagten Kosten zu verrechnen sind. Damit ergab sich eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage nur dann, wenn die eingehenden Gelder den verauslagten Betrag überstiegen. Der Verordnungsgeber der InsVV hat diese Regelung für selbstverständlich gehalten und daher mit folgender Begründung nicht ausdrücklich in die InsVV übernommen: „Es dürfte selbstverständlich sein, dass von der Masse verauslagte Kosten, die später wieder eingehen, die Berechnungsgrundlage nicht vergrößern können.“²

1. Definition und Behandlung in der Berechnungsgrundlage

Ein durchlaufender Posten ist ein umsatzsteuerrechtlicher Begriff, der auch in der Buchführung verwendet wird. Nach der Legaldefinition des § 10 Abs. 1 S. 5 UStG sind dies „Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt“, so dass diese Beträge nur zeitweilig vereinnahmt bzw. verauslagt werden und das Unternehmen somit lediglich als Treuhänder für den Betrag fungiert. Folge ist, dass als durchlaufende Posten verauslagte Beträge nicht zum steuerpflichtigen Entgelt gehören (§ 10 UStG). Als durchlaufende Posten werden im Wirtschaftsverkehr ohne Insolvenz also die Gelder erfasst, die im Unternehmen eingehen, aber an einen Dritten weiterzuleiten sind, da das Geld nicht dem Unternehmen gehört, sondern einem Dritten.

Im insolvenzrechtlichen Sinne sind unter den durchlaufenden Posten die Vermögenspositionen und Massezuflüsse zu verstehen, die zwar während des Insolvenzverfahrens in die Insolvenzmasse gelangen, die jedoch nicht einer Befriedigung der Insolvenzgläubiger dienen, sondern an den wahren Empfangsberechtigten weitergeleitet werden sollen. Sie wirken sich daher nicht auf die Höhe des Wertes der Insolvenzmasse aus und sind bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.³

Insofern lässt sich aus dem Gedanken des verteilungsfähigen Vermögens (s. Ziffer II. 1) und aus einer teleologischen Reduktion des § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 InsVV eine weitere Sperrwirkung hinsichtlich des Zuflussprinzips dahingehend ableiten, dass Einnahmen, die bereits theoretisch nicht unter den Insolvenzgläubigern zur Verteilung gelangen können, insbesondere durchlaufende Posten, nicht vergütungserhöhend berücksichtigt werden können.⁴ Denn bei einer Berücksichtigung der sog. durchlaufenden Posten würden Werte in die Berechnungsgrundlage einbezogen, die nicht für die Gläubiger und auch nicht für die Bezahlung der

¹ Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 203 f.; Schoppmeyer NZI 2024, 41, 46

² Begr. zu § 1 InsVV, abgedruckt bei Prütting/Bork/Jacoby, InsO, Anh. II InsVV

³ LG Münster v. 27.4.2012 - 5 T 159/11; Graeber/Graeber, InsVV 2022, 4. Aufl., § 1 Rn. 11; Römermann/Stephan/Weiß, 49. EL

Januar 2024, InsVV § 1 Rn. 8 und Rn. 37; MüKoInsO/Riedel, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 105; Reck ZInsO 2011, 567;

Stephan/Riedel/Riedel, 2. Aufl. 2021, InsVV § 1 Rn. 92

⁴ Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 149, 51ff; Knapp NZI 2022, 206 ff.

Verfahrenskosten einschließlich der Verwaltervergütung bereitstehen.¹

2. Abgrenzung zu Umsatzsteuererstattungsansprüchen

Der Vorsteuererstattungsanspruch aus der Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren ist allerdings kein durchlaufender Posten, sondern stellt eine eigenständige Einnahme dar. Es liegt mithin eine Massemehrung vor, die auch die vergütungsrechtliche Insolvenzmasse erhöht.² Wenn es aufgrund einer Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu einer Erstattung der einbehaltenen Steuerbeträge kommt, liegt darin ebenfalls eine vergütungsrelevante Einnahme und kein durchlaufender Posten. Dies hat der BGH damit gerechtfertigt, dass es dem Verwalter obliegt, den Steuererstattungsanspruch durch eine entsprechende Steuererklärung geltend zu machen und er damit eine Leistung erbringt, die unmittelbar der Masse zugutekommt.³ Gleiches gilt, wenn die Kapitalertragsteuer von den Gesellschaftern einer Personengesellschaft an die Masse erstattet wird.⁴ Gleiches gilt für die Gewerbesteuererstattung.

3. Fallbeispiele

a) Erstattung von Prozesskosten

Zuflüsse aus der Erstattung von Prozesskosten, welche die Masse zuvor verauslagt hat, stellen nach wohl herrschender Ansicht keine Einnahmen dar, welche die Berechnungsgrundlage zusätzlich erhöhen. Denn die der Verwaltung unterliegende Masse wird durch die Erstattung der Prozesskosten nicht erhöht; vielmehr führt die Erstattung durch den Prozessgegner nur dazu, dass der Massebestand wieder hergestellt wird, welcher vor der Prozessführung bestand, mithin der Aufwand gemindert wird. Diese Fallkonstellation sei mit der Überschussregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV bei der Betriebsfortführung vergleichbar. Die Interessen des Insolvenzverwalters, dass die von ihm verwaltete Masse vollständig in die Berechnungsgrundlage einfließt, sind bei Prozesskosten schon dadurch ausreichend geschützt, dass sie als

Masseverbindlichkeiten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV nicht abzusetzen sind.⁵

Soweit von der Literatur und Insolvenzverwaltern dagegen argumentiert wird, dass der Debitor, der sich in Verzug befindet, dem Forderungsinhaber nach § 288 Abs. 4 BGB den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen hat, steht dem die Natur des Schadensersatzes entgegen. Unter Schadensersatz wird allgemeingültig die Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens verstanden, durch den die Insolvenzmasse so gestellt werden soll, als ob der Schaden nicht entstanden wäre. Der Schadensersatz zielt aber nicht auf eine Besserung ab. Bei dem Ausgleich entstandener Rechtsanwaltsgebühren handelt es sich um den Ausgleich des Schadens, der durch die nicht fristgerechte Zahlung entstanden ist. Insofern sind die Kosten in der Insolvenzbuchhaltung so zu erfassen, dass diese die Masse nicht belasten. Die erstatteten Kosten sind daher den verauslagten Kosten entgegenzusetzen. Denn der Wert der

Graeber / Graeber

InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com

¹ BGH v. 20.7.2017 - IX ZB 75/16, Rn. 11; BGH v. 25.10.2007 - IX ZB 147/06, Rn. 7; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 203 ff.

² BGH v. 25.10.2007 - IX ZB 147/06; BGH v. 1.7.2010 - IX ZB 66/09; Reck ZInsO 2011, 267; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 51

³ BGH v. 25.10.2007 - IX ZB 147/06 mAnm. Reck ZInsO 2011, 267; Römermann/Stephan/Weiß, 49. EL Januar 2024, InsVV § 1 Rn. 37; MüKoInsO/Riedel, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 105

⁴ BGH v. 5.4.2006 - II ZR 62/15; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 52

⁵ BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 21/20, Rn. 12, 14, 16

Insolvenzmasse kann sich nicht durch die Erstattung von Anwaltskosten erhöhen.¹ Soweit allerdings durch die Debitoren Verzugszinsen geleistet werden, sind diese als Einnahme zu erfassen, da diese zusätzlich zu dem entstandenen Schaden geltend gemacht werden können.²

Demgegenüber wird hinsichtlich der Erstattung von anwaltlichen Prozesskosten (nicht Gerichtskosten-erstattungen) mit gewichtigen Argumenten aber auch angenommen, dass sie eine die Berechnungsgrundlage erhöhende Einnahme darstellen.³ Denn zum einen findet die Regelung des § 2 Nr. 3 S. 3 VergVO, nach der Erstattungen zuvor aus der Masse verauslagter Prozess- oder Vollstreckungskosten mit den verauslagten Kosten zu verrechnen sind, in der InsVV keinen Niederschlag. Zum anderen besteht bei der Erstattung der Anwaltsgebühren und -auslagen gerade kein Automatismus. Der Insolvenzverwalter muss die Erstattungsansprüche als eigenständigen Anspruch erst gesondert geltend machen. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung resultiert er aus der Kostenregelung des § 91 ZPO. Außergerichtlich ergibt sich ein Erstattungsanspruch aus dem Schadensersatzrecht in Form von Rechtsverfolgungskosten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Verzugschaden nach den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB oder als nutzlose Aufwendung nach §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB oder Schadensersatzanspruch nach § 122 Abs. 1 BGB. Der Massezufluss erfolgt also erst durch ein - zu vergütendes - Tätigwerden des Insolvenzverwalters. Auch überzeugt die Begründung der vorgenannten Auffassung zur Nichtübernahme des früheren § 2 Nr. 3 S. 3 VergVO in die InsVV nicht, da der Grundsatz des § 1 Abs. 4 S. 1 InsVV nur durch Gesetz, nicht aber durch die Begründung der Nichtübernahme einer Vorschrift unter Hinweis auf eine Selbstverständlichkeit eingeschränkt werden kann. Aufgrund des Enumerationsprinzips des § 1 Abs. 2 InsVV liegt keine gesetzliche Grundlage für die Nichtberücksichtigung der Erstattungen der Anwaltskosten vor.

b) Prozessfinanzierer

Schaltet der Insolvenzverwalter einen Prozessfinanzierer ein, stellen dessen Kosten Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO dar, die grundsätzlich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV nicht von der Berechnungsgrundlage abzuziehen sind. Die der Masse vom Prozessfinanzierer versprochenen Leistungen führen zu keinem Massezufluss und erhöhen die Berechnungsgrundlage nicht. Als ein den Insolvenzgläubigern zur Verfügung stehender Wert kommt nur der Zufluss aus der Verwertung der Forderung in Betracht. Der Erlös aus der Verwertung einer Forderung ist um die dem Prozessfinanzierer zu erstattenden Aufwendungen sowie um den Anteil zu kürzen, der dem Prozessfinanzierer über die ihm zu erstattenden Aufwendungen hinaus zusteht. In diesem Umfang steht die Forderung aufgrund des mit dem Prozessfinanzierer abgeschlossenen Vertrags dem Prozessfinanzierer zu. Von ihm erstattete Masseverbindlichkeiten stellen einen für die Berechnungsgrundlage unbeachtlichen Rückfluss dar.⁴

c) Erstattung von Gerichtskosten

Nach Ansicht des BGH sind von der Gerichtskasse erstattete, nicht verbrauchte Gerichtskosten ebenso wie vom Prozessgegner erstattete Prozesskosten gegen die von der Masse verauslagten Kosten zu verrechnen, so dass sie die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters nicht erhöhen.⁵

d) Zurückfließende Beträge

Der Grundgedanke zur Behandlung der Erstattung von zuvor aus der Masse verauslagten Prozess- und Gerichtskosten lässt sich ebenso auf die Erstattung zuvor verauslagter Vollstreckungskosten übertragen. Gleiches gilt für ein durch den Insolvenzverwalter aufgenommenes Massedarlehen, das dieser zurückzahlt. Es handelt sich dabei um eine in § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV zum Kostenvorschuss geregelte vergleichbare Fallkonstellation. Zwar ist der Darlehenszufluss zunächst als massemehrende

¹ Dies ist nach Ansicht des Ordnungsgebers und dessen Begründung zu § 1 InsVV eine Selbstverständlichkeit, siehe oben Fußnote 25.

² Reck, ZInsO 2011, 567, 568

³ Zutreffend und für eine Einbeziehung der Erstattung von Rechtsverfolgungskosten: AG Gera v. 12.6.2017 - 8 IN 21/01, NZI 2017, 948 m. zust. Anm. Zimmer; Zimmer in Zimmer, InsVV, 2.

Aufl. 2021, Rn. 54; allg. gegen eine Verrechnung bei durchlaufenden Posten Förster ZInsO 2000, 553; BeckOK InsR/Budnik, 40. Ed. 1.8.2025, InsVV § 1 Rn. 4a

⁴ BGH v. 16.12.2021 - IX ZB 24/21, Rn. 17 f.; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 206

⁵ BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 21/20, Rn. 14; MüKInsO/Riedel, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 99

Einnahme zu buchen, jedoch sind die Tilgungsleistungen als Masseverbindlichkeiten abzuziehen, wenn das Darlehen der Fortführung des schuldnischen Unternehmens dient. Nur für den Fall, dass das Darlehen, z.B. wegen Masseunzulänglichkeit, nicht zurückbezahlt wird und sich eine echte Massemehrung ergibt, kann dies eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage zur Folge haben. Ansonsten wird der Eingang des Darlehensbetrags durch das Abfließen der zur Rückerstattung bestimmten Gelder oder der Verwertung von gegebenen Sicherheiten neutralisiert, was mit der Erstattung eines aus der Masse bezahlten Prozesskostenvorschusses durch den Prozessgegner durchaus vergleichbar ist.¹

Ebenso erhöhen zurückfließende Beträge, die aus einer versehentlichen Doppel- oder Fehlzahlung des Insolvenzverwalters resultieren, nicht die Insolvenzmasse. Die auf diese Weise zur Masse gelangten Beträge sind gegen die Ausgaben zu buchen, da sie keine massemehrende Einnahme darstellen und die Berechnungsgrundlage nicht erhöhen können. Zudem stammt die Doppel- oder Fehlzahlung aus der durch den Verwalter bereits realisierten Insolvenzmasse, die ihrerseits die Grundlage für die Vergütungsberechnung bildet. Würden die zurückfließenden Ausgaben als weiterer Massezufluss gelten, würden sie doppelt in die Berechnungsgrundlage eingehen.²

e) Ungerechtfertigte Bereicherung der Masse, Fehlzahlungen und Irrläufer

Demgegenüber ist eine Fehlzahlung oder Fehlüberweisung an die Insolvenzmasse, die zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse mit entsprechendem Rückerstattungsanspruch desjenigen führt, der die Zahlung vorgenommen hat, ein Massezufluss, der grundsätzlich vergütungsrelevant ist. Es handelt sich hierbei nicht um einen durchlaufenden Posten; diese Art der Fehlüberweisung, der einen entsprechenden Auszahlungsanspruch des Insolvenzschuldners gegen seine Bank auslöst, erhöht die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Insolvenzverfahrens und die Vergütung des Insolvenzverwalters.³ Allerdings hat nicht die

Gläubigersamtheit die durch die Fehlzahlung entstandene Vergütungserhöhung zu tragen, sondern der Bereicherungsgläubiger, da sich dessen Bereicherungsanspruch in Höhe der durch die Zahlung zum Nachteil der Masse verursachten Kosten, d.h. um die entsprechende Erhöhung der Verwaltervergütung, aufgrund der dadurch eintretenden Entreicherung der Masse mindert.⁴

Der zur Masse vereinnahmte Irrläufer führt zu einer Masseanreicherung, die vorrangig für die insolvenzrechtliche Befriedigungsreihenfolge genutzt werden muss, d.h. zunächst für die Verfahrenskosten nach § 54 InsO und im Falle einer eingetretenen bzw. eintretenden Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO nach der dortigen Befriedigungsreihenfolge zu verwenden ist; er kann nicht unmittelbar an den versehentlich Zahlenden zurückerstattet werden. Ein Massezufluss, der aber nicht gleich für die Rückzahlung zur Verfügung steht, kann nicht als Durchlaufposten definiert werden, auch wenn

AGV Seminare

Der InsVV-Kommentar

Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

www.InsVV-Online.de
Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

¹ MüKoInsO/Riedel, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 101; Stephan/Riedel InsVV § 1 Rn. 31 mwN; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 53; Graeber/Graeber, InsVV 2022, 4. Aufl., § 1 Rn. 20 f.

² MüKoInsO/Riedel, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 102 f.; Stephan/Riedel/Riedel, 2. Aufl. 2021, InsVV § 1 Rn. 93

³ BGH v. 9.6.2016 - IX ZB 27/15; BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14 m. Anm. Budnik, NZI 2015, 365; BeckOK InsR/Budnik, 40. Ed. 1.8.2025, InsVV § 1 Rn. 4

⁴ BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 54 mwN

"zufällig" die Masse ausreicht, um die Masseverbindlichkeiten auszugleichen.¹ Im Falle der eingetretenen Masseunzulänglichkeit zeigt sich gerade, dass die Zahlung in der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen ist, weil hier auf die Massemehrung tatsächlich zugegriffen wird; ob eine Massemehrung in die Berechnungsgrundlage einfließt, kann aber nicht danach unterschieden werden, ob sie vor Insolvenzeröffnung erfolgt ist und ob die Masse zulänglich oder unzulänglich ist.²

f) Erstattung von Abschlagszahlungen und sonstige Gutschriften

Werden periodengerechte Abschläge, z. B. auf Versorgungsleistungen, entrichtet und ergibt sich aus der jährlichen Spitzabrechnung ein Guthaben, ist nach dem Gedanken aus § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) InsVV, wonach Zuflüsse aus der Erstattung von Kosten, welche die Masse zuvor verauslagt hat, keine Einnahmen darstellen und nach dem Überschussprinzip die Berechnungsgrundlage nicht erhöhen, ein vergütungsrelevanter Überschuss nur dann, wenn die Abschläge vor der Eröffnung des Verfahrens aus Mitteln des Schuldners und nicht aus der Masse geleistet worden sind. Ein sich dann erst nach Eröffnung ergebender Erstattungsanspruch der Insolvenzmasse erhöht die Berechnungsgrundlage; sind die Abschläge vom Insolvenzverwalter gezahlt worden, erhöht die sich aus der Spitzabrechnung ergebende Erstattung die Berechnungsgrundlage nicht. Gleiches gilt auch für Vorschüsse an Energieversorger oder für Nebenkostenabrechnungen des Vermieters des Schuldners sowie für die Erstattung von Versicherungsprämien nach Vertragskündigung oder die Erstattung von Kfz-Steuern. In all diesen Fällen wird – wie bei der Prozesskostenerstattung – nur derjenige Massebestand wieder hergestellt, der vor der entsprechenden Ausgabe bestand, so dass auch dafür keine Vergütungsrelevanz gegeben ist.³

Nach anderer Ansicht soll die sich aus der Spitzabrechnung ergebende Erstattung nicht von den vorherigen Ausgaben abzusetzen sein, auch wenn Abschläge und Endabrechnung in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Entscheidend sei, dass bezogen auf den Zeitpunkt der

Abschläge nur diese geschuldet waren, so dass keine Aufrechnungslage bestand. Verrechnet würde nach dieser Ansicht aber das Guthaben aus der Endabrechnung gegen festgesetzte monatliche Abschläge, wenn die Abschläge aufgrund temporärer Masseunzulänglichkeit nicht bedient werden konnten. Dies gelte auch für Gutschriften durch Krankenkassen (z.B. Rückerstattung einer zu viel gezahlten Umlage), Versicherungsgutschriften, Kfz-Steuererstattungen und ähnliche Einnahmen, die darauf beruhen, dass zunächst einmal rechtmäßige Abschläge erfolgen und eine Endabrechnung erst im Nachhinein zu einer Gutschrift zugunsten der Insolvenzmasse führt. Gleiches gelte für aus der Masse zu zahlende Beträge, die aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen gegen Dritte weiterbelastet werden, z.B. Grundbesitzabgaben und Nebenkosten im Mietverhältnis, da es in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Abschläge an einer Aufrechnungslage fehle. Auch hier sei ein Abzug der Zahlungen des Vertragspartners von der vergütungsrechtlichen Teilungsmasse nicht vorzunehmen.⁴ Dies wider-

Die neue InsO-Textausgabe von AGV



¹ Vgl. Förster, ZInsO 2000, 553

² BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14

³ Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 50; Zimmer InsVV § 1 Rn. 57 ff.; Stephan/Riedel InsVV § 1 Rn. 90 f.; vgl. BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 21/20

⁴ So Förster, ZInsO 2000, 553

spricht allerdings dem dargestellten Grundgedanken aus § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) InsVV.

Dieser Grundgedanke ist auch bei den Einnahmen des Insolvenzverwalters aus von ihm nach Verfahrenseröffnung vorgenommenen und nicht mehr benötigten Sicherheitsleistungen bzw. nicht verbrauchten Vorkassezahlungen, etwa an Lieferanten, zu berücksichtigen. Diese Erstattungen erhöhen die Masse und damit die Berechnungsgrundlage nicht, sondern sind gegen die vorherige Ausgabe (aus der Insolvenzmasse) zu buchen. Andernfalls hätte es der Insolvenzverwalter in der Hand, durch (beliebiges) Hin- und Herzahlen bzw. durch überhöhte Anzahlungen und Vorkassezahlungen spätere Einnahmen aus den entsprechenden Rückflüssen und Erstattungen zu generieren und dadurch die Berechnungsgrundlage für seine Vergütung zu erhöhen. Eine Berücksichtigung in der Berechnungsgrundlage kann nur dann erfolgen, wenn die Anzahlungen bzw. Vorkassezahlungen bereits vor der Eröffnung des Verfahrens aus Mitteln des Schuldners und nicht aus der Masse geleistet worden sind. Insofern sind Erstattungen aus Zahlungen, die im selben Verfahrensabschnitt (Antragsverfahren und eröffnetes Verfahren) erfolgten, gegen die Ausgaben und nicht als Einnahmen zu buchen; sie erhöhen die Berechnungsgrundlage nicht. Erstattungen nach Verfahrenseröffnung, die aus Zahlungen vor Insolvenzantragstellung resultieren, stellen hingegen Einnahmen dar und erhöhen die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen bzw. endgültigen Insolvenzverwalters.

g) Erstattung von Kapitalertragsteuern

„Brutto“-Zinsen (ohne Abzug der Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschläge) gehören ebenso wie Kapitalertragsteuererstattungen zur Berechnungsgrundlage, da die Kapitalertragsteuer ähnlich wie Umsatzsteuervorauszahlungen als Steuerabzugsbetrag (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EStG) den Charakter einer Vorauszahlung hat.¹ Zunächst einmal erhöhen die Kapitalerträge die Insolvenzmasse; die daraus entstehende Kapitalertragsteuer ist eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, auch wenn sie von dem Kreditinstitut gemäß §§ 43, 43a EStG unmittelbar

einbehalten und abgeführt wird.² Diese sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV nicht von der Berechnungsgrundlage abgesetzt.

IV. Fazit

Durchlaufende Posten sind ein zentrales Korrektiv bei der Berechnung der Insolvenzverwaltervergütung. Sie verhindern eine künstliche Aufblähung der Vergütung durch rein technische Geldbewegungen und sichern die Systemgerechtigkeit der InsVV. Die Abgrenzung ist dogmatisch klar, erfordert in der Praxis jedoch sorgfältige Dokumentation der Verbuchung sowie der zugrunde liegenden Sachverhalte, um diese richtig einordnen zu können. Auch wenn es keinen allgemeinen Grundsatz gibt, dass durchlaufende Posten nicht masseerhöhend sind, so sind sie es im Regelfall und einer Vielzahl von praxisrelevanten Fallgestaltungen eben doch.





InsO-Lupe:

Auskehr von Fehlüberweisungen

oder warum die Rückzahlung kein durchlaufender Posten ist





mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth,
LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber



06.02.2026



1,5 FAO-Stunden



11:00 - 12:30 Uhr



Online

¹ Graeber/Graeber, InsVV 2022, 4. Aufl., § 1 Rn. 42ff.; Graeber, ZInsO 2013, 1834; Gottwald/Haas/Frotscher/Schulze, 6. Aufl., § 120 Rz. 46; a. A.: LG Aachen v. 18.12.2012 - 6 T 98/12

² Prütting/Bork/Jacoby, InsO, Stand 6/25 (104. Lfg.), § 1 InsVV Rn. 109



v. l. n. r.: Dr. Dirk Böttger, Wilhelm Heutz, Philipp Huss, Raik Nordhausen

PROZESSFINANZIERUNG FÜR INSOLVENZVERWALTER

DAMIT RECHT NICHT AN GELD SCHEITERT

Dr. Dirk Böttger und sein Team erleben immer wieder, dass die Durchsetzung eines Anspruchs an den Kosten zu scheitern droht. Deshalb setzt das Team Insolvenzrecht seine langjährige Erfahrung erfolgreich ein, um Verwaltern mehr Handlungsspielraum zur Massegenerierung zu ermöglichen. Bereits ab einem Streitwert von 50.000 € können Ansprüche finanziert und somit Insolvenzverfahren mit Masse angereichert oder gar erst eröffnet werden.

Das ist der Anspruch, an dem Sie uns messen dürfen:

Wir ermöglichen seit 25 Jahren die Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

www.legial.de/prozessfinanzierung



Mit Anspruch. Für Anspruch.

LEGIAL

Digitale Möglichkeiten im Verwalterbüro

Rechtsanwalt Alexander Kampf, Frankfurt/Main

I. Einführung

Die Digitalisierung beschleunigt die Dynamik von Veränderung in nahezu sämtlichen Lebensbereichen, auch in der Justiz.

Die Vorteile digitaler Datentechnik liegen auf der Hand:

- dauerhafte Perpetuierung zu überschaubaren Kosten
- geringe Reproduktionskosten
- keine Qualitätsverluste beim Kopieren
- zentrale Bereitstellung und dezentrale Verfügbarkeit schließen sich nicht aus
- keine Rivalität; der Datenzugriff ist von beliebig vielen Personen gleichzeitig möglich
- bestmögliche Raumnutzung für die Speichermedien

Zudem ist der Datenbestand nicht sinnlich wahrnehmbar und wegen der geringen Ausmaße zahlreicher Speichermedien (Festplatte SD-Karte USB-Stick etc.) leicht zu verbergen. Digitalisierung ist Virtualisierung. Eben dies und die flächendeckende Verbreitung und Vernetzung digitaler EDV-Systeme machen sie für den Wirtschaftsverkehr, aber auch für private Zwecke ausgesprochen attraktiv. Damit verbunden ist allerdings auch die Möglichkeit, relevante Informationen zu den eigenen Vermögenswerten bewusst zu verbergen.

Aber auch jenseits jeglicher krimineller Absichten eines EDV-Nutzers sind Informationen z.T. überhaupt nur noch digital verfügbar. Sie nicht auszuwerten wäre gleichbedeutend damit, den Einblick in Papieraktenordner des Schuldners zu unterlassen¹.

Die Digitalisierung hat die Anforderungen an die als Sachverständige und (vorl.) Insolvenzverwalter tätigen Personen ohne Zweifel erheblich verändert.

Neben das bedruckte Papier sind in den vergangenen Jahrzehnten weitere verschiedenste Medien für die Fertigung, Speicherung und Übermittlung digitaler Informationen getreten. Informationen sind nicht selten überhaupt ausschließlich in elektronischer Form vorhanden.

Ein gewissenhaft agierender Sachverständiger/(vorl.) Insolvenzverwalter hat diesem Umstand Rechnung zu tragen

und ggf. im Rahmen seiner Berichterstattung darzulegen, dass seine Ermittlungen zu präsenten Vermögenswerten sowie zu etwaigen Sonderaktiva auch die Auswertung von digitalen Datenträgern umfassten.

Die Digitalisierung hat außerdem für die Durchführung der Verfahrensabwicklung durch die Insolvenzverwalter und die Insolvenzgerichte neue Möglichkeiten geschaffen.



RA Alexander Kampf ist Mitglied des Teams von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Roth, LINTILIA LAW Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH, Frankfurt am Main und bearbeitet schwerpunktmäßig Nachlassinsolvenzen sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen. Er ist Mitautor des von Dr. Andreas Schmidt herausgegebenen Kommentars zum Privatinsolvenzrecht, der Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz (ZVI) sowie des Buches Insolvenzrecht für die erbrechtliche Praxis

¹ Ein Sachverständiger/(vorl.) Insolvenzverwalter, der die Einsicht der geschäftlichen Papierakten unterlässt, dürfte sich -zu Recht- schnell Kritik ausgesetzt sehen. In Bezug auf die virtuellen

Aktenordner, bzw. digitale Datenbestände überhaupt, ist das -z.Zt. noch - weniger der Fall.

II. Vorbemerkungen

Wegen der damit einhergehenden Erleichterungen ist die Nutzung von EDV verbunden mit spezieller Software seit Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit in Verwalterbüros.

Indes eröffnet das Voranschreiten der technischen Möglichkeiten permanent neue Optionen für eine effiziente Verfahrensabwicklung.

Das betrifft insbesondere die Ermittlungen im Rahmen des Insolvenzeröffnungsverfahrens, die der Verifizierung der Insolvenzeröffnungsvoraussetzungen dienen, als auch die während des eröffneten Insolvenzverfahrens durchzuführenden Ermittlungen im Hinblick auf präsente Vermögenswerte und Sonderaktiva.

Bedeutende Veränderungen und Verbesserungen haben sich zu dem ergeben im Bereich des Forderungsfeststellungsverfahrens.

Vom Grundsatz her wäre es möglich gewesen, die Konkursordnung durch den Bundesgesetzgeber den Entwicklungen der Digitalisierung anzupassen.

Dies ist allerdings nicht geschehen. Die Konkursordnung wurde insgesamt ersetzt durch die nach der Wiedervereinigung Deutschlands konzipierte Insolvenzordnung.

Es ist durchaus zutreffend zu konstatieren, dass der Gedanke der Digitalisierung, d.h. deren Einfluss auf Ermittlungen und die Verfahrensabwicklung auch bei der Schaffung der Insolvenzordnung nicht eingeflossen ist.

Im Mittelpunkt der Überlegungen des Bundesgesetzgebers standen andere Aspekte (insbesondere: Zusammenführung der Gesetzeswerke KO, GesO und VerglO, Verringerung der Anforderungen an die Kostendeckung (§ 54 InsO), erleichterte Insolvenzanfechtung, Schaffung eines Insolvenzplanverfahrens, Schaffung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, Einführung der Möglichkeit der Restschuldbefreiung u.a.m.).

Die Insolvenzordnung wurde (vgl. §§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 1 S. 1, 27 Abs. 2 Nr. 5 InsO) zwar in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Zeit ergänzt und die Veröffentlichung von Daten im Internet vorgesehen.

Dies kann indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich Abläufe des Insolvenzverfahrens und Abwick-

lungsbemühungen sowie Ermittlungen ab dem Beginn des Inkrafttretens 1.1.1999 noch immer und noch lange danach in großem Umfang an der Konkursordnung von 1877 orientierten.

III. Insolvenzantragsverfahren

Das Insolvenzantragsverfahren dient der Klärung der Insolvenzeröffnungsvoraussetzungen.

Auf Basis eines zulässigen Insolvenzantrags ist zu klären, ob ein Insolvenzgrund vorliegt und die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt werden können.

Im Regelfall wird auf Basis der §§ 4, 5 InsO, ZPO 404ff, 411 Abs. 1 ZPO zum Vorliegen der Insolvenzeröffnungsvoraussetzungen ein Sachverständigen-gutachten eingeholt.

Der durch das Insolvenzgericht beauftragte Sachverständige hat das Gutachten üblicherweise binnen einer Frist von 4-6 Wochen zu erstatten, wobei diese auf Antrag hin verlängert werden kann, wenn die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zeitgerecht zusammengetragen werden konnten.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Insolvenzantragsverfahren als ein Eilverfahren



InsO-Lupe:
Bitcoin, Wallet & Co.

Der Umgang mit Kryptowährungen in Insolvenzverfahren

mit Rechtsanwältin Sarah Müller

19.02.2026 11:00 - 12:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden Online

AGV Seminare

ausgestaltet ist, dass darauf abzielt möglichst zeitnah eine Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu treffen, ist der Sachverständige regelmäßig bemüht, sein Gutachten ohne die Notwendigkeit einer Fristverlängerung dem Insolvenzgericht einzureichen.

Problematisch gestaltet sich dabei häufig die Klärung der Kostendeckungsfrage (§ 54 InsO), weil ihm die auszuwertenden Unterlagen insbesondere zu Banken, Versicherungen und Bausparkassen nicht vorliegen.¹

Dies ist dann von geringer Relevanz, wenn eine Stundung der Verfahrenskosten auf Basis des § 4a InsO in Betracht kommt oder die Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich bereits aus erklärtermaßen drittrechtsfreien Vermögenswerten zu erzielen ist.

Von hoher Relevanz ist die Kostendeckungsfrage dagegen bei Antragsverfahren über das Vermögen natürlicher Personen bei Fremdanträgen sowie bei Nachlassinsolvenzen.

Während der die Erteilung der Restschuldbefreiung anstrebende Schuldner ein Interesse an der dem Leitbild des § 97 InsO entsprechenden Kooperation hat und von ihm die zur Abwicklung und Ermittlung etwaiger Sonderaktiva erforderlichen Informationen und Unterlagen häufig zu erlangen sind, stellt sich dies bei Fremdanträgen anders dar.

Zwar löst die Stellung eines zulässigen (Fremd- oder Eigen-) Insolvenzantrags die umfassende Auskunfts- und Kooperationsverpflichtung des Schuldners gemäß § 97 InsO aus.

Dies hat indes keinen Nutzen für den Sachverständigen, wenn der Schuldner unbekannten Aufenthalts ist oder sich sonst seinen Pflichten entzieht.

Im Nachlassinsolvenzantragsverfahren ist Schuldner im Sinne des § 97 InsO der Erbe, gegebenenfalls auch der Fiskalerbe. Weiterhin kommt als auskunfts- pflichtige Person ein Nachlasspfleger in Betracht.

Im Hinblick auf diese umfassend Auskunfts- und Kooperationspflichtigen ist es nicht selten, dass diese zwar uneingeschränkt kooperationswillig aber nur eng begrenzt kooperationsfähig sind, weil sie in die

lebenszeitigen Vermögensverhältnisse des Erblassers keinen Einblick hatten.

Von großer Bedeutung sind in solchen Fällen die zur Verfügung stehenden digitalen Möglichkeiten.

Zum Standard gehört die Einsichtnahme der insolvenzgerichtlichen und ggf. nachlassgerichtlichen und betreuungsgerichtlichen Verfahrensakte sowie die Auswertung sonstiger Gerichtsakten. Im Hinblick auf diese Erkenntnisquellen ist in der Praxis zu beobachten, dass diese häufig digital und zeitnah zur Verfügung gestellt werden können, was die Erstattung der Sachverständigen beschleunigt und dem Sachverständigen erspart, die Einsichtnahme der Papierakte bei Gericht vorzunehmen.

Die Möglichkeit der Gewährung zieht damit gleich mit der Möglichkeit, zum Schuldner/Erblasser eine Auskunft der Schufa oder der Creditreform einzuholen, was im Regelfall taggleich möglich ist.

Zu nennen ist in diesem Kontext schließlich die Möglichkeit, verfahrensrelevante Informationen durch eine Anfrage auf Basis der § 98 Abs. 1a InsO, 802l ZPO zu erhalten und so Geschäftsverbindungen des Schuldners/Erblassers zu Kreditinstituten, vorhandene Kraftfahrzeuge und Arbeitgeber herauszubekommen, um Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen zu erhalten.

Diese Möglichkeit bestand vom Grundsatz her bereits vor der Implementierung des § 98 Abs. 1a InsO über die §§ 4, 5 Abs. 1 InsO, 802l ZPO.

Es war allerdings in der Praxis festzustellen, dass die Auslegung und Anwendung dieser Möglichkeit durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher höchst unterschiedlich und keinesfalls einheitlich erfolgte bis hin zur Rechtsschutzverweigerung.

Als Folge davon konnten im Rahmen des Antragsverfahrens Sachverhalte entweder überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Zeitversatz geklärt werden konnten.

Dankenswerterweise ist festzustellen, dass die Umsetzung der Informationsbeschaffung über § 98 Abs. 1a InsO über die Insolvenzgerichte sich in den vergangenen Jahren stetig verbessert und beschleunigt hat.

¹ Vgl. zu dieser Problematik und wie man ihr begegnen kann *Kampf* in ZVI 2023, 147-151

Einen besonderen Bezug zur Digitalisierung bildet das Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen eines selbstständig erwerbstätigen Schuldners.

Die Erfassung der geschäftsrelevanten Unterlagen und Informationen (z.B. Gläubiger, Drittschuldner, Kundenstamm, Lohn- und Finanzbuchhaltung etc.) erfolgt heute im Regelfall digital.

In Zusammenhang damit ist sicherzustellen, dass beispielsweise mit Drittrechten behaftete Gegenstände (geleaste oder gemietete Rechner, unter Eigentumsvorbehalt erworbene Geräte) dem Schuldner nach Möglichkeit auch weiterhin zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs zur Verfügung stehen¹. Dazu gehört weiterhin die Sicherstellung der Zahlung von Lizenzgebühren für die verwendete Software und die Sicherung gegen fremden Datenzugriff sowie der Hardware gegen Abhandenkommen.

Die Fortführung des Geschäftsbetriebs während des Antragsverfahrens kann insbesondere durch einen sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalter (§§ 21 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, 22 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 2 InsO sowie durch einen halbstarke (d.h. mittels Einzelermächtigung des Insolvenzgerichts handelnden) vorläufigen Insolvenzverwalter erfolgen, der das Unternehmen bis zur Entscheidung über die Öffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen hat.

Dies, die Fortführung des Geschäftsbetriebs, ist dabei das gesetzliche Leitbild; die Fortführung soll nach der gesetzlichen Konzeption die Regel, die vorzeitige Betriebseinstellung die Ausnahme sein.

Zur Erreichung dieses Ziels ist der Sachverständige/ vorl. Insolvenzverwalter darauf angewiesen, möglichst zügig einen Überblick über die Vermögensverhältnisse des Unternehmens zu erlangen. Er ist dabei zwangsläufig auf die Kooperation des Schuldners angewiesen, der die Facetten seines Unternehmens regelmäßig am besten kennt.

Bereits vor der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (vorläufige Insolvenzverwaltung, Verwertungsstopp, Postsperrung etc.) werden vom Insolvenzgericht im Rahmen der Amtsermittlungspflicht (§ 5 Abs. 1 S. 1 InsO) in den Beschluss betreffend die

Beauftragung des Sachverständigen folgende oder ähnliche Formulierungen aufgenommen:

Der Schuldner wird gemäß §§ 4 InsO, 139 ZPO darauf hingewiesen, dass er gem. §§ 20 Abs. 1, 97 InsO dem Insolvenzgericht zur Auskunft verpflichtet ist, die im Weigerungsfalle zwangsweise durchgesetzt werden kann.

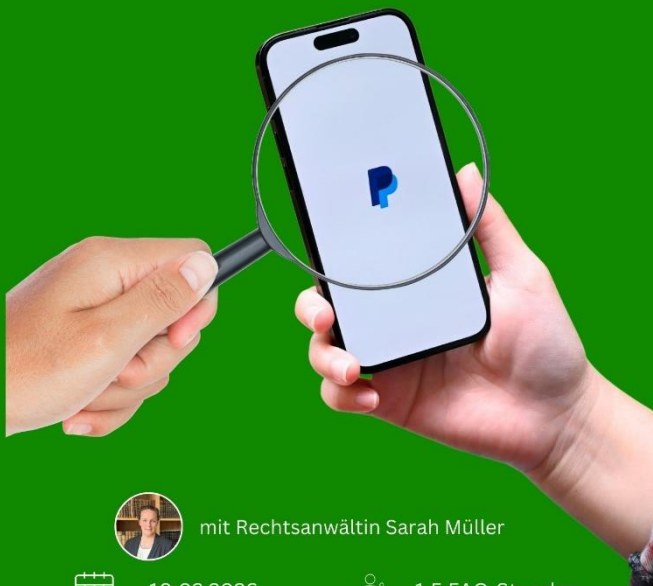
Er hat dem Sachverständigen Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Öffnung des Verfahrens herauszugeben. Er hat ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich sind.

Soweit erforderlich, hat der Schuldner dem Sachverständigen zu gestatten, seine Geschäftsräume zu betreten und dort die zur Aufklärung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlichen Nachforschungen anstellen zu lassen (§ 97 InsO).

InsO-Lupe:

Das PayPal-Konto des Schuldners im Insolvenzverfahren

Zum Umgang des Verwalterbüros mit PayPal





mit Rechtsanwältin Sarah Müller

19.02.2026

09:00 - 10:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden

Online



¹ Dies kann ggf. durch die Anordnung eines Verwertungsstopps auf Basis des § 21 Abs. 2 Nr. 5 Hs. 1 InsO geschehen.

Der Schuldner hat daran mitzuwirken, dass der Sachverständige in die Lage versetzt wird, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

Soweit der Auskunftserteilung das Bankgeheimnis, das Steuergeheimnis oder berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht entgegenstehen, hat der Schuldner die betreffenden Institutionen bzw. Personen davon zu befreien (§ 97 InsO).

Bei Missachtung dieser Pflichten kann das Gericht den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden, durch den Gerichtsvollzieher zwangsweise vorführen lassen oder in Haft nehmen lassen (§§ 21 Abs. 3, 97, 98 InsO). Bücher und Geschäftspapiere

Mit der v. g. Verpflichtung des Schuldners, Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten, ist Bezug genommen auf die Regelung des § 36 Abs. 2 Nr. 1 InsO, wonach Geschäftsbücher zur Insolvenzmasse gehören.

Auf Basis der ratio legis¹ dieser für das eröffnete Insolvenzverfahren geltenden Norm und dem Auftrag zur vollständigen Klärung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse ist davon auszugehen, dass auch EDV-Unterlagen, Programme sowie der vorhandene Datenbestand nebst vorhandener Datenträger dem Einsichtsrecht des Sachverständigen unterfallen.

Dies gilt auch dann, wenn den Daten zwar kein eigenständiger Vermögenswert, wohl aber ein Beweiswert zukommt², bzw. zukommen könnte.

Dies betrifft insbesondere die Kenntnis von potenziellen Anfechtungsgegnern im Hinblick auf die Vermögenssituation des Schuldners und das Vorliegen (drohender) Zahlungsunfähigkeit.

Für den dem Sachverständigen zu gewährende Zugriff kann es angesichts des Aufklärungszwecks keinen Unterschied machen, ob die Information analog oder

digital gespeichert ist, ob sie also auf Papier oder auf einer Festplatte, einem USB-Stick etc. perpetuiert wurde.

Diese Erkenntnis ist weder zweifelhaft noch neu.

Im Insolvenzantragsverfahren kommt es allerdings darauf an, derartige Erkenntnisquellen auch tatsächlich möglichst zeitnah und vollständig auszuschöpfen³.

Die Erfahrung lehrt, dass sich während des Insolvenzantragsverfahrens Daten sowie Datenträger häufig auf unerklärliche Weise vermindern verbunden mit einem im Nachhinein nicht abzuschätzenden Informationsverlust.

Da ein Informationsverlust häufig auch einen erheblichen Anspruchsverlust durch nicht ermittelbare oder nicht durchsetzbare Ansprüche der Masse nach sich ziehen kann, ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, möglichst zeitnah und möglichst vollständig sämtliche vorhandenen Daten zu sichern.

Dies gilt auch für solche Schuldner, die zwar im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung keine selbständige Tätigkeit ausüben, aber früher eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben⁴.

Auch insoweit können sich aus den digitalen Unterlagen Anhaltspunkte für das Bestehen von Insolvenzanfechtungsansprüchen, für das Vorliegen von Kenntnissen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners im Sinne der subjektiven Voraussetzungen der §§ 130 ff. InsO oder für verborgene Vermögenswerte ergeben.

Dabei gilt, dass die Relevanz der Auswertung der Unterlagen umso größer ist, umso näher die Einstellung des Geschäftsbetriebs zeitlich vor der Insolvenzantragstellung liegt.

Eine zeitliche Grenze markiert die längste von der Insolvenzordnung vorgesehene Rückgriffsfrist, nämlich die des § 133 Abs. 1 S. 1 InsO von 10 Jahren vor

¹ Diese besteht in der Erkenntnis, dass ein Unternehmen nicht als Ganzes veräußert werden kann, wenn die Geschäftsunterlagen nicht mit veräußert werden dürfen; deshalb werden die Geschäftsunterlagen trotz Unpfändbarkeit in die Masse (vgl. § 35 Abs. 1 InsO) einbezogen, vgl. Hirte/Praß in Uhlenbruck, 15. Auflage, München, 2019, Kommentar zur Insolvenzordnung, Rz. 46 zu § 36.

² Vgl. Peters in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band I, §§ 1-79, 3. Auflage, München, 2013, Rz 65 zu § 36

³ Insbesondere ist zu bedenken, dass neben erkenntnisvermittelnden Informationen auf vorgefundenen Datenträgern beispielsweise auch Domains (vgl. Müller/Obermüller/Weiß in ZInsO 2012, 780) und Kryptowährungen (vgl. Walter in NJW 2019, 3609) vermögenswerte Gegenstände darstellen.

⁴ Die gesetzliche Zuordnung zum Regel- oder zum Verbraucherinsolvenzverfahren (vgl. § 304 InsO) ist durchaus missverständlich, manipulationsanfällig und sagt für sich nichts über die Wahrscheinlichkeit ggf. bestehender Insolvenzanfechtungsansprüche aus.

der Insolvenzantragstellung. Noch länger zurückliegende Sachverhalte sind wegen der Länge der v.g. Rückgriffsfrist in der Regel nicht von Bedeutung.

Damit zusammenhängend beträgt auch die Aufbewahrungsfrist lediglich 10 Jahre (vgl. § 257 Abs. 4 HGB).

Sowohl für das Insolvenzantragsverfahren wie für das eröffnete Insolvenzverfahren gilt für das Insolvenzgericht sowie den (vorläufigen) Insolvenzverwalter eine Verpflichtung zur vollständigen Aufklärung der Vermögensverhältnisse.

Dabei sind indes die für die Aufklärung entstehenden oder voraussichtlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Es dürfte mit Bezug darauf nicht sinnvoll sein, „flächendeckend“ jeden Schuldner einer Kleininsolvenz „ins Blaue hinein“ zur Herausgabe seines Laptops sowie sämtlicher vorhandener Datenträger zwecks Auswertung aufzufordern.

Insbesondere bei Verbraucherinsolvenzverfahren sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners durch den vom Gesetzgeber eingeführten Formularzwang hinreichend dargestellt.

Dies schließt das Bestehen von Insolvenzanfechtungsansprüchen freilich nicht aus.

Indessen setzt jeder Insolvenzanfechtungsanspruch voraus, dass ansonsten zur Masse gehörendes Vermögen abgeflossen ist.

Sind keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass in anfechtungsrelevanter Zeit überhaupt Vermögen vorhanden war, das gegebenenfalls anfechtbar hätte abfließen können, und ergeben sich auch ansonsten keine Anhaltspunkte für vom Schuldner „vergessene“ präsente

Vermögenswerte, erübrigt sich weiterer (Kosten-) Aufwand.

IV. Eröffnetes Insolvenzverfahren

Wesentliche Zwecke des eröffneten Insolvenzverfahrens sind die Verwertung der vorhandenen Aktiva, die Ermittlung und Beitreibung von Sonderaktiva¹ und die Durchführung des Feststellungsverfahrens mit dem Ziel einer zum



The poster is for the AGV InsO-Tagung Sylt 2026. It features a background image of a beach with dunes and the sea. The text is overlaid on green rectangular boxes. At the top right is the AGV Seminare logo. The main title 'AGV InsO-Tagung Sylt 2026' is in large white letters on a green box. Below it, in a smaller green box, are the speakers: 'mit RiAG Dr. Andreas Olaf Schmidt & RiBGH Dr. Volker Schultz'. The theme 'Aktuelles Insolvenzrecht an der Nordsee mit Blick auf Strand und Meer!' is written in white on a green box. Below this, event details are listed with icons: a calendar icon for '21. - 22.05.2026', a clock icon for 'je 10:00 - 16 Uhr', a location pin icon for 'Sylt / Westerland', and a person at a podium icon for '10 FAO-Stunden'. At the bottom, a white button contains the URL 'https://www.agv-seminare.de/tag/sylt/' with a mouse cursor icon pointing at it.

¹ Dies sind in jedem Insolvenzverfahren Insolvenzanfechtungsansprüche, im Nachlassinsolvenzverfahren zusätzlich nachlassinsolvenzspezifische Ansprüche. Beide Anspruchsgruppen

bezwecken, den Gläubigern in rechtlich missbilligter Weise abgeflossenes Vermögen als Haftungssubstrat wieder zu Verfügung zu stellen.

Schluss des Verfahrens an die Insolvenzgläubiger auszuzahlenden Quote.

1. Masseermittlung und -verwertung

Während es während des Antragsverfahrens ausreicht, die Kostendeckungsfrage zu klären, so sind in eröffneten Insolvenzverfahren sämtliche Masse zugehörigen präsenten Vermögenswerte sowie Sonderaktiva umfassend zu ermitteln und beizutreiben.

Dies hängt damit zusammen, dass Sonderaktiva für das Vorliegen von (drohender) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung keine Rolle spielen; als erst mit der Verfahrenseröffnung entstehende Ansprüche sind sie weder im Rahmen der Liquidität noch im Rahmen des Überschuldungsstatus des dem Insolvenzgericht einzureichenden Sachverständigen-gutachtens zu berücksichtigen.

Die abschließende Prüfung derartiger Sonderaktiva kann deshalb dem eröffneten Insolvenzverfahren vorbehalten bleiben, wenn die Kostendeckung durch präsente Vermögenswerte möglich ist.

Im eröffneten Verfahren trifft den Insolvenzverwalter allerdings die Pflicht, möglichen Anhaltspunkten für das Bestehen solcher Ansprüche nachzugehen und diese beizutreiben.

Wesentliche Erkenntnisquellen sind in diesem Zusammenhang die Umsatzlisten zu für den Schuldner/Erblasser geführten Girokonten, Unterlagen zu für den Schuldner/Erblasser geführten Sicherungsverträgen sowie die Auswertung von Datenträgern, insbesondere Laptops und Festplatten.

Soweit der Insolvenzverwalter für die erforderlichen Arbeiten keine eigenen Fachkräfte vorhält, wird er sich hierauf spezialisierter externer Anbieter bedienen. Voraussetzung für die Auswertung der übermittelten oder sichergestellten Daten ist im Regelfall die Überwindung des Passwortschutzes.

2. Anmeldeverfahren

Gemäß § 174 Abs. 4 S. 1 InsO kann die Forderungsanmeldung durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen. Weitere

Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Sätzen der Norm.

Trotz des Umstandes, dass den den Gläubigern übermittelten Anmeldeunterlagen ein Merkblatt zu den Modalitäten der Teilnahme am Verfahren beigelegt wurde und wird, waren und sind schriftliche, telefonische sowie elektronische Anfragen von Gläubigern im Verwalterbüro zu verzeichnen, die sich über den Stand des Verfahrens allgemein und des Feststellungsverfahrens im Besonderen informieren wollen.

Diese Anfragen beanspruchen unnötig die personellen Ressourcen des Verwalterbüros und nötigen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine nicht geschuldete Dienstleistung ab.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Gläubiger nunmehr auf das elektronische Gläubigerinformationssystem (gGIS) verwiesen werden können.¹

2. Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die Norm des § 130d ZPO, die aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten am 1.1.2022 in Kraft getreten ist, ist im Insolvenzverfahren über § 4 InsO anwendbar.

Die elektronische Möglichkeit, insbesondere Berichte und Gutachten digital zu übermitteln, hat sich in den vergangenen dreieinhalb Jahren als durchaus sinnvoll und praktikabel erwiesen.

V. Schlussbemerkungen und Ausblick

Die Digitalisierung und Vernetzung sowie die Nutzung elektronischer Medien werden wegen ihrer unbestreitbaren Vorteile weiter voranschreiten.

Sie bietet indes nicht nur auf Seiten desjenigen ein Füllhorn von Möglichkeiten, der Informationen in rechtlich missbilligter Absicht zu verschleiern sucht, sondern auch demjenigen, der eben dies aufzudecken hat.

Virtuelle Versammlungen bergen ein nicht zu unterschätzendes Risiko von technischen Schwierigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung

¹ Vgl. zur Kostenbelastung der Verwalterbüros *Kampf* ZVI 2024, 117 sowie zum Verzicht auf eGIS in Verbraucherinsolvenzen

Heyer ZVI 2025, 125; *Graeber*|*Graeber*, InsVV, 5. Aufl. 2026, § 4 Rn. 65 ff.

der Versammlung und sind auch für Hacker-Angriffe anfällig.¹

Im Mai 2017 wurde das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs verabschiedet (Gesetz vom 5.7.2017- BGBl I 2017 Nr. 45, S. 2108). Es ist am 1.1.2018 in Kraft getreten.

Die Justizverwaltungen sind zur Zeit damit befasst, die rechtsverbindliche elektronische Akte bei allen Gerichten bis zum 1.1.2026 einzuführen. Es ist zu hoffen, dass dies auch flächendeckend gelingen wird. Damit ist dann der vermutlich bedeutendste Schritt zur Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren gemacht.

Dies kann allerdings lediglich der Anfang sein. Zu bedenken ist, dass nicht nur die Handhabung der Papierakte in die elektronische Form zu transferieren ist, sondern auch die Prozesse neu gedacht werden müssen.

Die erheblichen Arbeitserleichterungspotenziale der Digitalisierung dürften bei weitem noch nicht ausgeschöpft sein und werden in den kommenden Jahren zu optimieren sein.

Dabei wäre es wünschenswert, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches System für die elektronische Gerichtsakte zu haben.

Insoweit besteht freilich ein strukturelles Hemmnis. Die Justizverwaltung obliegt gemäß Art. 92 GG den Ländern.

Für die Datenhaltung haben sich 3 Systeme herausgebildet (e²A, VIS-Justiz und eIP). Für die Fachverfahrensdatenpflege existieren ebenfalls 3 Anwendungen (Eureka-Winsolvenz, Judica, Forum Star). Ein einheitliches System für die elektronische Akte wäre wünschenswert, ist aber derzeit nicht absehbar.

Die Herausforderungen bei der weiteren Digitalisierung des Insolvenzverfahrens wurden vom *Gravenbrucher Kreis* zum Anlass von Überlegungen zu einer Änderung der §§ 8 Abs. 3, 174 Abs. 1. u. 4, 13 Abs. 1 sowie 74a InsO genommen.²

Ein sinnvolles Fernziel wäre sodann die europaweite Vernetzung der Gerichte.

Dabei müssen Digitalisierung, Handhabbarkeit und Datenschutz im Sinne einer effektiven Nutzung durch die Beteiligten Hand in Hand gehen.

**Insolvenz
&
Gesellschaftsrecht**

mit RiBGH a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape

21.01.2026

4 FAO-Stunden

09:00 - 13:15 Uhr

Online

AGV
Seminare

¹ Vgl. S. 43 *Bochmann/Kumpan/Röthel/Schmidt*, Beschlussfassung im virtuellen Raum, 1. Auflage, Baden-Baden, 2023

² Vgl. ZVI 2025, 196-200

Die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG

– Voraussetzungen, Anforderungen und Folgen –

Jeremias Kümpel, LL.B., M.Sc.

Der deutsche Gesetzgeber hat den Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen i.S.d. StaRUG „unkomplizierter“ gestaltet als die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Gleichwohl haben Schuldner bei der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG verschiedene Vorgaben zu beachten. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über diese Anforderungen und geht auf die Rechtsfolgen einer solchen Anzeige sowie den sich daraus ergebenden Prüfungsauftrag des Restrukturierungsgerichts ein. Auch mit Blick auf die Evaluation des StaRUG dürften diese Themen diskutiert werden.

I. Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Konzeption des StaRUG in vielerlei Hinsicht Anleihen an der InsO genommen.¹ Gleichwohl gibt es auch grundlegende Unterschiede zwischen beiden Systemen. Schon die Bezeichnung als Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen und nicht als -verfahren² ist Beleg für ein Konzept, das weniger auf gerichtliche Beteiligung setzt, sondern insbesondere den Grundsatz der Verfahrensherrschaft des Schuldners und die eigenverantwortliche Selbstorganisation in den Fokus rückt.³

Diese Unterschiede zeigen sich schon beim Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen: Während die InsO einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangt, über den das Insolvenzgericht schließlich – nach einem mehr oder weniger lange andauernden Eröffnungsverfahren⁴ – eine Entscheidung trifft und das Insolvenzverfahren eröffnet oder den Antrag abweist, sieht das StaRUG gemäß § 31 StaRUG „nur“ die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner

vor. Wie schon die Terminologie zeigt, die nicht von einem Antrag, sondern von einer Anzeige ausgeht, zieht diese initiale Handlung des Schuldners auch keine gerichtliche Entscheidung nach sich. Es handelt sich vielmehr um eine einseitige Verfahrenshandlung, die dem Restrukturierungsgericht als hinreichende Informationsgrundlage dienen und es in die Lage versetzen soll, über folgende, womöglich eilbedürftige Anträge des Schuldners zu entscheiden.⁵

Dieses sich von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens grundlegend unterscheidende Konzept ändert aber nichts daran, dass das StaRUG klare Zugangsvoraussetzungen normiert. Auch ohne gerichtliche Eröffnungsentscheidung bzw. unmittelbare Zugangskontrolle stellt das StaRUG umfangreiche Anforderungen an die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens. Der vorliegende Beitrag soll als Ausgangspunkt zunächst die Zugangsvoraussetzungen zum gerichtlichen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen darstellen (unter II.) und sodann auf die Anforderungen an die Anzeige des



Jeremias Kümpel, LL.B., M.Sc. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Professur für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Unternehmensrecht von RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M., Hochschule Fulda. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Insolvenz- und Restrukturierungsrecht.

¹ Exemplarisch Skauradszun, KTS 2021, 1, 10: „schablonenhafte Übertragung“

² Vgl. dazu Kümpel, ZRI 2024, 745 m.w.N.

³ Ausführlich zu diesen und weiteren Verfahrensgrundsätzen des StaRUG Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 01.10.2025, § 29 Rn. 90 ff.

⁴ Vgl. dazu monographisch Richter, Verschleppte Eröffnung von Insolvenzverfahren, 2018, S. 27 ff. und *passim*

⁵ BT-Drucks. 19/24181, S. 134

Schuldners (unter III.) und die Folgen einer solchen Anzeige eingehen (unter IV.). Anschließend soll noch der gerichtliche Prüfungsauftrag bzw. die gerichtliche Prüfungskompetenz infolge einer Anzeige nach § 31 StaRUG in den Blick genommen werden (unter V.) und schließlich eine Verknüpfung zu weiteren, zumindest mittelbar mit der Anzeige zusammenhängenden Aspekten des StaRUG hergestellt werden (unter VI.).

II. Zugangsvoraussetzungen zum gerichtlichen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Dass der Gesetzgeber keine Eröffnungsentscheidung oder Ähnliches und damit keine unmittelbare Zugangskontrolle vorgesehen hat, bedeutet nicht, dass er keine klare Vorstellung hatte, wer Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen erhalten soll und wer nicht. Wenngleich die Systematik des StaRUG die entsprechenden Vorschriften nicht gerade besonders herausstellt,¹ ist dem Gesetz eindeutig zu entnehmen, dass nur solche Schuldner Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen haben sollen, die drohend zahlungsunfähig sind und bei denen die Aussicht besteht, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit durch einen Restrukturierungsplan beseitigt und die Bestandsfähigkeit sicher- oder wiederhergestellt werden kann. Dies lässt sich implizit aus § 14 Abs. 1 StaRUG ableiten, der als Anlage zum Restrukturierungsplan eine entsprechende Erklärung zur Bestandsfähigkeit vorschreibt. Speziell bezogen auf den gerichtlichen Teil der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen folgt ferner aus § 29 Abs. 1 StaRUG, dass die zur Verfügung stehenden Instrumente (vgl. § 29 Abs. 2 StaRUG) „[z]ur nachhaltigen Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 der Insolvenzordnung“ in Anspruch genommen werden können.

Die materielle Zugangsvoraussetzung der drohenden Zahlungsunfähigkeit lässt sich dabei in zwei Richtungen abgrenzen. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bzw. dessen Instrumente stehen nicht zur Verfügung, wenn der Schuldner *noch nicht* drohend zahlungsunfähig ist. Genauso wenig stehen sie dann zur Verfügung, wenn der Schuldner *nicht mehr nur* drohend zahlungsunfähig ist, sondern die Insolvenzreife – mithin Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und/oder ggf. Überschuldung (§ 19 InsO) – bereits eingetreten ist.²

III. Anforderungen an die Anzeige des Schuldners

Erfüllt der Schuldner diese Voraussetzungen, soll er nach der Konzeption des StaRUG Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen haben.³ Initiale Verfahrenshandlung ist dabei die einleitend bereits angesprochene Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG. Welchen Anforderungen eine solche Anzeige – neben den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und inhaltlichen Anforderungen⁴ – gerecht werden muss, ergibt sich dabei aus § 31 Abs. 2 StaRUG:

1. Entwurf eines Restrukturierungsplans oder -konzepts (Abs. 2 S. 1 Nr. 1)

Nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG muss der Schuldner seiner Anzeige den Entwurf eines Restrukturierungsplans oder, sofern ein solcher nach dem Stand des angezeigten Vorhabens noch nicht ausgearbeitet und ausgehandelt werden konnte, ein Konzept für die Restrukturierung, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Restrukturierung sowie die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden, beifügen. Dadurch sollen sich die Ernsthaftigkeit und die Aussichten des Restrukturierungsvorhabens nachvollziehen lassen.⁵

¹ Kritisch zur Verortung der gesetzlichen Zielbestimmung in § 29 Abs. 1 StaRUG *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 29 Rn. 4: „unglücklich, weil inmitten des StaRUG an unerwarteter Stelle, anstatt wie zB § 1 InsO als eine allen anderen Vorschriften unübersehbar vorangestellter und die Gesetzesauslegung klar lenkender Programmsatz“.

² AG Hannover v. 14.3.2023 – 951 RES 1/23, Rn. 31 m.w.N. Tritt die Insolvenzreife erst während der Restrukturierungssache ein, eröffnet § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG aber zumindest die Möglichkeit, die Restrukturierungs-sache fortzuführen.

³ Der Schuldner muss außerdem restrukturierungsfähig i. S. d. § 30 StaRUG sein. Auf diese Voraussetzung soll hier allerdings

nicht weiter eingegangen werden. In der Praxis wurde insofern vor allem betreffend natürliche Personen die Voraussetzung der unternehmerischen Tätigkeit diskutiert, insbesondere mit Blick auf Gesellschafter bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer; vgl. hierzu etwa AG Köln v. 14.3.2024 – 83 RES 1/24, Rn. 10 ff. und AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 4/24 Rn. 6 ff. sowie aus dem Schrifttum *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 30 Rn. 58 m.w.N.

⁴ Siehe dazu etwa *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 34 ff.

⁵ Vgl. BT-Drucks. 19/24181, S. 134 f.

Eine bestimmte Detailtiefe wird dabei aber noch nicht verlangt. Es reicht vielmehr ein Grobkonzept, das sodann im weiteren Verlauf zu einem detaillierten und operationalisierbaren Vollkonzept heranwächst, das sich dann seinerseits in einen vollständigen Plan übersetzen lässt.¹ Da das StaRUG dem Restrukturierungsbeauftragten die Aufgabe zuweist, den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans zu unterstützen (§ 76 Abs. 2 Nr. 4, § 79 StaRUG), und die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten erst im Nachgang einer Anzeige i.S.d. § 31 StaRUG möglich ist, würden übertriebene Anforderungen an den nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG beizufügenden Planentwurf bzw. das Konzept auch nicht zur Konzeption des StaRUG passen. Die dem Restrukturierungsbeauftragten zugeordnete Unterstützungsfunktion würde ins Leere gehen, wenn das Restrukturierungskonzept oder gar der Restrukturierungsplan schon im Vorfeld der Anzeige und damit ohne den Restrukturierungsbeauftragten umfassend auszuarbeiten bzw. auszuhandeln wäre.²

Mit dem Erfordernis einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise sowie der Beschreibung der Maßnahmen, welche zur Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden, hat der Gesetzgeber bezogen auf das Konzept für die Restrukturierung ersichtlich schon auf die §§ 5 ff. StaRUG zu den Anforderungen an den Restrukturierungsplan Bezug genommen (vgl. insbesondere § 6 Abs. 1 S. 2 StaRUG).³ Auch wenn noch kein Planentwurf, sondern „nur“ ein Restrukturierungskonzept beigefügt wird – wofür der Schuldner im Übrigen keine Begründung schuldet⁴ –, bietet es sich daher an, diese Anforderungen schon zu berücksichtigen bzw. sich jedenfalls schon mit ihnen vertraut zu machen. Da es, wie vorstehend bereits erwähnt, nur um ein Grobkonzept geht, sind gewisse inhaltliche Unzulänglichkeiten unproblematisch. Auf deren Behebung kommt es sodann im weiteren Verlauf bei der – ggf. von einem

Restrukturierungsbeauftragten unterstützten – Fortentwicklung des Konzepts an.⁵ Dasselbe gilt auch bezogen auf den Gestaltungsspielraum, den das StaRUG dem Schuldner in vielerlei Hinsicht bietet. Der Schuldner muss in seinem Konzept noch keine vollständig ausgearbeitete Auswahl der Planbetroffenen und keine Gruppeneinteilung präsentieren. Er sollte aber zumindest schon die Gestaltungsmöglichkeiten bedenken, die ihm die §§ 2–4, 7 StaRUG bieten. Ein Konzept, das im Wesentlichen auf der Gestaltung von Forderungen von Arbeitnehmern beruht, wäre vor dem Hintergrund des § 4 S. 1 Nr. 1 StaRUG kaum tragfähig.⁶ Für die Umsetzung von Maßnahmen betreffend Arbeitnehmer wäre das StaRUG der falsche Ort.

Mit der Formulierung des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG hat der Gesetzgeber einen Gleichlauf mit § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO gewählt, der ein solches Konzept auch für die insolvenzrechtliche Eigenver-

siw

SachverständigenInstitut
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



Sachverständigenexpertise
Insolvenzrechtliche
(Schluss-)Rechnungslegung
& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht

<https://www.SylviaWipperfuerth.de/>

¹ So ausdrücklich BT-Drucks. 19/24181, S. 135; ausführlich zum Restrukturierungskonzept und den einzelnen Verfahrensschritten von einem Grobkonzept zu einem Vollkonzept *Steffan/Oberg/Poppe*, ZIP 2021, 617

² *Kümpel*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 77 Rn. 7.

³ Vgl. zum Zusammenhang zu § 6 und § 7 StaRUG etwa *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 43

⁴ *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 43; anders jedoch *Hölzle*, in: *Bieg/Borchardt/Frind*, Unternehmenssanierung und Betriebsfortführung, 2021, Teil 2 B. II. Rn. 55

⁵ *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 43; vgl. auch *Pannen*, in: *Pannen/Riedemann/Smid*, StaRUG, 2021, § 31 Rn. 45 ff.

⁶ Solche Unzulänglichkeiten des schuldnerischen Restrukturierungskonzepts bzw. -plans können sich im Rahmen der nachgelagerte Zugangskontrolle nach § 33 StaRUG auswirken; siehe dazu noch unten unter V.

waltungsplanung verlangt. Zwischen der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG und dem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO bzw. den beiden Verfahrensarten im Allgemeinen bestehen aber auch Unterschiede; insbesondere muss der Schuldner der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens keinen Finanzplan beifügen, wie ihn § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO verlangt.¹ Eine solche Anlage wird von § 31 Abs. 2 StaRUG nicht verlangt und ist auch – wie der Umkehrschluss aus § 270a InsO zeigt – nicht als Teil des beizufügenden Restrukturierungskonzepts anzusehen.

Anhaltspunkte für die Erstellung eines Planentwurfs bzw. eines Konzepts für die Restrukturierung können die vom Justizministerium bekanntgemachte Checkliste für Restrukturierungspläne i.S.d. § 16 StaRUG² sowie die Anlage zu § 5 S. 2 StaRUG betreffend notwendige Angaben im Restrukturierungsplan bieten – auch hier aber unter dem „Vorbehalt“, dass es sich im Zeitpunkt der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zunächst nur um ein Grobkonzept handeln muss.

2. Darstellung des Verhandlungsstands (Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

Nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StaRUG ist der Anzeige weiterhin eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, an dem Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen beizufügen. Bestimmte Anforderungen, wie weit die Verhandlungen bereits vorangeschritten sein müssen, sind der Vorschrift dabei nicht zu entnehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Unterstützung der Aushandlung des Restrukturierungskonzepts in den Aufgabenbereich eines etwaig bestellten Restrukturierungsbeauftragten fällt, muss die Verhandlungsphase noch nicht abgeschlossen sein bzw. noch nicht einmal angefangen haben. Die Darstellung des Verhandlungsstands kann sich insofern auch im

Hinweis erschöpfen, dass mit den Beteiligten noch keine Gespräche geführt wurden.³ Vor allem wenn einzelne Beteiligte schon ihre Unterstützungsbereitschaft signalisiert haben, sollte dies aber dargestellt werden, um die Ernsthaftigkeit und die Aussichten des Restrukturierungsvorhabens zu unterstreichen. Die Unterstützungsbereitschaft sämtlicher Beteiligter, die in das Vorhaben einbezogen werden sollen, ist jedenfalls nicht erforderlich, da das StaRUG gerade die Möglichkeit der gruppeninternen und sogar der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung (vgl. §§ 25 ff. StaRUG) vorsieht.

Hintergrund dieser Anforderung an die schuldnerische Anzeige ist ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich, dem Restrukturierungsgericht eine Einschätzung zu ermöglichen, ob und welchen Rückhalt das Restrukturierungsvorhaben hat und mit welchen Widerständen zu rechnen ist, die ggf. über die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zu bewältigen sind.⁴

3. Darstellung der Restrukturierungsvorbereitung (Abs. 2 S. 1 Nr. 3)

Nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StaRUG ist der Anzeige auch eine Darstellung der Vorkehrungen beizufügen, welche der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, seine Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen. Im Zentrum der „Pflichten nach diesem Gesetz“ steht dabei § 32 StaRUG, der verschiedene Pflichten des Schuldners normiert, die an eine Anzeige i.S.d. § 31 StaRUG anknüpfen. Der Schuldner muss demnach insbesondere die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers betreiben und dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahren (§ 32 Abs. 1 StaRUG), das Gericht bezüglich des Fortgangs des Restrukturierungsvorhabens und dessen Um-

¹ Schluck-Amend, in: Jacoby/Thole, StaRUG, 2023, § 31 Rn. 24; ebenso Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 43, der aber zugleich darauf hinweist, dass auch das Restrukturierungsverfahren in seiner voraussichtlichen Gesamtlänge prognostisch „durchfinanziert“ sein muss. Die Vorlage eines Finanzplans kann allerdings später im Zusammenhang mit der Beantragung einer Stabilisierungsanordnung erforderlich sein, vgl. hierzu § 50 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG

² Abrufbar unter https://www.bmfv.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/schulden_insolvenz/checkliste_16_StaRUG/Checkliste_StaRUG_node.html (letzter Abruf: 22.10.2025).

³ Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 46: „Negativanzeige“; Fritz, in: MüKoStaRUG, 2023, § 31 Rn. 28; in diese Richtung implizit auch AG Charlottenburg v. 4.1.2024 – 36s RES 6525/23, NZI 2024, 225, Rn. 31 sowie AG Stuttgart v. 11.12.2024 – 6 RES 1243/24, ZRI 2025, 149, 155, wonach es nicht unlauter i.S.d. § 63 Abs. 5 StaRUG sei, das Restrukturierungsvorhaben den Planbetroffenen nicht vorab angekündigt zu haben; ähnlich ferner Thole, ZRI 2024, 1006, 1007, nach dem kein „Grad der Verhandlungen“ vorgegeben sei; anders wohl Frind, ZRI 2024, 410, 414, der Verhandlungen vor der Anzeige für erforderlich hält.

⁴ BT-Drucks. 19/24181, S. 135

setzungsaussichten auf dem Laufenden halten (vgl. § 32 Abs. 2 und 4) und dem Gericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit bzw. ggf. Überschuldung anzeigen (§ 32 Abs. 3 StaRUG). Mit Blick auf diese Pflichten hat der Schuldner im Zusammenhang mit seiner Anzeige darzustellen, inwiefern das erforderliche Knowhow sichergestellt ist – etwa durch die Bestellung eines CRO oder die Einbeziehung externer Berater.¹ An dieser Stelle wird auch eine zumindest kursorische Finanzplanung erforderlich sein, aus der sich die Durchfinanzierung der Restrukturierungsphase und die Vermeidung eines Abrutschens in die Insolvenzreife ergibt und wie diesbezüglich eine laufende Überwachung sichergestellt ist.²

4. Angabe zur Betroffenheit von Verbrauchern oder KMU (Abs. 2 S. 2)

Im Anschluss an den Katalog des § 31 Abs. 2 S. 1 StaRUG ergibt sich aus Abs. 2 S. 2 eine weitere Pflichtangabe. Der Schuldner hat demnach bei der Anzeige zudem anzugeben, ob die Rechte von Verbrauchern oder von mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, insbesondere, weil deren Forderungen oder Absonderungsansprüche durch einen Restrukturierungsplan gestaltet oder die Durchsetzung dieser Forderungen durch eine Stabilisierungsanordnung vorübergehend gesperrt werden sollen. Verbraucher und KMU hat der Gesetzgeber als besonders schutzbedürftig angesehen und daher in diesem Fall die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen vorgesehen (vgl. § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StaRUG).³ Um dem Gericht die hierfür erforderliche Informationsgrundlage zu verschaffen, hat der Schuldner schon bei seiner Anzeige i.S.d. § 31 StaRUG entsprechende Angaben zu machen.⁴

Nicht ausdrücklich geregelt wird im StaRUG, wann von einem Verbraucher bzw. von KMU auszugehen ist. Für den Begriff des Verbrauchers kann hier die Legaldefinition des § 13 BGB Abhilfe schaffen, wonach Verbraucher jede natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.⁵ Für den KMU-Begriff kommen verschiedene Schwellenwerte in Betracht, etwa jene nach § 267 HGB oder – aus dem Unionsrecht – nach der Richtlinie 2013/34/EU oder der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.⁶ Da die Schwellenwerte hier ähnlich sind, dürfte die Frage, welche Werte maßgeblich sind, aber keine



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com

¹ Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 49; Fritz, in: MüKoStaRUG, 2023, § 31 Rn. 28; Utsch, in: Römermann, InsO, 44. EL 11/2021, § 31 StaRUG Rn. 18; Hirschberger/Siepmann, in: Morgen, StaRUG, 2. Aufl. 2022, § 31 Rn. 45

² Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 49; ähnlich Utsch, in: Römermann, InsO, 44. EL 11/2021, § 31 StaRUG Rn. 18. Eine solche kursorische Finanzplanung ist allerdings nicht mit dem Finanzplan i.S.d. § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO gleichzustellen.

³ Siehe zur besonderen Schutzwürdigkeit BT-Drucks. 19/24181, S. 170

⁴ BT-Drucks. 19/24181, S. 134

⁵ Ob es sich bei einem Beteiligten im Rahmen von § 31 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StaRUG um einen Verbraucher handelt, ist dabei anhand des konkreten Rechtsgeschäfts zu prüfen. Siehe dazu etwa Hänel, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 01.10.2025, § 73 Rn. 16; Fritz, in: MüKoStaRUG, 2023, § 73 Rn. 18; gegen eine Betrachtung anhand des konkreten Rechtsgeschäfts aber Langer, in: Morgen, StaRUG, 2. Aufl. 2022, § 73 Rn. 29, nach der es allein darauf ankommt, ob die natürliche Person überhaupt eine unternehmerische Tätigkeit ausübt.

⁶ Siehe dazu etwa Hänel, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 01.10.2025, § 73 Rn. 18 ff.; monographisch ferner Holler, Der KMU-Begriff im StaRUG, 2024, S. 225 ff. und *passim*

übergeordnete Bedeutung haben. Der Schuldner ist jedenfalls nicht verpflichtet, von jedem voraussichtlich vom Restrukturierungsvorhaben Betroffenen etwa die Mitarbeiterzahl in Erfahrung zu bringen. Die Frage, ob Verbraucher und KMU betroffen sind, wird sich oft auch schon anhand des Restrukturierungsvorhabens beantworten lassen: Handelt es sich bei dem Schuldner etwa um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Aktien zumindest teilweise im Streubesitz gehalten werden, ist auch ohne eine nähere Prüfung davon auszugehen, dass auch Verbraucher bzw. KMU betroffen sind, sofern über den Restrukturierungsplan auch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Sollen ausschließlich Finanzverbindlichkeiten gestaltet werden – etwa die Forderungen von Darlehensgebern – werden in der Regel¹ keine Verbraucher oder KMU betroffen sein.

5. Angabe zum voraussichtlichen Erfordernis einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung (Abs. 2 S. 3)

Nach § 31 Abs. 2 S. 3 StaRUG ist auch anzugeben, ob damit zu rechnen ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Widerstand einer nach Maßgabe des § 9 StaRUG zu bildenden Gruppe durchgesetzt werden kann, mithin ob voraussichtlich eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach Maßgabe der §§ 26 ff. StaRUG erforderlich sein wird. Auch diese Angabe ist vor allem mit Blick auf die amtswegige Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten von Bedeutung (vgl. § 73 Abs. 2 StaRUG).² Da der Schuldner im Zeitpunkt der Anzeige aber noch keinen ausgearbeiteten Restrukturierungsplan benötigt und damit auch die Auswahl der Planbetroffenen sowie deren Einteilung in Gruppen noch nicht feststehen muss (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter III. 1.), ist das Erfordernis einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwingend vorherzusehen. Es geht also nur darum, im Rahmen des gegenwärtigen Stands der Ausarbeitung des Restrukturierungsplans bzw. -konzepts eine entsprechende Angabe zu machen, soweit eine

Prognose bereits möglich ist. Selbst wenn der Restrukturierungsplan noch nicht ausgearbeitet ist und auch noch keine Gruppenbildung vorgenommen wurde, wird etwa bei dem in den vergangenen Jahren aufgefallenen Muster einer börsennotierten Aktiengesellschaft, die die Umsetzung einer Kapitalherabsetzung auf null verbunden mit einer Kapitalerhöhung unter (teilweisem) Ausschluss von Bezugsrechten über einen Restrukturierungsplan anstrebt,³ regelmäßig von Anfang an vorhersehbar sein, dass die bzw. eine Gruppe der Anteilsinhaber gruppenübergreifend überstimmt werden muss. In einem solchen Fall wird der Widerstand einer nach Maßgabe des § 9 StaRUG zu bildenden Gruppe regelmäßig auch im Stadium eines Grobkonzepts schon absehbar sein. Dem Schuldner muss nämlich – wenn er das Restrukturierungsvorhaben mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit betreibt – jedenfalls schon bekannt sein, dass für Anteilsinhaber nach Maßgabe des § 9 StaRUG separate Gruppen zu bilden sind.

6. Angaben zu früheren Restrukturierungssachen (Abs. 2 S. 4)

Weiterhin sind gemäß § 31 Abs. 2 S. 4 StaRUG frühere Restrukturierungssachen unter Angabe des befassten Gerichts und Aktenzeichens anzugeben. Eine mehrfache Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist grundsätzlich möglich, sodass frühere Restrukturierungssachen nicht *per se* ein Hindernis darstellen. Es soll aber verhindert werden, dass sich der Schuldner dauerhaft in einen solchen Rahmen „flüchtet“.

Das Restrukturierungsgericht hat die Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, S. 2 StaRUG aufzuheben, wenn in einer früheren Restrukturierungssache der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung oder eine Planbestätigung erwirkt hat oder eine Aufhebung nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 3 StaRUG erfolgt ist und wenn der Anlass für die frühere Restrukturierungssache infolge einer nachhaltigen Sanierung nicht bewältigt wurde. Die Angabe nach § 31 Abs. 2 S. 4 StaRUG soll das Gericht – mangels eines bundesweiten und

¹ Etwas anderes gilt auch hier für im Streubesitz gehaltene Finanzinstrumente.

² BT-Drucks. 19/24181, S. 134. Dass § 31 Abs. 2 Satz 3 und § 73 Abs. 2 StaRUG insofern voneinander abweichen, als letztgenannte Norm nur an die gruppenübergreifende Überstimmung von Inhabern von Restrukturierungsforderungen

oder Absonderungsanwartschaften und nicht allgemein von einer nach Maßgabe des § 9 StaRUG zu bildenden Gruppe anknüpft, ist als Redaktionsversehen anzusehen; ausführlich dazu *Kümpel*, KTS 2024, 265, 274 ff.

³ Siehe dazu etwa *Kümpel*, AG 2024, 426 ff.

allzeitlichen Verfahrensregisters¹ – in die Lage versetzen, diesen Aufhebungsgrund zu prüfen.² Hat der Schuldner seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einer früheren Restrukturierungssache nachhaltig bewältigt bzw. geht er jedenfalls selbst davon aus, kann es sich anbieten, aus eigenem Interesse auch weitere Anlagen zur früheren Restrukturierungssache beizufügen, die dies ggf. belegen können. Erforderlich ist dies aber nicht; ausreichend ist allein die Angabe des befassen Gerichts und des Aktenzeichens.³

7. Exkurs: Erfordernis einer gesellschaftsrechtlichen Billigung?

In Rechtsprechung und Schrifttum stark umstritten ist die Frage, ob die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens einer gesellschaftsrechtlichen Billigung bedarf, mithin ob beispielsweise bei einem Schuldner in der Rechtsform der GmbH die Zustimmung der Gesamtheit der Gesellschafter einzuholen ist.⁴ Da jedenfalls die ganz herrschende Meinung davon ausgeht, dass eine fehlende Billigung allein das Innenverhältnis und nicht die Wirksamkeit der Anzeige im Außenverhältnis betrifft,⁵ dürfte diese Frage für das Restrukturierungsgericht nicht weiter relevant sein. Gerade von Seiten der Rechtsprechung – namentlich vom AG Hamburg als Restrukturierungs- und nachgelagert dem LG Hamburg als Beschwerdegericht – wurde allerdings die Auffassung vertreten, dass die Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht auch im Zusammenhang mit einer Anzeige nach § 31 StaRUG gelten und eine Restrukturierungssache aufzuheben sei, wenn dem Restrukturierungsgericht bekannt sei, dass es an einer Billigung durch die Gesamtheit der Gesellschafter fehlt.⁶ Unabhängig davon, dass die besseren Argumente nach hier vertretener Auffassung grundsätzlich gegen das Erfordernis einer gesellschaftsrechtlichen Billigung sprechen und sich auch aus § 31 StaRUG zumindest Anhaltspunkte für

diese Auffassung ergeben,⁷ könnte es vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der genannten Hamburger Restrukturierungssache empfehlenswert sein, der Anzeige auch einen Nachweis für die gesellschaftsrechtliche Billigung beizufügen, soweit eine solche vorliegt – etwa eine Abschrift des entsprechenden Beschlusses. Dies ließe sich im Übrigen auch unter den oben genannten § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StaRUG betreffend den Stand der Verhandlungen unter anderem mit den am Schuldner beteiligten Personen subsumieren.

IV. Folgen der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens

Die wesentliche Folge der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens ergibt sich zunächst aus § 31 Abs. 3 StaRUG: „Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig.“ Wie auch die Gesetzesbegründung betont, handelt es sich beim Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen um einen losen Verbund von verfahrensrechtlichen Hilfen, die nicht in den Rahmen eines einheitlichen Verfahrens integriert sind.⁸ Mit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache besteht damit ein verfahrensrechtliches Band, das die einzelnen Elemente des modular ausgestalteten Restrukturierungsrahmens zusammenhält.⁹

Die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ermöglicht dem Schuldner sodann insbesondere die Inanspruchnahme der Instrumente i.S.d. § 29 StaRUG. Das StaRUG sieht nicht zwingend die Einbindung des Restrukturierungsgerichts vor, sondern ermöglicht auch vollständig gerichtsfreie Restrukturierungsrahmen.¹⁰ Sobald der Schuldner allerdings gegen den Willen der Planbetroffenen in deren Rechte eingreifen will, ist er auf die Inanspruchnahme der Instrumente des § 29 StaRUG und damit auf die Rechtshängigkeit seiner Restrukturierungssache angewiesen. Will der

¹ Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 55

² BT-Drucks. 19/24181, S. 134

³ Das Gericht kann allerdings nach § 38 Satz 1 StaRUG i.V.m. §§ 139, 142 ZPO die Vorlage weiterer Unterlagen anfordern; siehe dazu Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 56 sowie Fritz, in: MüKoStaRUG, 2023, § 31 Rn. 36

⁴ Ausführlich zu diesem Streitstand Skauradszun, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 2 Rn. 125 ff.

⁵ Exemplarisch dazu AG Nürnberg v. 21.6.2023 – RES 397/23, Rn. 68 sowie aus dem Schrifttum Skauradszun/ Harnack, DZWIR 2023, 511, 514 f., jeweils m.w.N.

⁶ AG Hamburg v. 17.3.2023 – 61cRES 1/23, ZRI 2023, 519; LG Hamburg v. 20.4.2023 – 304 T 15/23. Diesen Entscheidungen –

im Gegensatz zu zahlreichen kritischen Stimmen – zustimmend etwa Bayer, GmbHR 2023, 918; wohl auch Harig, EWIR 2023, 406, 407 f.

⁷ Vgl. insofern § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 StaRUG, die nicht andeuten, dass im Vorfeld der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens eine gesellschaftsrechtliche Billigung einzuholen ist, sondern vielmehr so weit formuliert sind, dass sie auch Restrukturierungen gegen den Willen der Gesellschafter nicht ausgeschlossen werden.

⁸ BT-Drucks. 19/24181, S. 135

⁹ BT-Drucks. 19/24181, S. 131; ausführlicher dazu auch Skauradszun, KTS 2021, 1, 34

¹⁰ Exemplarisch dazu Kumpel, KTS 2022, 341

Schuldner auch nur einen einzigen Planbetroffenen gegen seinen Willen an seinen Restrukturierungsplan binden – und gerade das wird regelmäßig der Grund für eine Restrukturierung auf Grundlage des StaRUG sein¹ –, kann er dies nur über das Instrument der gerichtlichen Planbestätigung i.S.d. § 29 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 60 ff. StaRUG erreichen.²

Außerdem knüpfen insbesondere die unter III. 3. bereits erwähnten Pflichten des Schuldners nach § 32 StaRUG an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache an. Während § 32 StaRUG den Schuldner selbst in den Blick nimmt, ergeben sich korrespondierende Pflichten für die Geschäftsleiter des Schuldners – sofern es sich beim Schuldner um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft i.S.d. § 15a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 InsO handelt – aus §§ 42, 43 StaRUG. Neben der haftungsbewehrten Pflicht, die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu betreiben und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu wahren (§ 43 Abs. 1 StaRUG), wird während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache insbesondere die Antragspflicht nach § 15a Abs. 1 bis 3 InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB suspendiert. Statt zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden die Antragspflichtigen verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit bzw. ggf. einer Überschuldung anzuzeigen (§ 42 Abs. 1 StaRUG). Die Stellung eines Insolvenzantrags bleibt gleichwohl möglich und gilt als rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht (§ 42 Abs. 2 StaRUG). Zu beachten haben die Antrags- und Anzeigepflichtigen dabei allerdings, dass Restrukturierungs- und Insolvenzgericht nicht zwingend bei demselben Amtsgericht sind.³ Selbst wenn die Anzeigepflicht durch die Stellung eines Insolvenzantrags erfüllt wird, sollte das

Restrukturierungsgericht informiert werden, um einen reibungslosen Übergang ins Insolvenzverfahren sicherzustellen.⁴

V. Prüfungsauftrag und -kompetenz des Restrukturierungsgerichts

Wie einleitend bereits erwähnt, handelt es sich bei der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG um eine einseitige Verfahrenshandlung. Die vorstehend beschriebenen Folgen der Anzeige knüpfen damit nicht an eine Entscheidung des Restrukturierungsgerichts an, sondern schon an eine Verfahrenshandlung des Schuldners. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich gegen eine formale Verfahrenseröffnung entschieden, die auf Grundlage eines Eröffnungsantrags bei Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen erfolgt. Ein solches Vorgehen wäre nach Auffassung des Gesetzgebers ein „unnötiger Formalismus“ gewesen, der Assoziationen zum noch immer mit einem Stigma verbundenen Insolvenzverfahren geweckt hätte.⁵ Dementsprechend sind die Vorgaben des § 31 Abs. 2 StaRUG zu den der Anzeige beizufügenden Anlagen nicht so zu verstehen, dass das Gericht diese im Anschluss an die Anzeige prüfen und hierüber eine Entscheidung treffen muss. Erforderlich ist zunächst nur eine Vollständigkeitsprüfung und – sofern hierbei Defizite festgestellt werden – eine Aufforderung zur Nachbesserung (vgl. § 38 S. 1 StaRUG i.V.m. § 139 Abs. 1, § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).⁶

Ansonsten muss das Gericht erst dann tätig werden, wenn der Schuldner infolge der Anzeige Instrumente i.S.d. § 29 StaRUG beantragt oder einen Antrag nach § 84 Abs. 2 S. 2 StaRUG stellt oder wenn ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen ist. Letzteres ist unter Umständen von Amts wegen erforderlich (vgl. § 73 StaRUG), wobei die Angaben nach § 31 Abs. 2 StaRUG die nötige Informations-

¹ Das StaRUG dient in der Praxis auch als Druckmittel, das die Beteiligten zur Zustimmung im Rahmen einer außergerichtlichen, privatautonomen Restrukturierung bewegt. Allein aufgrund der Existenz des StaRUG wissen sie nämlich, dass ihre Blockadehaltung ohnehin überwunden werden könnte (vgl. dazu etwa *Ziegenhagen*, ZInsO 2021, 2053, 2060). Diese disziplinierende Vorwirkung des StaRUG führt dazu, dass eine tatsächliche Inanspruchnahme der §§ 29 ff. StaRUG nur erforderlich ist, wenn einzelne Beteiligte ihre Zustimmung hartnäckig verweigern.

² Exemplarisch *Skauradszun*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 60 Rn. 14.

³ Vgl. insofern die abweichenden Regelungen des § 34 Abs. 1 StaRUG und des § 2 Abs. 1 InsO

⁴ Zu einem Praxisfall mit optimierungswürdiger Abstimmung *Kümpel*, ZRI 2024, 745, 746. Hier hatte der Schuldner das Restrukturierungsgericht erst mindestens eine Woche nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters informiert und die Aufhebung der Restrukturierungssache beantragt.

⁵ BT-Drucks. 19/24181, S. 130 f.

⁶ *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 112; noch zurückhaltender *Fritz*, in: *Uhlenbruck*, InsO, 16. Aufl. 2023, § 31 Rn. 10: weder auf Vollständigkeit noch auf inhaltliche Richtigkeit überprüfen, sondern nur Voraussetzungen einer wirksamen Prozesshandlung, mithin Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit.

grundlage schaffen und diesbezügliche Nachforschungen von Seiten des Gerichts entbehrlich machen sollen.¹

Da eine Restrukturierungssache vom Gericht allerdings von Amts wegen aufzuheben ist, wenn mindestens einer der in § 33 StaRUG geregelten Gründe vorliegt, kann eine unzureichende Anzeige dennoch Konsequenzen haben. Auch eine unzureichende Anzeige zieht zunächst die gesetzlich vorgesehenen Folgen nach sich, das Gericht kann die Restrukturierungssache aber alsbald wieder aufheben und diese Folgen damit wieder beseitigen. Aus der Gesetzesbegründung folgt dabei ausdrücklich, dass sich eine solche Aufhebung auch auf Umstände beziehen kann, die schon zum Zeitpunkt der Anzeige vorliegen. Insofern komme der Aufhebungsmöglichkeit auch die Funktion einer nachgelagerten Zugangskontrolle zu.²

Die Aufhebungsgründe nach § 33 StaRUG sollen hier nicht im Detail nachgezeichnet werden. Mängel der Anzeige können sich aber insbesondere im Rahmen der Aufhebungsgründe nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 StaRUG auswirken. Nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StaRUG hebt das Gericht die Restrukturierungssache auf, wenn sich aufgrund einer Anzeige nach § 32 Abs. 4 StaRUG oder aus sonstigen Umständen ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat. Dieser Aufhebungsgrund kann einschlägig sein, wenn etwa das Erreichen der erforderlichen Mehrheiten aussichtslos ist³ oder wenn der Schuldner Gestaltungen anstrebt, die in einem Restrukturierungsplan – etwa wegen § 4 StaRUG – gar nicht zulässig sind⁴. Hinweise darauf können sich im Laufe der Restrukturierungssache durch veränderte Umstände ergeben, aber auch durch Umstände, die schon von Anfang an – also schon im Zeitpunkt der Anzeige – vorlagen und sich ggf. sogar aus der Anzeige mitsamt der nach § 31 Abs. 2 StaRUG beigefügten Unterlagen ergeben. Vorbehaltlich einer

zwischenzeitlichen nachhaltigen Sanierung ist die Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StaRUG ferner von Amts wegen aufzuheben, wenn in einer früheren Restrukturierungssache der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung oder eine Planbestätigung erwirkt hat (Buchst. a) oder eine Aufhebung nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 3 erfolgt ist (Buchst. b). Dies lässt sich für das Restrukturierungsgericht aufgrund der Angabe nach § 31 Abs. 2 S. 4 StaRUG zu früheren Restrukturierungssachen prüfen.

Aufgrund dieser nachgelagerten Zugangskontrolle kann eine mangelhafte Anzeige – auch wenn das Gericht hierüber nicht direkt zu entscheiden hat – gleichwohl Konsequenzen haben. Obwohl nach § 39 Abs. 1 StaRUG grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, bedeutet dies aber nicht, dass das Gericht dauerhaft ins Blaue hinein prüfen muss, ob Aufhebungsgründe nach § 33 StaRUG vorliegen.⁵ Anlass für entsprechende Ermittlungen können insbesondere gerichtsbekannt gewordene Umstände oder Angaben der Verfahrensbeteiligten sein.⁶ Insbesondere mit einer Aufhebung der Restrukturierungssache aufgrund fehlender Aussicht auf Umsetzung des Restrukturierungsvorhabens (vgl. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StaRUG) sollte das Restrukturierungsgericht aber – sofern es sich nicht auf einen Hinweis des Schuldners nach § 32 Abs. 4 StaRUG bezieht – eher zurückhaltend sein. Dass etwa das Erreichen der erforderlichen Mehrheiten unsicher ist, ist im Rahmen der Verhandlungen über eine Restrukturierung nicht *per se* ungewöhnlich. Das Gericht darf die Restrukturierung insofern nicht durch eine voreilige Aufhebung der Restrukturierungssache stoppen, sondern muss dem Schuldner Raum für Verhandlungen mit den Beteiligten geben.⁷ Grundsätzlich erscheint es vorzugswürdig, in solchen Fällen zunächst die Abstimmung mit dem Schuldner oder einem ggf. bestellten Restrukturierungsbeauftragten zu suchen.⁸

¹ Vgl. BT-Drucks. 19/24181, S. 134

² BT-Drucks. 19/24181, S. 138

³ So das Beispiel für diesen Aufhebungsgrund in BT-Drucks. 19/24181, S. 139 f.

⁴ Vgl. etwa AG Hamburg, Beschl. v. 28.5.2025 – 61h RES 1/25, Rn. 13: „rechtstechnisch nicht umsetzbares Restrukturierungsvorhaben“.

⁵ Vgl. BT-Drucks. 19/24181, S. 139; exemplarisch hierzu aus dem Schrifttum *Skauradszun/Harnack*, DZWIR, 2023, 511, 518 sowie *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 33 Rn. 20, 27 und 39, § 39 Rn. 17 m.w.N.

⁶ *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 39 Rn. 17

⁷ Vgl. insofern auch BT-Drucks. 19/24181, S. 140, wonach die Ablehnung in ernsthafter und endgültiger Weise zum Ausdruck gebracht worden sein muss, um die Vermutung einer fehlenden Aussicht auf Umsetzung zu rechtfertigen; siehe dazu auch *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 33 Rn. 36 und *Fritz*, in: MüKoStaRUG, 2023, § 33 Rn. 47

⁸ Ähnlich *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 112 bezogen auf den Fall, dass das Gericht im Rahmen seiner eingeschränkten Eingangsprüfung nicht behebbare Defizite feststellt: Bedenken mitteilen und Gelegenheit geben, zu

Die im Rahmen des § 33 StaRUG vorgesehene nachgelagerte Zugangskontrolle sollte der Schuldner aber auch nicht unterschätzen. In einem Fall des AG Nürnberg hat etwa die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung der Gebühren nach Nr. 2511, 2513 des Kostenverzeichnisses zum GKG und eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG ausgereicht, um das Restrukturierungsgericht – zu Recht – zur Annahme einer schwerwiegenden Verletzung der Sorgfaltspflicht nach § 32 Abs. 1 S. 1 StaRUG und in der Konsequenz zur Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StaRUG zu bewegen.¹ Ansonsten ist zu § 33 StaRUG bislang nur wenig Rechtsprechung bekannt geworden,² Frind nahm die genannte Entscheidung des AG Nürnberg allerdings zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass die alsbaldige Aufhebung von Restrukturierungssachen wegen Ungeeignetheit der Unternehmen bzw. mangelhafter Anzeige und Pflichtenerfüllung auch beim AG Hamburg keine Seltenheit sei.³

VI. Verknüpfung der Anzeige mit weiteren Anträgen oder Vorschlägen

Das StaRUG hält außerdem weitere Aspekte bereit, die auf den ersten Blick nicht unmittelbar mit der Anzeige nach § 31 StaRUG in Zusammenhang stehen, bei genauerer Betrachtung aber sehr wohl schon zu diesem frühen Zeitpunkt bedacht werden müssen.

1. Vorschlag zur Person des Restrukturierungsbeauftragten (§ 74 Abs. 2 StaRUG)

Dies betrifft zum einen die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten. Der Restrukturierungsbeauftragte gehört nicht zu den

Instrumenten i.S.d. § 29 StaRUG, hat mit diesen aber gemein, dass seine Bestellung ebenfalls eine rechtshängige Restrukturierungssache – und damit eine Anzeige nach § 31 StaRUG – voraussetzt.⁴ Im Unterschied zu den Instrumenten i.S.d. § 29 StaRUG durchbricht die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten das grundsätzlich auf die Verfahrensherrschaft des Schuldners angelegte System der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen allerdings insofern, als die Bestellung nicht nur auf Antrag des Schuldners erfolgt, sondern in bestimmten Fällen nach § 73 StaRUG von Amts wegen vorgesehen ist. Dadurch, dass einige der Angaben, die der Schuldner im Rahmen seiner Anzeige gemäß § 31 Abs. 2 StaRUG zu machen hat, direkt mit den Bestellungstatbeständen des § 73 Abs. 1 und 2 StaRUG zusammenhängen, ist es im Gesetz angelegt, dass das Restrukturierungsgericht ggf. unmittelbar nach der Anzeige einen Restrukturierungsbeauftragten bestellt.⁵ Daraus ergibt sich, dass der Schuldner von seinem (bindenden) Vorschlagsrecht betreffend die Person des Restrukturierungsbeauftragten nach § 74 Abs. 2 StaRUG entsprechend frühzeitig – am besten schon in Verbindung mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens – Gebrauch machen sollte, sofern er denn einen Vorschlag unterbreiten möchte. Das

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe: die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/

einer beabsichtigten Aufhebungsentscheidung gemäß § 33 StaRUG Stellung zu nehmen. Vgl. aber zu einer „laienhaft“ betriebenen Restrukturierungssache, in der das Gericht von einem Nachbesserungshinweis abgesehen hat, AG Hamburg v. 4.11.2024 – 61h RES 1/24, NZI 2025, 421, Rn. 12

¹ AG Nürnberg v. 12.3.2025 – RES 1/25; vgl. auch AG Hamburg v. 28.5.2025 – 61h RES 1/25, NZI 2025, 883, Rn. 12 („Anzeige ist ersichtlich ‚laienhaft‘ Kostenvorschusseinzahlungsfrist wurde nicht gewahrt“)

² Aus der jährlich im INDat Report veröffentlichten StaRUG-Erhebung ergibt sich nur, dass es etwa im Jahr 2024 insgesamt

84 Anzeigen eines Restrukturierungsvorhabens und zwölf Fälle einer Aufhebung nach § 33 StaRUG gab; siehe dazu INDat Report 02/2025, 58, 59

³ Vgl. Frind, ZInsO 2025, 1925, 1926

⁴ Exemplarisch Kumpel, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 77 Rn. 7 m.w.N.

⁵ Vgl. im Kontext des § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StaRUG etwa Kramer, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 53: „sofort“ (vorbehaltlich des § 73 Abs. 1 S. 2 StaRUG)

Restrukturierungsgericht ist insofern nicht verpflichtet, auf einen etwaigen Vorschlag des Schuldners zu warten bzw. den Schuldner vor der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten anzuhören.¹

2. Antrag auf öffentliche Bekanntmachungen (§ 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG)

Ein weiterer Aspekt, den der Schuldner schon im Zusammenhang mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens klären sollte, ist die Frage, ob seine Restrukturierungssache öffentlich geführt werden soll. Vor allem in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen kann die öffentliche Variante des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eine größere Rechtssicherheit mit Blick auf die Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten bieten. Öffentliche Restrukturierungssachen fallen nämlich in den Anwendungsbereich der EuInsVO,² während bei vertraulichen Restrukturierungssachen die Anwendung der EuInsVO ausgeschlossen und die Anwendung der Brüssel-Ia-VO hoch umstritten³ ist.

Da öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG nur erfolgen, wenn der Schuldner dies beantragt, und dieser Antrag gemäß Satz 2 vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache zu stellen ist, sollte der Schuldner einen solchen Antrag – sofern gewünscht – schon im Zusammenhang mit seiner Anzeige stellen.⁴ Als erste Entscheidung kann nämlich auch die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten in Betracht kommen, die – wie vorstehend erwähnt – ggf. schon unmittelbar nach der Anzeige des Schuldners von Amts wegen erfolgt. Ist die erste Entscheidung in der Restrukturierungssache erst einmal getroffen und hat der Schuldner zuvor keinen Antrag nach § 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG gestellt, hat er keine Chance, nachträglich noch zur öffentlichen Variante zu wechseln.

Wird die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zugleich mit einem Antrag nach § 84 Abs. 1 S. 1

StaRUG verbunden, ist zu beachten, dass der Schuldner dann nach § 84 Abs. 1 S. 3 StaRUG i.V.m. Art. 102c § 5 EGIInsO noch weitere Angaben machen soll.⁵

3. Weitere Anträge des Schuldners

Der Umstand, dass die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten im Gegensatz zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auch von Amts wegen möglich ist, führt dazu, dass sich der Schuldner im Zusammenhang mit seiner Anzeige schon über die unter 1. und 2. genannten, eigentlich nicht unmittelbar mit der Anzeige zusammenhängenden Aspekte Gedanken machen muss, um diese Möglichkeiten nicht unwiderruflich zu verpassen.

Soweit das StaRUG abgesehen von der amtswegigen Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten dem Schuldner die Verfahrensherrschaft überlässt, indem ausschließlich der Schuldner selbst berechtigt wird, Instrumente i.S.d. § 29 StaRUG zu beantragen⁶, besteht nicht die Gefahr, dass ihm das Gericht oder sonstige Beteiligte zuvorkommen. Insofern muss sich der Schuldner mit seinen Anträgen vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen zunächst nicht beeilen. Es steht ihm aber frei, mit seiner Anzeige auch schon weitere Anträge verbinden. Der Anzeige kommt zwar nach der Vorstellung des Gesetzgebers auch die Aufgabe zu, dem Restrukturierungsgericht die Gelegenheit zu geben, sich auf etwaig folgende, womöglich eilbedürftige Anträge vorzubereiten.⁷ Dieser Zweck wird verfehlt, wenn die Anzeige bereits mit einem oder gar mehreren Anträgen verbunden wird und daher keine Zeit für eine Vorbereitung bleibt. Auch wenn ein solches Vorgehen daher nicht als optimal angesehen werden kann, bedeutet dies allerdings nicht, dass eine Verbindung der Anzeige mit einem oder mehreren (Instrumenten-)Anträgen

¹ Exemplarisch dazu Hänel, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed.

1.10.2025, § 73 Rn. 73, der aber zugleich darauf hinweist, dass eine Anhörung in der Regel sinnvoll sein dürfte; ebenso Martini, in: Jacoby/Thole, StaRUG, 2023, § 74 Rn. 17

² „Die öffentliche Restrukturierungssache“ wurde durch die Verordnung (EU) 2021/2260 vom 15.12.2021 in Anhang A der EuInsVO aufgenommen.

³ Ausführlich dazu Skauradszun, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 84 Rn. 62 ff. m.w.N.

⁴ So auch Madaus, in: MüKoStaRUG, 2023, § 84 Rn. 11

⁵ Der Ausgestaltung des Art. 102c § 5 Satz 1 EGIInsO als Soll-Vorschrift ist zu entnehmen, dass die entsprechenden Angaben nicht verpflichtend sind; siehe hierzu Skauradszun/Kümpel, in: BeckOK InsR, 40. Ed. 1.8.2025, Art. 102c § 5 EGIInsO Rn. 7 m.w.N.

⁶ Die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten ist nach § 77 Abs. 1 Satz 2 StaRUG auch auf Antrag einer Gläubigergruppe möglich, diese Möglichkeit ist aber kaum praxisrelevant; vgl. dazu Kümpel, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 77 Rn. 25

⁷ BT-Drucks. 19/24181, S. 134

unzulässig ist.¹ Zu berücksichtigen ist aber, dass die Anforderungen an solche Anträge ggf. über § 31 Abs. 2 StaRUG hinausgehen (vgl. insbesondere zum Instrument der Stabilisierung § 50 StaRUG).

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG hat der Gesetzgeber beim Verfahrenszugang einen grundlegend anderen Weg als beim Insolvenzverfahren gewählt. Die Intensität der gerichtlichen Beteiligung fällt beim Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen geringer aus, was aus Sicht des Schuldners die Attraktivität des StaRUG und die Erfolgsaussichten einer Restrukturierung steigern kann. Gleichwohl darf die Bedeutung der Anzeige nicht unterschätzt werden. Auch ohne eine Eröffnungsentscheidung sollten sich die Restrukturierungsgerichte bemühen, möglichst früh die „Spreu vom Weizen zu trennen“ und von vornherein untaugliche Restrukturierungssachen wieder aufzuheben, damit das StaRUG insbesondere kein Zufluchtsort für solche Schuldner wird, die eigentlich den Weg in ein Insolvenzverfahren antreten müssten.²

Da komplexe Restrukturierungen alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellen, wird es vor allem auf ein konstruktives Zusammenwirken ankommen. Es bietet sich aus Sicht des Schuldners insbesondere an, ein Vorgespräch mit dem Restrukturierungsgericht zu suchen. Der Ruf, die Möglichkeit eines solchen Vorgesprächs ins StaRUG aufzunehmen, wurde insbesondere zuletzt mit Blick auf die Evaluation des StaRUG lauter.³ Diesen Ruf sollte der Gesetzgeber erhören und auch solange diese Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kann den Schuldner empfohlen werden, zunächst ein informelles Vorgespräch suchen.⁴

Womöglich wird den Beteiligten im Rahmen der Evaluation auch eine Hilfe an die Hand gegeben: Schon in den Gesetzesmaterialien zum StaRUG wurde in Aussicht gestellt, dass im Rahmen einer Evaluierung insbesondere geprüft werden soll, ob das

Restrukturierungsverfahren durch Verfahrenshilfen zugänglicher werden würde, wobei beispielhaft Musteranzeigen, -anträge oder Formulierungshilfen genannt wurden.⁵ Insbesondere denjenigen Schuldner, die nicht die Mittel für die Inanspruchnahme umfassender Beratung haben, und auch den Restrukturierungsgerichten würde dies sicherlich entgegenkommen.

Auslegungsfragen des StaRUG



im Lichte der aktuellen Rechtsprechung



mit RiBGH a.D. Prof. Dr.
Gerhard Pape

Online

30.03.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden



¹ Exemplarisch *Kramer*, in: BeckOK StaRUG, 18. Ed. 1.10.2025, § 31 Rn. 20: „kein Kopplungsverbot“

² Vgl. hierzu *Frind*, ZInsO 2025, 1925, 1926, der die Integration der Prüfungskompetenz, ob wirklich nur drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, in § 31 StaRUG anregt

³ Mit dieser Forderung *Gravenbrucher Kreis*, ZRI 2025, 549, 551 sowie *Frind*, ZInsO 2025, 1925; früh in diese Richtung schon AG Hamburg, Beschl. v. 17.1.2022 – 61c RES 1/21, ZRI 2022, 236

sowie aus dem Schrifttum *Kamin*, ZVI 2022, 91, 94 mit der Befürwortung einer analogen Anwendung des § 10a InsO

⁴ Dazu, dass ein Vorgespräch schon heute „best practice“ sei und die meisten Restrukturierungsrichter dankbar wären, wenn sie nicht „überfallartig“ mit einem StaRUG-Verfahren überrascht werden, *Frind*, ZInsO 2025, 1925

⁵ BT-Drucks. 19/24181, S. 102.

Checkliste zur Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens

1. Allgemeine Anforderungen

- Bezeichnung des Restrukturierungsgerichts
- Bezeichnung des Schuldners
- Angabe zu Umständen, aus denen sich die örtliche und ggf. internationale Zuständigkeit des bezeichneten Restrukturierungsgerichts ergibt

2. Entwurf eines **Restrukturierungsplans** oder Konzept für die Restrukturierung
3. Darstellung des **Stands von Verhandlungen** mit Gläubigern, an dem Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen
4. Darstellung der **Vorkehrungen**, welche der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, seine Pflichten nach dem StaRUG zu erfüllen
5. Angabe, ob die **Rechte von Verbrauchern** oder von mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen (insb. durch einen Restrukturierungsplan oder eine Stabilisierungsanordnung)
6. Angabe, ob damit zu rechnen ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den **Widerstand** einer nach Maßgabe des § 9 StaRUG zu bildenden Gruppe durchgesetzt werden kann
7. Angabe **früherer Restrukturierungssachen** (befasstes Gericht und Aktenzeichen)

8. Optional

- Antrag auf **öffentliche Bekanntmachungen** (§ 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG)
- Antrag auf **Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten** (§ 77 Abs. 1 S. 1 StaRUG)
- Vorschlag zur **Person des Restrukturierungsbeauftragten** (vgl. § 74 Abs. 2 StaRUG)
- **Instrumentenanträge** (vgl. § 29 StaRUG)

Best practice „Einzelermächtigung“

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

*Die (nicht) rechtssichere Begründung von Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren kann Haftungsgefahren für vorläufige „schwache“ Insolvenzverwalter*innen je nach fehlerhaftem Vorgehen zwischen § 60 InsO und § 61 InsO verwirklichen. Hierüber verhielt sich zuletzt die BGH-Entscheidung vom 21.3.2024¹. Nachfolgend wird aus gerichtlicher Sicht die korrekte Vorgehensweise noch einmal² mit Praxisformulierungsbeispielen und Abgrenzungen zu Bargeschäft und Gruppenermächtigung erläutert.*

I. Kompetenzerweiterung per Gerichtsbeschluss für vorläufige „schwache“ Verwalter*innen

Die „Einzelermächtigung“ ist eine fallangepasste Kompetenzerweiterung per Gerichtsbeschluss für die vorläufige „schwachen“ Verwalter*innen in Eröffnungsverfahren mit der Notwendigkeit, Dienstleister und/oder Lieferanten in Anspruch nehmen zu müssen. Die Insolvenzgerichte ordnen regelmäßig³ im Eröffnungsverfahren bei Sicherungsnotwendigkeiten zur Generierung künftiger Insolvenzmasse sog. schwache vorläufige Insolvenzverwaltung, also solche nur mit einem Zustimmungsvorbehalt (§ 22 Abs. 2 InsO), an. Das hat zur Folge und zum Vorteil aus Sicht der Verwalter*innen, dass eine mögliche persönliche Haftung für Masseverbindlichkeiten (§ 61 InsO) nicht eintreten kann, da solche nicht begründet werden können (§ 55 Abs. 2 InsO). Aber auch der vorläufige „schwache“ Insolvenzverwalter muss eine Betriebsfortführung unterstützen⁴. Der BGH hat dies jüngst noch einmal ausdrücklich betont und umschreibt den begrenzten Auftrag mit „beratender Einflussnahme“ auf den Schuldner bzw.

dessen Organe im Rahmen der Prüfungsaufgabe des vorl. „schwachen“ Verwalters Sanierungsmaßnahmen zu prüfen. Daraus könnten kurzfristige Maßnahmen abzuleiten sein, die dem Schuldnerunternehmen vorzuschlagen seien.⁵ Indes dürfe der vorläufige Verwalter bei einem eingestellten Geschäftsbetrieb eine Wiederaufnahme erst nach gründlicher Prüfung der Fortführungsmöglichkeiten unterstützen und müsse dies dem Gericht unverzüglich mitteilen, da dieses ohne plausible Fortführungskonzeption pflichtwidrige Maßnahmen zu unterbinden hätte.⁶

Dazu sind gfs. eben Leistungen von Lieferanten und Dienstleistern, gfs. Arbeitnehmern (sofern nicht ohnehin über Insolvenzgeld vorfinanziert), weiterhin „einzukaufen“ und diese Vertragspartner wollen (mindestens) Massegläubiger werden. Hierzu hat sich die Beantragung von „Einzelermächtigungen“ im Eröffnungsverfahren bei vorläufiger „schwacher“ Insolvenzverwaltung - seit der BGH dieses Instrument im Jahre 2002 ausdrücklich konturierte und aus § 22 Abs.2 InsO hergeleitet und zugelassen hat⁷ - mittels gerichtlicher beschlussmäßiger Anordnungen und zuweilen auch gerichtlicher „Leitlinien“⁸ (Rechtsgrundlage: §§ 4 InsO, 404a Abs.1 ZPO), wie diese Ermächtigungen zu beantragen sind, bei sehr



RiAG Frank Frind

ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22

² Im Anschluss an Frind, InsA 4/2024, 189.

³ Diese Praxis hat sich nahezu bundesweit etabliert (zutreffend Hageböke/Bunge, NZI 2025, 163), auch wenn zuweilen daran erinnert wird, der Gesetzgeber der InsO habe die vorläufige „starke“ Insolvenzverwaltung als „Regelfall“ angesehen (Horstkotte/Martini, ZInsO 2010, 750; auch Stapper/Schädlich, ZInsO 2011, 249; dagegen zu Recht: Laroche, NZI 2010, 965, 970).

⁴ Dazu: Bieg/Borchardt/Frind-Frind, Unternehmenssanierung u. Betriebsfortführung, III. Teil 3 Rn.73 m.w.N.; so schon Frind/Förster, ZInsO 2004, 76

⁵ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22, Rn.15

⁶ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22, Rn.18

⁷ BGH v. 18.7.2002 – IX ZR 195/01; BGH v. 4.12.2014 – IX ZR 166/14; BGH v. 7.5.2009 – IX ZR 61/08

⁸ „Münchener Leitlinien“ v. AG München v. 10.10.2023, ZRI 2023, 928; »Kölner Leitlinien« v. AG Köln, ZInsO 2017, 637; Heidelberger Leitlinien“, NZI 2009, 593; siehe weitere Leitlinien bei Frind (Hrsg.); Best Practice, RWS-Verlag, 2025.

vielen Insolvenzgerichten durchgesetzt.¹ Der Gesetzgeber hat im **Eigenverwaltungsbereich** diese Gerichtspraxis sogar seit 2021 ausdrücklich mit § 270c Abs. 4 InsO ins Gesetz übernommen.

Im ersten Zwischenbericht muss daher dem Gericht mitgeteilt werden, wie die Betriebsfortführung – nach derzeitigem Kenntnisstand des vorläufigen Insolvenzverwalters – insolvenzrechtlich dargestellt und abgesichert werden soll.

Dabei ist den jeweiligen Verwalter*innen eine „**Einarbeitungszeit**“ zuzubilligen. Bereits der frühere BGH-Richter *Kirchhof* erwähnte eine zuzugestehende „Einarbeitungszeit“ des vorläufigen Verwalters, die eine unmittelbare Beantragung von Einzelermächtigungen zunächst hindern könne, aber „Kreditbetrug“ dürfe der vorläufige Verwalter andererseits via ungeprüfter Masseverbindlichkeitszusage“ eben auch nicht begehen.² Teilweise wird nunmehr die Einarbeitungszeit mit einer bis sechs Wochen bemessen³, teilweise mit wenigen Tagen bis zwei Wochen⁴. Das erstere dürfte höchstens für Extremfälle richtig sein. Indes hat der BGH mit der Entscheidung vom 21.3.2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dann der vorläufige Verwalter sich binnen dieser Zeit auch nur auf **unaufschiebbare Eilmassnahmen** beschränken dürfe. Solche müssen dem Erhalt von Sanierungschancen unmittelbar dienen⁵. Das setzt natürlich die vorherige Feststellung voraus, dass ein laufender Geschäftsbetrieb in Gestalt einer aktiven Teilnahme am Geschäftsverkehr überhaupt noch besteht⁶.

II. Bargeschäftsalternative

Ist ausreichend Liquidität vorhanden, kommt bei Lieferanten/Dienstleistern die zeitnah zu ihren Leistungen Rechnungen erteilen, auch die Erlaubnis an den Schuldner(-Geschäftsführer) in Betracht, diese im Wege des „Bargeschäfts“ zu befriedigen. Auch dies ist im Zwischenbericht unter Nennung der solchheart in Aussicht genommenen Befriedigungen dann mitzuteilen. Das Bargeschäft ist eine

insolvenzanfechtungsrechtliche Ausnahme, welche nur bei *kongruenten* Rechtshandlungen in Betracht kommt.⁷ Dies folgt bereits aus dem Begriff „gleichwertig“ in § 142 Abs.1 InsO.

Aus Gerichts- und Gläubigersicht ist die Befriedigung notwendiger „Weiterlieferer“ im Wege des unanfechtbaren Bargeschäfts (§ 142 InsO) häufig intransparent.⁸ Sie setzt Einhaltung eines unbestimmten Rechtsbegriffes voraus, nämlich, dass bei Bezahlung der insolvenzanfechtungsrechtlich definierte Zeitraum des unmittelbaren Leistungsaustausches nach den „**Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs**“ (§ 142 Abs. 2 S. 1 InsO) eingehalten wird, was durchaus häufiger misslingt⁹. Denn unmittelbarer Leistungsaustausch muss in der Regel binnen 30 Tagen – nach anderer Ansicht binnen 3 Wochen ab Fälligkeit¹⁰- stattfinden.¹¹ Diese bisherige



Fokus:

Masseunzulängliche Verfahren



3 FAO-Stunden



Online



20.02.2026



09:00 - 12:15 Uhr





mit RiAG Frank Frind

¹ Praxisfern *B. Böhme* (NZI 2024, 663), der meint, Einzelermächtigungen würden „nur selten angeregt und noch seltener erteilt“.

² *Kirchhof*, ZInsO 2004, 57, 59

³ *J. Heck*, ZIP 2025, 1571, 1577

⁴ *Holze/Ippen*, ZInsO 2025, 1721, 1728

⁵ *Holze/Ippen*, ZInsO 2025, 1721, 1729 mit Beispielen

⁶ Zur demgemäßen BGH-Definition *Holze/Ippen*, ZInsO 2025, 1721, 1728

⁷ BGH v. 7.3.2002 – IX ZR 223/01; BGH v. 13.4.2006 – IX ZR 158/05; BAG v. 13.11.2014 – 6 AZR 868/13, Rn. 21

⁸ Weiteres hierzu bei *Frind*, ZInsO 2025, 2319, 2322

⁹ *Ganter*, NZI 2012, 433, 439; ders. ZIP 2012, 2037 für Dienstleistungsbeziehungen, einen misslungenen Fall schildert *Büttner*, ZInsO 2020, 810

¹⁰ OLG Rostock v. 9.7.2007 – 3 U 94/06; OLG Rostock v. 18.6.2007 – 3 U 94/06, ZVI 2008, 81

¹¹ BGH v. 13.4.2006 – IX ZR 158/05; BGH v. 6.12.2007 – IX ZR 113/06

Rechtsprechung ist in § 142 Abs. 2 S. 1 InsO hineinzu-
lesen.¹ Dies befreit nicht von einer Einzelfallprüfung.²
Die Zahlungen im Eröffnungsverfahren müssen später
beim Schlussbericht über das Eröffnungsverfahren
von dem jeweiligen Rechtspfleger*in einzeln unter-
sucht werden, ob nicht (doch) Falschbefriedigung
(und damit ein Haftungsfall !) vorliegt. Es fehlt z.B. an
einem Bargeschäft bei Dauerschuldverhältnissen,
wenn die monatlich fällige Leistung bereits durch die
nachfolgende Leistungsperiode überholt wird. Bei
Dienstleistungsverhältnissen, die sich über einen
längeren Zeitraum erstrecken und die nicht bereits
qua Vereinbarung abschnittsweise vergütet werden,
müssen, um im Bargeschäftszeitraum zu bleiben,
eventuell auch mehrfach, Abschlagszahlungen oder
Vorschüsse verlangt werden³. Kein Bargeschäft ist die
absichtlich vertragsweise verabredete zeitlich
auseinanderfallende Erfüllungshandlung.⁴

Auch Problematiken mit gesetzlichen Gläubigern –
die eben an die (künftige) Masse „nichts liefern“ –
werden häufig übersehen⁵: Die Zahlung von Arbeits-
lohn kann unanfechtbares Bargeschäft sein, sofern
man der Rechtsprechung des BAG folgt⁶ (§ 142 Abs. 2
InsO n.F. hat die BAG-Rechtsprechung nunmehr
gesetzlich umgesetzt), und auch die Zahlung der
Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung mag
grundsätzlich unanfechtbares Bargeschäft nach der
vorgenannten Rechtsprechung sein, nicht aber die
Zahlung der Arbeitgeberanteile. Kein Bargeschäft sind
Zahlungen auf Steuerverbindlichkeiten, die nicht
aufgrund von § 55 Abs. 4 InsO privilegierte Massever-
bindlichkeiten sind (z.B. Grundsteuer, Hundesteuer,
etc.). Sehr problematisch sind auch – ohne
Einzelermächtigung – Verwertungsvereinbarungen
mit Absonderungsgläubigern, denen zugleich Neu-
forderungen abgetreten werden.⁷ Für solche
„rollierenden“ Sicherheitentausche ist die Einzel-

ermächtigung das insolvenzrechtlich wesentlich
sichere Instrument.

III. Konkrete Anregung von Einzelermächtigungen

Im Zwischenbericht sollte der/die vorläufige
Verwalterin konkrete Einzelermächtigungen anregen.
Die in einem gerichtlichen Bestellungsbeschluss zur
vorläufigen „schwachen“ Insolvenzverwalterstellung
enthaltene Sentenz, das Unternehmen sei „in
Abstimmung mit der Schuldnerin fortzuführen“ ist
indes eben kein Auftrag für eine eigenständig
originäre Fortführungsaufgabe des vorläufigen
Verwalters.⁸

Der BGH hatte schon im Jahre 2002 die Kontroll-
befugnis des Insolvenzgerichtes im Eröffnungsver-
fahren betont⁹: „Die pauschale gerichtliche
Ermächtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters,
„mit rechtlicher Wirkung für den Schuldner zu
handeln“, bewirkt nicht, dass schon im
Eröffnungsverfahren Masseverbindlichkeiten in einer
vom Insolvenzgericht nicht mehr zuverlässig
kontrollierbaren Weise begründet werden dürften.“
Als Aufsichtsfall wurde angesehen, wenn ein
Insolvenzverwalter dieser Anforderung keine Folge
leistet¹⁰ und dann gar keine Masseverbindlichkeiten
regelgerecht begründet, sondern sie nur „wie
Masseverbindlichkeiten“ später nach Eröffnung
bedienen will. Beahlt der Insolvenzverwalter – ohne
eine Einzelermächtigung einzuholen – erst nach
Eröffnung betriebsfortführungsrelevante Verbindlich-
keiten aus dem Eröffnungsverfahren, ist dies im
Rahmen der Schlussrechnungsprüfung zu
bemängeln und bei einem (hier wahrscheinlich
gegebenen) Gesamtschaden (§§ 60 Abs. 1, 92 InsO)
wegen Falschverteilung ein Sonderinsolvenz-
verwalter zu bestellen.¹¹

Die Rechtsprechung folgt seither zur Konkretisierung der
Begriffes „unmittelbar“ der 30-Tages-Grenze (OLG Brandenburg
v. 25.11.2020 - 7 U 77/19; LG Berlin v. 26.6.2014 - 63 O 11/14).

¹ Zu Varianten des Bargeschäfts K. Maier, ZInsO 2024, 234

² OLG Düsseldorf v. 27.2.2020 - I-12 U 31/19 (Leistungsaus-
tausch bei Tank- und Servicekarten mit halbmonatlicher
Abrechnungsweise); kritisch diesbzgl. Taras/Suchan, NZI 2020,
634 mit dem Hinweis, dass in dem Fall die Leistungen 24-30
Tage bei vereinbarten 15- 30 Tagen auseinanderlagen).

³ Ganter, NZI 2012, 2037, 2044

⁴ Bultmann, ZInsO 2023, 1352

⁵ Kayser, ZIP 2007, 49, 53; Gehrlein, ZInsO 2020, 1505, 1511

⁶ BAG v. 6.10.2011 - 6 AZR 262/10

⁷ Troski, WM 2014, 1257, 1261; Laroche, NZI 2010, 965, 967

⁸ BGH v. 21.3.2024 - IX ZR 12/22, Rn.14

⁹ BGH v. 18.7.2002 - IX ZR 195/01, Rn. 2a

¹⁰ Büttner, InsbÜO 2020, 278, 283; Knapp, ZInsO 2024, 1368,
1370; Haarmeyer, InsbÜO 2024, 391, 392; Uhlenbruck-
Vallender/Zipperer, 15. Aufl. InsO, § 58 Rn. 11, Rn. 25

¹¹ Büttner, ZInsO 2020, 810; ders. InsbÜO 2020, 278, 282. Und
mit genau so einer Fallgestaltung befasst sich die dazu
ergangene BGH-Entscheidung BGH v. 21.3.2024 - IX ZR 12/22
(Bezahlungsveranlassung durch vorl. Verwalter von angeblich
notwendigen Fortführungsverbindlichkeiten (darunter längst
entstandene Altforderungen) bei nicht ersichtlicher
Wiederbelebungsfähigkeit des Unternehmens).

1. Abgrenzbare Verbindlichkeitsbegründung

Der BGH hat hierzu ausdrücklich bestätigt, dass „eine entsprechende Ermächtigung für bestimmte, abgrenzbare Arten von Maßnahmen erteilt werden kann“. Aus Gründen der Rechtsklarheit und des gebotenen Schutzes von Vertragspartnern muss für diese aus der gerichtlichen Anordnung selbst unmissverständlich zu erkennen sein, mit welchen Einzelbefugnissen – nach Art und Umfang – der vorläufige Insolvenzverwalter ausgestattet ist¹.

Das kann erfordern, dass Einzelermächtigungsanträge innerhalb des Eröffnungsverfahrens der/dem Insolvenzrichter*in mehrfach vorgelegt werden (müssen), da der Erkenntnishorizont, was alles auf Massekosten zu bezahlen ist, sich für den/die vorläufige Insolvenzverwalter*in erst sukzessive ergibt. Das ist nicht ungewöhnlich und i.d.R. nicht Schuld der Verwalter*innen. Da diese sich häufig scheuen, „das Gericht mehrfach zu belästigen“, hat der Verband der insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender*innen, BAKinso e.V., schon im Jahre 2010 die ausdrückliche Empfehlung beschlossen, dass die Insolvenzgerichte das Instrumentarium der Einzelermächtigung zur Verfügung stellen sollen – auch wenn es in einem Verfahren mehrfach in Anspruch genommen werden muss.²

Die Einzelermächtigungen müssen im Einzelnen genau erkennen lassen, wer Massegläubiger mit welchen Forderungen wird („Abgrenzungsprinzip“).³ Ansonsten können die Rechtspfleger später im eröffneten Verfahren nicht überprüfen, ob die Rechnungslegung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters korrekt ist und er wirklich nur Massegläubiger wie Massegläubiger befriedigt hat. Praxisrelevante Probleme stellen in diesem Zusammenhang immer wieder die „Gruppenermächtigung“ – zumindest in Großverfahren – dar oder aber auch völlig unkonturierte, nicht auf eine Liste von zu begründenden Verbindlichkeiten Bezug nehmende, gerichtliche Beschlüsse. Wichtig ist daher auch eine vom „Themenbereich“ her die Massegläubiger beschreibende gerichtliche Anordnung.

Die ungenaue Bezeichnung der in den Status von Massegläubigern erhobenen Gläubigern durch eine

ungenau Beschreibung im gerichtlichen Einzelermächtigungs-Beschluß, z.B. lediglich „Lieferantenverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, die nicht die einzelnen Lieferanten namentlich aufführt, führt später zu sehr misslichen gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Frage des Umfangs der Ermächtigung und der Reichweite der in ihr verwendeten (zu) allgemeinen Termini⁴. Es genügt z.B. nicht der Satz „Die Einzelermächtigung gilt für Dienstleister und Lieferanten“.⁵ Sehr zweifelhaft ist auch, ob zur Reichweitemauslegung der ersichtliche Wille des Gerichtes „die Betriebsfortführung ermöglichen zu wollen“ genügt, um *jedwede betriebsrelevante Leistung* als Masseverbindlichkeit einzugruppieren (z.B. dann auch anwaltliche Beratungsleistungen an die Geschäftsleitung).⁶

2. Liquiditätsvorschau

Die korrekt beantragte Einzelermächtigung beinhaltet die Bestimmung der Kostenreichweite über eine Anlage der in Anspruch zu nehmenden Kosten(-



**Probleme bei
„weiterwirtschaftenden“
Schuldnern**

1,5 FAO-Stunden

Online

04.03.2026

09:00 - 10:30 Uhr

mit RiAG Frank Frind

InsO-Lupe

¹ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22, Rn.13 mwN

² BAKinso –Herbsttagung 2010, Entschliebung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft 1/2, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VII

³ Ausdrücklich BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22, Rn.13

⁴ Vgl. LG Stendal v. 25.9.2013 – 23 O12/13, ZInsO 2013, 2224

⁵ FG Münster v. 13.8.2020 – 5 K 96/17, NZI 2020, 1125 = ZInsO 2020, 2269

⁶ So nämlich OLG Naumburg v. 29.1.2014 – 5 U 195/13

Gläubiger), die Massegläubiger werden sollen und einer *Liquiditätsvorschau*, dass die Kosten voraussichtlich durch die zu generierende Masse gedeckt sind. Beizufügen ist also der Einzelermächtigungsantragstellung eine (bei späterer erneuter Antragstellung fortgeschriebene) Liquiditätsvorschau, da wie *Kirchhof* einst zutreffend aufzeigte¹, das Gericht die Hand zum Eingehungsbetrug nicht reichen darf. Zeitliche Reichweite ist diejenige bis zur voraussichtlichen Bezahlbarkeit der dann fälligen, beantragten Masseverbindlichkeitenbegründungen.

Die Liquiditätsvorschau ist zugleich Exkulpationsinstrument zugunsten der Verwalter*in nach § 61 S. 2 InsO und zeigt die prognostische „Masse“-Entwicklung im Eröffnungsverfahren bis zu den Daten der Zahlungsnotwendigkeit der einzelermächtigten Verbindlichkeiten.² Einen Unterschied zwischen dem „Finanzplan“, der im Eigenverwaltungsverfahren gem. § 270a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 270c Abs. 4 S. 1 InsO vorgehen ist und der v. d. Geschäftsführung ohnehin aufzustellenden Liquiditätsplanung i.S. v. § 15b Abs. 2 InsO gibt es hierbei nicht.³ Als Aktiva einzustellen sind – mit gfs. sukzessive zeitlich fortgeschriebenem Horizont bis zum in Aussicht genommenen Eröffnungsdatum – alle kurzfristigen liquidier- und generierbaren Vermögenswerte und Betriebseinnahmen, bei Inanspruchnahme von Drittmitteln deren Höhe, deren Zuwerder und die Bewertung der Sicherheit vor deren Hingabe zu welchem Zeitpunkt.⁴

Denn diese Massegenerierungserwartung ist ohnehin im Zwischenbericht textlich zu erläutern. Eine Ausnahme im Sinne von § 270c Abs. 4 S. 2 InsO für die Ermächtigung zu Masseverbindlichkeitsbegründungen, die von der Liquidität nicht gedeckt sind, gibt es im Regelinsolvenzverfahren nicht und **im Eigenverwaltungsverfahren** ist diese Regelung von der Sinnhaftigkeit sehr zweifelhaft.⁵ Die Insolvenzgerichte haben ohnehin in jedem Fall eine Schlüssigkeitsprüfung der Liquiditätsvorschau vorzunehmen, eine Zweckmäßigkeitsprüfung erfolgt

keinesfalls. Grenze ist indes die Insolvenzzweckwidrigkeit von Anträgen auf Masseverbindlichkeitsbegründung. Nicht in den Stand von Masseverbindlichkeiten „erhoben“ werden können z.B. Leistungen des vorläufigen Verwalters/Sachwalters in privater Eigenschaft an die Schuldnerin⁶, da solche Verträge nichtig sind⁷.

Sinnvoll ist daher, dass das Gericht im Beschlusswege formuliert: „*Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, gegenüber den aus der Anlage ersichtlichen Massegläubigern im Rahmen der anliegenden Liquiditätsvorschau (-prognose) Masseverbindlichkeiten zu begründen.*“ Und: Die Formulierung „ermächtigt zu begründen“ bedeutet kein schuldner- bzw. verwalterseitiges Gebrauchs-ermessen hinsichtlich der gerichtlich statuierten „Masseverbindlichkeitsbegründung“ (kein „Aus-suchen“).⁸ Wer als Massegläubiger im Beschluss (der sinnvollerweise auf eine vom vorläufigen Verwalter eingereichte Anlage – dann verbunden mit dem Beschluss – Bezug nimmt) bezeichnet ist, ist Massegläubiger für diese Forderungen! Hinsichtlich der Kostenhöhe ist im Ermächtigungsbeschluss kein „Maximalbetrag“ anzugeben⁹, denn die ohnehin notwendige Liquiditätsvorschau weist die angesetzte Kostenhöhe aus. Bei einer Mehrzahl oder gar Vielzahl vom Lieferanten käme das Gericht sonst in die nicht mehr zu bewältigende Lage, für jeden „Lieferanten“ einen Maximalbetrag auszuweisen. Dies ist unnötig und führt ansonsten nur allzu schnell in den gefährlichen Bereich der „Gruppenermächtigung“.¹⁰

IV. Zeitnahe Anregung von Einzelermächtigungen

Die Einzelermächtigung ist bereits vom Ansatz her kein rechtliches Instrument, um bereits entstandene Insolvenzforderungen zu Masseverbindlichkeiten „aufzuwerten“. Der BGH geht davon aus, dass der vorläufige Verwalter mittels Einzelermächtigungen nur „*im Voraus genau festgelegte*“ Masseverbindlichkeiten eingehen kann.¹¹ Das ist indes nicht ganz

¹ *Kirchhof*, ZInsO 2004, 57, 59

² *Andres/Westhues*, InsbÜrO 2024, 23

³ A.A. *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 165

⁴ *Gutmann*, NZI 2022, 457, 460; *Peeters/Wilde/Hartwig*, InsbÜrO 2018, 135; *Heyn* (aus Sicht des Insolvenz Sachbearbeiters), InsbÜrO 2010, 134, 135; zur Erstellung mit Beispiel: *Staufenbiel/Karlstedt*, ZInsO 2010, 2059; *Undritz*, NZI 2007, 65, 71

⁵ *Blankenburg*, ZInsO 2021, 753, 764

⁶ Verfehlt daher LG Dresden v. 11.9.2013 – 1 O 1168/13, ZIP 2013, 2116 = ZInsO 2013, 1962

⁷ Vgl. *Frind*, ZInsO 2013, 2302

⁸ OLG Brandenburg v. 11.11.2020 – 7 U 87/18; BGH v. 16.6.2016 – IX ZR 114/15, Rn. 22

⁹ Anders *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 164

¹⁰ Signifikant diesbzgl. *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 164, die deswegen die Gruppenermächtigung auch „Bündelungs-ermächtigung“ nennen, indes hat beides nichts miteinander zu tun.

¹¹ BGH v. 4.12.2014 – IX ZR 166/14, Rn. 4 mwN

praxisgerecht¹, aber durch praktische Auslegung auflösbar und daher lassen die Insolvenzgerichte – zu Recht – eine **zeitnahe Beantragung** zu², wobei eine rechtzeitige Liquiditätsplanung Zeitprobleme beim Genehmigungsverfahren vermeiden hilft³. Unrealistisch ist es, vom vorläufigen Insolvenzverwalter*innen zu erwarten, dass Einzelermächtigungen „unmittelbar nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung angeregt“ werden.⁴ Zuweilen ist indes ein zeitliches „Gap“ zwischen rechtlich unverbindlichem „Gutsagen“ (Bestätigung gegenüber dem Lieferanten, er werde Massegläubiger) und gerichtlichem Beschluss hinnehmbar. Zuweilen übersieht die gerichtliche Praxis bei zu enger „Formstrenge“, dass der vorläufige Verwalter in der Betriebsfortführungssituation auf die Nachfrage des Lieferanten „Soll ich weiterliefern und werde ich dann auch (als Massegläubiger) voll bezahlt“ nicht antworten kann: „Mal sehen, dass muss ich bei Gericht beantragen, das entscheidet dann in X oder Y Tagen“.⁵ Die Insolvenzgerichte müssen daher zeitlich etwas nach dem „Gutsagen“ eintreffende Einzelermächtigungsanträge zulassen. „Zeitnah“ ist noch ein Zeitraum von drei Werktagen zwischen Fälligkeit der Leistung an den Lieferanten und Eingang des Antrages bei Gericht.⁶

Rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist die Ermächtigung aber nicht erteilbar⁷. Die gilt auch im Eigenverwaltungsbereich.⁸ Am besten ist die rechtzeitige Beantragung von Einzelermächtigungen *unmittelbar nach Feststellung ihres jeweiligen Bedarfes* (und der Feststellung, dass Bargeschäftszahlung nicht möglich ist (dazu unter II.)). Das Insolvenzgericht kann also im Nachhinein nicht genehmigen, dass der vorläufige Verwalter durch konstitutives „Anerkenntnis“ Insolvenzforderungen zu Massenforderungen werden lässt.⁹ Das wäre rechtliches Handeln des Insolvenzgerichtes im Bereich der „Aufwertung“ von *bereits entstandenen*

Insolvenzforderungen (§ 38 InsO. Auch kann mittels einer Einzelermächtigung nicht die „Nichtanfechtbarkeit“ von Abtretungen im Eröffnungsverfahren zwecks Neubesicherung „hergestellt werden“¹⁰. In besonderen Einzelfällen – nämlich zur „Ruferhaltung“ des fortzuführenden Betriebes, z.B. bei Gutscheinfällen oder Gewährleistungen, kann jedoch das Insolvenzgericht den/die vorläufige Insolvenzverwalter*in im Wege der Einzelermächtigung befugen, mit den jeweiligen Kunden „Novationsvereinbarungen“ zu treffen. So geschehen z.B. in den „Fluggastfällen“.¹¹

Eine rückwirkende Geltungsproblematik entsteht jedoch auch bei klug verzögerter Erfüllung nicht, da



Die insolvenzgerichtliche Aufsicht und deren Folgen



mit RiAG Frank Frind



 **2 FAO-Stunden**

 **Online**

 **24.02.2026**

 **09:00 - 11:00 Uhr**

¹ So zu Recht auch *Spiekermann*, ZInsO 2020, 2130, 2135; unkritisch hingegen *Schluck-Amend*, ZRI 2021, 913, 917

² BAKInsO–Herbsttagung 2010, Entschließung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft 1/2, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VII; *Bieg/Borchardt/Frind-Frind*, Unternehmenssanierung und Betriebsfortführung, 2021, Teil 3 A III. Rn. 89; *Heyn* (aus Sicht des Insolvenz Sachbearbeiters), InsbÜrO 2010, 134

³ *Schmidt/Roth*, ZInsO 2006, 177; AG Hamburg v. 20.2.2006 – 67g IN 513/05. LSK 2007, 070352 = ZInsO 2006, 218

⁴ So praxisfern in der Tat *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 166

⁵ So aber wohl *Beth*, ZInsO 2024, 1055 in Kritik v. AG Hamburg v. 21.3.2024 – 67h IN 285/23, ZInsO 2024, 1055

⁶ AG Hamburg v. 21.3.2024 – 67h IN 285/23, NZI 2024, 413 = ZInsO 2024, 1055; in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang BAKInsO e.V. – Entschließung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft 1/2, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VII; verkannt v. *Spiekermann*, ZInsO 2020, 2130, 2135

⁷ *Laroche*, NZI 2010, 965, 966; AG Montabaur v. 27.12.2012 – 14 IN 282/12; AG Köln v. 12.10.2018 – 74 IN 196/18; zust. *Steinwachs*, ZInsO 2019, 1393

⁸ BeckOK InsR/Ellers/Kreutz, InsO, § 270c Rn. 26.

⁹ AG Hannover v. 2.8.2016 – 908 IN 460/16

¹⁰ AG Köln v. 12.10.2018 – 74 IN 196/18; a.A. wohl *Habertzettl* NZI 2020, 462, 464

¹¹ Dazu *Frind*, ZInsO 2025, 2319, 2321 m.w.N

nicht das Eingehen der Verbindlichkeit, sondern deren Erfüllung als Masseverbindlichkeit Gegenstand der Beschlussermächtigung ist.¹ Es dürfte daher genügen, die Ermächtigung gerichtlichseits so zu formulieren, **dass der vorläufige Verwalter ermächtigt wird, die mit der Ermächtigung gelisteten Gläubiger für die beschriebenen Verbindlichkeiten „als Massegläubiger“ zu bezahlen.**² Der/die vorläufige Insolvenzverwalter*in hat anschliessend dem jeweiligen Lieferanten/Dienstleister dann mitzuteilen, dass per Einzelermächtigung eine Masseverbindlichkeit genehmigt ist, eine „konkludente“ Inanspruchnahme kommt in diesem Bereich nicht in Betracht, da ja ausdrücklich ein gerichtlicher Beschluss eingeholt wurde³. Die Zustellung des jeweiligen Gerichtsbeschlusses an den jeweiligen Lieferanten ist nicht notwendig⁴, wird aber – von gut beratenen Gläubigern – zuweilen verlangt.

V. „Gruppenermächtigungen“

Pauschale unwirksame Vorausermächtigungen („alle Dienstleister“), die insolvenzzweckwidrig sind, sind abzugrenzen von der zulässigen Beantragung genau umrissener „Projektermächtigungen“ oder „Gruppenermächtigungen“⁵, und zwar solche mit möglichst genauer -in der Liquiditätsvorschau mitgeteilter finanzieller Gesamtobergrenze. Voraussetzung ist aber der – vom beantragenden Schuldner (Eigenverwaltung) oder vorläufigen Insolvenzverwalter vorzutragende – Umstand, dass es dem Anregenden nicht möglich ist, Einzellieferanten aufgrund derer hoher Zahl enumerativ zu benennen⁶, denn sonst genügt eine diese auflistende Anlage. Beispiele sind die Fertigstellung diverser Bauprojekte einer Baufirma-Schuldnerin oder die ständige Wartung verschiedener kundenseitiger Gerätschaften mit der Notwendigkeit, hierzu bei sehr vielen Lieferanten Material zu bestellen.

Die Gruppenermächtigung muss also ihrerseits bestimmt sein und darf nicht als pauschale „Globalermächtigung“ ausgelegt werden können, da sonst z.B. auch Sozialversicherungsbeiträge Masse-

verbindlichkeiten werden könnten⁷ oder hinsichtlich von Umsatzsteuerforderungen Abgrenzungsprobleme entstehen⁸. Das hätte dann Haftungsfolgen für den Verwalter/Eigenverwalter nach §§ 60, 61 InsO. Die Gruppenermächtigung ist daher so zu beantragen, dass das Projekt bestimmt beschrieben wird und alle dafür in Anspruch genommenen Lieferanten bzw. Dienstleister Massegläubiger werden („...zu ermächtigen für die Fertigstellung des Bauvorhaben Reihenhauszeile X-Strasse in Y-Stadt Masseverbindlichkeiten gem. anliegender Liquiditätsvorschau zu begründen“).

Abzugrenzen ist diese Ermächtigung, für eine bestimmte Gruppe Masseverbindlichkeiten begründen zu können, also von der „Pauschalermächtigung“ oder „Globalermächtigung“, weil diese dem Gericht keine Übersicht im Wege einer Liquiditätsvorschau ermöglicht, in welchem Umfange



InsO-Lupe - Probleme rund um

§ 302 InsO

Forderungsanmeldung vorsätzlich unerlaubte Handlung

 mit RiAG Frank Frind

03.02.2026 09:00 - 10:30 Uhr 1,5 FAO-Stunden Online

¹ Spiekermann, ZInsO 2020, 2130, 2135

² Frind, ZIP 2023, 2282, 2284

³ A.A. Hageböke/Bunge, NZI 2025, 163, 167

⁴ Zutreffend Hageböke/Bunge, NZI 2025, 163, 167

⁵ Das wäre eine Gruppe von gleichgerichteten Verbindlichkeiten (s. d. Fall OLG Brandenburg v. 10.10.2012 – 4 U 54/11 „Aufträge/Bestellungen/Leistungen für Bauvorhaben XY“)

⁶ HambKommInsO-Schröder, 10. Aufl., § 22 Rz.100; Laroche, NZI 2010, 965, 968; „Hamburger Leitlinien“, ZInsO 2004, 24 = NZI 2004, 133; so wohl auch Spiekermann, ZInsO 2020, 2130, 2136

⁷ Köster/Feil, NZI 2016, 763, 767; Schluck-Amend, ZRI 2021, 913, 917: keine „Pauschalermächtigung“

⁸ Signifikant der Sachverhalt bei FG Münster v. 13.8.2020 – 5 K 96/17, ZInsO 2020, 2269 = NZI 2020, 1125

Masseverbindlichkeiten bezahlbar begründet werden sollen¹. Der BGH hat sowohl in den Entscheidungen v. 4.12.2024 und 16.6.2026² als auch in der derjenigen v. 21.3.2024³ *genau bestimmte Gläubiger* verlangt.

Auch ein „Aussuchen“ nach ergangenen Beschluss geht nicht: Eine Gruppenermächtigung, die im Ermächtigungsbeschluss nur „Kostenarten“ aufführt und dem Schuldner(-Geschäftsführer) im Zusammenwirken mit der/dem vorläufigen Verwalter*in etwaig überlässt, wer von mehreren in Betracht kommenden Lieferanten denn nun „genommen“ wird, erfüllt genau diese Voraussetzung eben nicht.⁴ Das wären dann genau die Fälle, die in der Vergangenheit später zu massiven Reichweitenstreitigkeiten geführt haben, ob ein Gläubiger Massegläubiger ist, oder nicht. Und diese entscheidet dann schlechtenfalls der Haftungsprozess, nachdem das Insolvenzgericht bei Schlussrechnungsprüfung (§ 66 InsO) die Ausgabe letztlich nicht genehmigt hat. Der/dem vorläufigen Verwalter*in steht nach Erteilung der Einzelermächtigung also kein Ermessen zu, ob er von dieser Gebrauch macht, denn die – gerichtlich bestimmten – benannten Gläubiger werden bei Inanspruchnahme in Verbindung mit dem Beschluss sofort Massegläubiger.⁵

Die Praxis einiger Insolvenzverwalter, sich kurz vor Eröffnung zum vorläufigen „starken“ Insolvenzverwalter „aufstockend“ ernennen zu lassen, um dann nachträglich Insolvenzforderungen als Masseverbindlichkeiten „aufwertend zu bestätigen“ ist abzulehnen. Sie stellt einen grundlegenden Verstoß gegen die Einhaltung der einmal bereits entstandenen Befriedigungsreihenfolge (denn ohne Einzelermächtigung sind nur Insolvenzforderungen entstanden!), aber auch gegen § 181 BGB dar. Auch andere „Umgehungsstrategien“, wie z.B. intransparente „Treuhandkonten“ sind abzulehnen.⁶



Einzelermächtigung
Richtig beantragen, richtig umsetzen,
Haftung ausschließen

 mit RiAG Frank Frind

Online
13.02.2026
09:00 - 11:00 Uhr

2 FAO-Stunden

¹ Zutreffend *Schluck-Amend*, ZRI 2021, 913, 917; dies verkennt *Spiekermann*, ZInsO 2020, 2130, 2136

² BGH v. 4.12.2014 – IX ZR 166/14, Rn. 4 mwN; so dann auch BGH v. 16.6.2016 – IX ZR 114/15, Rn. 22

³ BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22

⁴ Strikt abzulehnen daher die Beschlussformulierungsbeispiele bei *Hageböke/Bunge*, NZI 2025, 163, 165 und 167

⁵ *Klinck*, ZInsO 2014, 365, 369; so auch BGH v. 16.6.2016 – IX ZR 114/15, Rn. 22

⁶ Hierzu *Frind*, ZInsO 2025, 2319

Checkliste Einzelermächtigung

1. Im ersten **Zwischenbericht** bereits Information des Gerichtes, wie betriebsfortführungsnotwendige Lieferanten/Dienstleister bezahlt werden sollen. Gfs. bereits „Anregung“¹ des Erlasses v. Einzelermächtigung(en):

2. In der Anregung:

- Name der benötigten Lieferanten und Anschrift zur Individualisierung; Beifügung einer v. Gericht zu verwendenden Anlage mit diesen Lieferanten
- In der Anlage ist der jeweilige Gegenstand der Lieferung (Kurzbeschreibung, z.B. „Strom“) zu bezeichnen; genaue Bezeichnung der Verbindlichkeit, bei Versorgern Verbrauchsstelle
- Eine „Gruppenermächtigung“ bedarf besonderer Begründung: Nicht mehr auflistbare Anzahl, unüberschaubare Lieferanten/Dienstleister; dann Nennung abgrenzbarer „Projekte“ oder abgegrenzter Lieferantengruppen – Achtung: dann werden alle dieser Gruppe zugehörige Massegläubiger !
- prognostizierte monatliche Ausgabenhöhe, insgesamt und pro Lieferant, bei Gruppenermächtigung pro Gruppe. Diese monatliche Ausgabenhöhe pro Lieferant/Dienstleister in der verwalterseitig anzuliefernden „Anlage“ „deckelt“ die Einzelermächtigung verbindlich nicht, es ist eine prognostische Monatsangabe.
- Textliche Erläuterung (im Zwischenbericht !) zur künftigen voraussichtlichen Deckung der zu begründenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit (z.B. aus laufenden Einnahmen, Deckung durch Betriebsergebnis; Deckung durch Drittmittel (welche)) und Mitteilung, aufgrund welcher derzeitigen Erkenntnisse diese Mittel „hereinkommen“ werden („Ex-ante-Prognose“)
- Bezugnahme auf anliegende Liquiditätsvorschau (Aufgliederung der Ausgaben – und Einnahmenseite in der Betriebsfortführung des Eröffnungsverfahrens). Die Liquiditätsvorschau wird nicht Gegenstand des Beschlusses.
- Mitteilung, ob evt. mehrfache, erweiterte, ergänzte, erneute Anregung folgt, gfs. ungefähr wann. Der/die Verwalterin hat den Einzelermächtigungsbeschluss den jeweiligen Massegläubigern nicht zuzustellen, aber auf Verlangen herauszugeben.

¹ Einen „Antrag“ stellt der/die vorl. Verwalter*in im Grunde nicht, da das Gericht gem. § 22 Abs. 2 InsO nach seinem Ermessen handelt.

Rechnungslegungspflichten in Eigenverwaltung und Insolvenzplan

Dipl.-Rpfli Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

Die originäre Rechnungslegungspflicht ergibt sich für den Insolvenzverwalter aus § 66 Abs. 1 InsO bei Beendigung des Amtes.

Wer aber ist zur Rechnungslegung verpflichtet, wenn das Insolvenzverfahren unter Anordnung der Eigenverwaltung eröffnet und demnach anstelle des Insolvenzverwalters ein Sachwalter bestellt wurde?

Überdies ist fraglich, ob § 66 Abs. 3 InsO, der eine abweichende Regelung im Zusammenhang mit einem Insolvenzplan vorsieht, den Dispositionsrahmen so weit fasst, dass gänzlich auf eine Rechnungslegung verzichtet werden kann.

Beide Fragestellungen sollen nachstehend näher beleuchtet werden.

I. Rechnungslegungspflicht – Grundsätzliches

Der **Insolvenzverwalter** hat gem. § 66 Abs. 1 InsO bei der **Beendigung seines Amtes** einer Gläubigerversammlung **Rechnung** zu legen.

§ 66 Abs. 2 S. 1 InsO bestimmt, dass das Insolvenzgericht die Schlussrechnung des Verwalters vor der Gläubigerversammlung prüft.

Adressaten der Rechnungslegung sind danach einerseits die Gläubigerversammlung und andererseits der Insolvenzgericht (im Rahmen auch der Aufsichtsführung, § 58 InsO).

Für den **vorläufigen Insolvenzverwalter** gilt § 66 InsO über § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO entsprechend.

Der **Treuhänder** hat im Restschuldbefreiungsverfahren gem. § 292 Abs. 3 S. 1 InsO bei Beendigung des Amtes Rechnung zu legen.

II. Rechnungslegungspflicht in der Eigenverwaltung

1. Der (vorläufig) eigenverwaltende Schuldner

Die Eigenverwaltung ist in §§ 270 bis 285 InsO geregelt. Gem. § 270 Abs. 1 S. 2 InsO gelten für das Verfahren unter Eigenverwaltung die allgemeinen Vorschriften der InsO, soweit in §§ 270 bis 285 InsO nichts anderes bestimmt ist.

Hinsichtlich der Rechnungslegungspflicht ist mit § 281 Abs. 3 InsO eine besondere Regelung enthalten. **§ 281 Abs. 3 S. 1 InsO** bestimmt den **eigenverwaltenden Schuldner als zur Rechnungslegung (§ 66 InsO, § 155 InsO) Verpflichteten**.

Die Pflicht zur Rechnungslegung ergibt sich für das unter Anordnung der Eigenverwaltung eröffnete Insolvenzverfahren demnach für den Schuldner, § 281 Abs. 3 S. 1 InsO.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die vorläufige Eigenverwaltung existiert nicht, vgl. §§ 270c und § 270d InsO.

Eine Anwendung von § 66 InsO bzw. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 66 InsO über § 270 Abs. 1 S. 2 InsO scheidet bereits deswegen aus, weil in der vorläufigen Eigenverwaltung weder ein vorläufiger Insolvenzverwalter noch ein Insolvenzverwalter bestellt wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch für die Durchführung des Insolvenzverfahrens unter Eigenverwaltung eine



Dipl.-Rpfli Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des StIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

grundsätzliche Rechnungslegungspflicht auferlegt wissen wollte; geregelt wurde dies ausdrücklich in § 281 Abs. 3 S. 1 InsO für das eröffnete Insolvenzverfahren unter Eigenverwaltung für den Schuldner als Verpflichteten. Die Tatsache, dass §§ 270c, 270d InsO keine ausdrückliche Bestimmung zur Rechnungslegungspflicht in der vorläufigen Eigenverwaltung enthalten lässt nicht den Rückschluss zu, dass in diesem Zeitraum keine Rechnungslegungspflicht existiert. Angesichts dessen, dass der Gesetzgeber einerseits für alle Ämter mit Vermögensbezug eine Rechnungslegungspflicht manifestiert (§ 66 InsO: Insolvenzverwalter; § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 66 InsO: vorläufiger Insolvenzverwalter; § 292 Abs. 3 S. 1 InsO: Treuhänder) und auch mit § 281 Abs. 3 S. 1 InsO für das eröffnete Insolvenzverfahren unter Eigenverwaltung eine Rechnungslegungspflicht für den Schuldner normiert, lässt annehmen, dass es sich um eine planwidrige Regelungslücke handelt, dass für den Zeitraum der vorläufigen Eigenverwaltung keine Vorschrift zur Rechnungslegung verlaubar ist.

Nach hiesiger Auffassung ist in der vorläufigen Eigenverwaltung **§ 281 Abs. 3 S. 1 InsO analog** anwendbar und damit die Rechnungslegungspflicht für den **vorläufig eigenverwaltenden Schuldner** gegeben.

2. Der Sachwalter

2.1 Schlussrechnungsprüfung und Prüfbericht

Die Rolle des Sachwalters im Zusammenhang mit der Schlussrechnungslegung durch den eigenverwaltenden Schuldner definiert § 281 Abs. 3 S. 2 InsO, allerdings nicht unmittelbar. Gem. § 281 Abs. 3 S. 2 InsO gilt für die Schlussrechnung des eigenverwaltenden Schuldners **§ 281 Abs. 1 S. 2 InsO entsprechend: Der Sachwalter hat die Schlussrechnung zu prüfen und jeweils schriftlich zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.**

Den Sachwalter treffen damit die Pflicht zur Prüfung der Schlussrechnung des eigenverwaltenden Schuldners sowie die Pflicht zur Erstellung eines schriftlichen Prüfvermerks.

Gem. § 270b Abs. 1 InsO gilt dies entsprechend für den vorläufigen Sachwalter im Eröffnungsverfahren.

2.2 Ausnahme Kassenführungsbefugnis?

Eine Besonderheit könnte sich daraus ergeben, dass der Sachwalter vom Schuldner verlangen kann, dass alle eingehenden Gelder nur vom Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur vom Sachwalter geleistet werden (Kassenführungsbefugnis gem. § 275 Abs. 2 InsO). Infolge der nunmehr beim Sachwalter liegenden Kassenführungsbefugnis trägt dieser die Verantwortung für die buchhalterischen Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben. Eine explizite Regelung zur Rechnungslegungspflicht beinhalten §§ 270 bis 285 InsO für diesen Fall nicht. Insbesondere regelt auch § 281 Abs. 3 S. 1 InsO keine Ausnahme; es verbliebe daher bei der Rechnungslegungspflicht des eigenverwaltenden Schuldners. Dies erscheint wenig überzeugend, da der Schuldner für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben unter Kassenführungsbefugnis des Sachwalters keine Verantwortlichkeit übernimmt und rechtlich auch nicht übernehmen kann, insbesondere kann er nicht intervenieren. Gegen eine Rechnungslegungspflicht des eigenverwaltenden Schuldners spricht im Fall von § 275 Abs. 2 InsO die alleinige Verantwortlichkeit des Sachwalters für die Einnahmen und Ausgaben.

2.3 Unterstützung im Rahmen der insolvenzrechtlichen Buchführung

Anfechtungsrecht in der Sachbearbeiterpraxis



mit Dipl.-RPfL (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.





23.02.2025



09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden



Online



Gem. § 274 Abs. 2 S. 2 InsO kann das Gericht anordnen, dass der Sachwalter den Schuldner im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung und der Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten unterstützen kann.

Bereits der Rahmen der Unterstützungsleistung ist in Ansehung an die Grenze zur Rechtsberatung und die Unabhängigkeit (§ 274 Abs. 1 InsO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 InsO) unklar. Der Gesetzgeber sieht insoweit offenbar – und anders als die Verfasserin – keine Kollisionsgefahr: „Es gibt jedoch Bereiche, in denen eine Unterstützung durch den Sachwalter auch bei insolvenzrechtlicher Expertise auf Seiten des Schuldners für das Verfahren gewinnbringend sein kann und bei denen keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Überwachung droht, hierzu gehören eine Unterstützung bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung sowie bei Gesprächen mit Kunden und Lieferanten.“¹ Was unter „Unterstützung“ im Konkreten verstanden wird, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht.

Nach hiesigem Dafürhalten ist jedenfalls die Grenze der „Unterstützung“ überschritten, wenn der Sachwalter den Schuldner gänzlich von den Rechnungslegungspflichten nach § 66 InsO „befreit“, um diese für den Schuldner zu erfüllen.² Ungeachtet dessen bleibt völlig unklar, wie sich eine Unterstützungsleistung des Sachwalters mit den über § 281 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 InsO auferlegten Prüfungspflichten vereinbaren lässt.

III. Rechnungslegungspflicht und Insolvenzplan

Sowohl in einem eröffneten Insolvenzverfahren unter Bestellung eines Insolvenzverwalters als auch unter angeordneter Eigenverwaltung ist ein Insolvenzplan denkbar und ebenso zulässig (§§ 217 ff. InsO).

Grundsätzlich besteht auch in diesen Fällen die Rechnungslegungspflicht des Insolvenzverwalters gem. § 66 Abs. 1, Abs. 2 InsO bzw. des eigenverwaltenden Schuldners gem. §§ 281 Abs. 3 S. 1, 66 Abs. 1, Abs. 2 InsO.

Eine Ausnahme regelt § 66 Abs. 4 InsO, wonach der Insolvenzplan eine abweichende Regelung treffen kann.

Denkbar mögliche Abweichungen können sein: die Tatsache, ob überhaupt Rechnung gelegt werden muss (Verzicht auf die Rechnungslegung) oder der Zeitpunkt der Rechnungslegung (anstatt bei Beendigung des Amtes z. B. auch früher).

Wie weit der hierdurch eingeräumte Dispositionsrahmen reicht, ergibt sich weder aus § 66 Abs. 4 InsO noch aus § 217 InsO, der den grundsätzlichen Regelungsrahmen eines Insolvenzplans definiert. Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Verfahrensabwicklung und die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften der InsO geregelt werden, § 217 Abs. 1 S. 1 InsO. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Plan einbezogen werden, § 217 Abs. 1 S. 2 InsO. Der Insolvenzplan kann ferner die Rechte der Inhaber von Insolvenzforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem verbundenen

AGV Seminare

InsO-Führerschein

Basisseminar zum Grundverständnis des Insolvenzrechts

- Online
- 20.01.2026
- 09:00 - 12:15 Uhr

mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.

Antrag, Masse, Anfechtung, Sanierung, Insolvenzplan

mit Durchführungs-garantie!

¹ BT-Drucks. 19/24181, S. 208 f.

² Wipperfurth, ZInsO 2026 (N.N.)

Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens (gruppeninterne Drittsicherheit) zustehen, § 217 Abs. 2 InsO.

Eine Begrenzung des Dispositionsrahmens könnte aus § 66 Abs. 1, Abs. 2 InsO abgeleitet werden, wenn man den Kreis der Adressaten der Rechnungslegung mit den Beteiligten an einer Insolvenzplanregelung gegenüberstellt.

Als Planarchitekt kommen gem. § 218 InsO der Schuldner (ggf. in Eigenverwaltung) und Insolvenzverwalter in Betracht. Die Abstimmungsbefugnis regeln §§ 235 ff. InsO für die Insolvenzgläubiger (§ 237 InsO), die absonderungsberechtigten Gläubiger (§ 238 InsO), die Anteilsinhaber (§ 238a InsO) und die Berechtigten aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 238b InsO).

Das Insolvenzgericht übernimmt im Wesentlichen (Vor-)Prüfungsaufgaben (§ 231 InsO), die Durchführung des Erörterungs- und Abstimmungstermins (§§ 235 ff. InsO) und die Bestätigung des Insolvenzplans (§§ 248 ff. InsO), ohne jedoch inhaltlich auf die Planregelungen Einfluss nehmen und mitbestimmen zu können.

Gem. § 66 Abs. InsO sind Adressaten der Schlussrechnung das Insolvenzgericht und die Gläubigerversammlung, an der gem. § 74 InsO zur Teilnahme alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Schuldner berechtigt sind.

Der **Dispositionsrahmen des § 66 Abs. 4 InsO** kann nach hiesigem Dafürhalten daher nur eingeschränkt verstanden werden:

- Ein Verzicht auf die Rechnungslegung kann durch die Beteiligten des Insolvenzplans nur insoweit geregelt werden, als sie Adressaten der Schlussrechnung sind (Insolvenzgläubiger, absonderungsberechtigte Gläubiger).
- Eine Erstreckung der Wirkung des Verzichts auf die Prüfungskompetenz des Insolvenzgerichts

(auch im Rahmen der Aufsichtsführung nach § 58 InsO) ist damit nicht verbunden.

- Ein Verzicht auf die Schlussrechnung innerhalb einer Insolvenzplanregelung entfaltet daher keine Bindungswirkung auch für das Insolvenzgericht.

Auch unter vergütungsrechtlichen Gesichtspunkten kann ein gänzlicher Verzicht auf die Rechnungslegung kaum als vertretbar angesehen werden. Gem. § 63 Abs. 1 S. 2 InsO wird der Regelsatz der Vergütung nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird gem. **§ 1 Abs. 1 S. 1 InsVV** nach dem **Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht**. Die (Schluss-)Rechnungslegung ist daher bereits unter vergütungsrechtlichen Aspekten zwingend, da andernfalls eine Berechnungsgrundlagebestimmung unmöglich wird. Vereinbarungen über die Vergütung des Insolvenzverwalters können **nicht** Inhalt eines Insolvenzplans sein.¹ Eine Schlussrechnung ist für die Vergütungsberechnung zwingend. Dies ergibt sich nach hiesiger Lesart auch aus einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2017:

The graphic is a promotional poster for an AGV Seminare event. It features a light blue background with a green border. At the top right is the AGV Seminare logo. A red starburst in the top left corner says 'mit Durchführungs-garantie!'. In the center, a stack of papers is held by a paperclip, displaying the event details: 'Online', '22.01.2026', and '09:00 - 14:30 Uhr'. Below this, the title 'IK-Kompakt' is written in large green letters, followed by the subtitle 'Grundlagen der Insolvenzsachbearbeitung in IK-Verfahren'. At the bottom left is a circular portrait of Sylvia Wipperfürth, with her name and title 'Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.' listed next to the AGV Seminare logo. Two green pencils are positioned vertically on the left side, and a smartphone is shown in the bottom right corner.

¹ BGH v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15

„Zudem sollte der Insolvenzverwalter Schlussrechnung gemäß § 66 InsO gelegt haben (§ 8 Abs. 1 S. 2 InsVV). Eine Verfahrensbeendigung ist jedoch erst möglich, wenn das Gericht den Insolvenzplan bestätigt hat. **Erst die rechtskräftige Bestätigung des Insolvenzplans ermöglicht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 Abs. 1 InsO), so dass eine Festsetzung der endgültigen Vergütung vor der Bestätigung des Insolvenzplans ausscheidet.** Ohne die Bestätigung des Insolvenzplans ist unklar, ob das Insolvenzverfahren auf seiner Grundlage beendet werden wird; **gleichzeitig kann die Bedingung nicht eintreten, weil die Festsetzung der Vergütung voraussetzt, dass das Insolvenzverfahren beendet ist und Schlussrechnung gelegt werden kann (§ 66 InsO).**“¹

IV. Kann in der Eigenverwaltung auch ohne Insolvenzplan eine abweichende Regelung (z.B. der Verzicht) auf die Rechnungslegung getroffen werden?

Die Rechnungslegungspflicht ergibt sich für den eigenverwaltenden Schuldner aus §§ 281 Abs. 3 S. 1, 66 Abs. 1 InsO.

§ 66 Abs. 4 InsO, der eine abweichende Regelung zur Rechnungslegung ermöglicht, stellt eine Ausnahmenvorschrift (ausnahmsweise Abweichung von § 66 Abs. 1 InsO) dar. Dies gilt grds. über § 281 Abs. 3 S. 1 InsO aufgrund des umfänglichen Verweises auf § 66 InsO auch in der Eigenverwaltung.

Der Wortlaut des § 66 Abs. 4 InsO schränkt die Abweichungsmöglichkeit aber ausschließlich auf den Insolvenzplan ein.

Eine Analogie ist aufgrund des Ausnahmecharakters des § 66 Abs. 4 InsO ausgeschlossen (d. h. nur (!) der Insolvenzplan kann eine abweichende Regelung treffen). Bei einer Eigenverwaltung ohne Insolvenzplan bleibt es beim Grundsatz der Rechnungslegungspflicht durch den eigenverwaltenden Schuldner aus § 281 Abs. 3 S. 1 InsO

V. Fazit

- ✓ Der Grundsatz der Rechnungslegungspflicht für den Insolvenzverwalter bei Beendigung des Amtes ergibt sich aus § 66 Abs. 1 InsO.

- ✓ Die Rechnungslegungspflicht besteht in der Eigenverwaltung für den eigenverwaltenden Schuldner, §§ 281 Abs. 3 S. 1, 66 Abs. 1 InsO.
- ✓ Den Sachwalter treffen in der Eigenverwaltung grundsätzlich die Pflichten zur Prüfung der Rechnungslegung des Schuldners und zur Anfertigung eines schriftlichen Prüfvermerks, § 281 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 2 InsO.
- ✓ Eine abweichende Regelung (z. B. Verzicht auf die Rechnungslegung) ist gem. § 66 Abs. 4 InsO möglich in einem Insolvenzplan; dies gilt auch in der Eigenverwaltung.
- ✓ Der Dispositionsrahmen des § 66 Abs. 4 InsO beschränkt sich auf die Rechnungslegungspflicht gegenüber der Gläubigerversammlung.
- ✓ Eine abweichende Regelung nach § 66 Abs. 4 InsO entfaltet keine Bindungswirkung auch für das Insolvenzgericht, sondern nur für Insolvenzgläubiger und absonderungsberechtigte Gläubiger.
- ✓ Aufgrund des Ausnahmecharakters des § 66 Abs. 4 InsO scheidet eine analoge Anwendung aus: die Regelungsmöglichkeit beschränkt sich ausschließlich auf den Insolvenzplan.
- ✓ Eine Rechnungslegung ist aus vergütungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich.

Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

InsO-Führerschein – Auftakt Insolvenzrecht
am 20.1.2026

Anfechtungsrecht in der Sachbearbeiterpraxis
am 23.1.2026

Lebensversicherung, Riesterrente & Co. – Altersvorsorgeprodukte in Zwangsvollstreckung und Insolvenz
am 4.2.2026

Unternehmensübertragung und Forderungseinzug?
am 21.4.2026

¹ BGH v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15, Rn. 43; Hervorhebungen durch die Verfasserin

HDI Generalvertretung Jahreis & Kollegen
Erlenstegenstr. 89 • 90491 Nürnberg

An die Teilnehmer von
FAO-Seminaren

**Fachbereich
Rechtsanwälte**

Ihr Ansprechpartner

Christian Lorenz

Erlenstegenstr. Str. 89
90491 Nürnberg

Tel.: +49 911 960429-59

Mobil: +49 175 3644128

Fax: +49 911 960429-51

E-Mail: christian.lorenz@hdi.de



www.jahreis-kollegen.de

**FAO-Seminare lohnen sich doppelt:
Rechtsanwälte sparen bei Versicherungen**

Frühjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rechtsanwälte können sich jetzt durch die Teilnahme an FAO-Seminaren nicht nur fort- und weiterbilden, sondern gleichzeitig von attraktiven Nachlässen auf Versicherungen profitieren.

HDI Jahreis & Kollegen berücksichtigt die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen von FAO-Seminaren.

Vorteile sichern:

- ✓ Attraktive Nachlässe auf wichtige Versicherungen wie z.B.
Vermögensschadenhaftpflicht, Cyber, Elektronik
- ✓ Sofortiger Versicherungsschutz
- ✓ Persönlicher Ansprechpartner

**Fordern Sie mit dem Antwortschein auf der Rückseite Ihre
Vergleichsangebote direkt bei uns an.**

Mit freundlichen Grüßen



C. Lorenz

Christian Lorenz
HDI Generalvertretung Jahreis

Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO
Gemeldet bei der Industrie- und Handelskammer für
München und Oberbayern; Max-Joseph-Str. 2;
80333 München
www.ihk-muenchen.de
Eingetragen unter der Registernummer: D-N1QT-5HHJ3-03

Gemeinsame Stelle i.S.d. § 11a Abs. 1 GewO:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Str. 29
10178 Berlin
Tel.: 0180-600 585 0
(Festnetzpreis 0,20 €/pro Anruf, Mobilfunknetze
max. 0,60 €/pro Anruf)
www.vermittlerregister.info oder
www.vermittlerregister.org

Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1, Nr. 1
der Gewerbeordnung
Eingetragen in das Vermittlerregister nach § 34f Abs. 5, § 11 a
GewO

Erlaubnisbehörde Industrie- und Handelskammer für München
und Oberbayern; Max-Joseph-Str. 2; 80333 München
www.ihk-muenchen.de
Registernummer: D-F-155-C123-95

Vermittlungs- und Beratungsleistungen werden zu folgenden
Emittenten und Anbietern erbracht:
Ampega Investment GmbH

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versiche-
rungsnehmern können folgende Schlichtungsstellen angerufen
werden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 22, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstraße 13, 10117 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Ombudsstelle für Investmentfonds:
Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)
Unter den Linden 42, 10117 Berlin
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

ANTWORTSCHEIN

Kanzlei	Ansprechpartner
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail
	Am besten erreichbar (Datum, Uhrzeit)

HDI Generalvertretung Jahreis & Kollegen
Fachbereich Rechtsanwälte
Herrn Christian Lorenz
Erlenstegenstr. 89
90491 Nürnberg



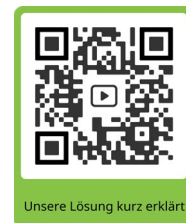
Tel.: +49 911 960429-59
Mobil: +49 175 3644128
Fax: +49 921 72657-11
E-Mail: christian.lorenz@hdi.de

VERSICHERUNGEN FÜR KANZLEIEN

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
Objektdeckungen für Einzelmandate
Cyberversicherung
Bürohaftpflichtversicherung
Gebäudeversicherung
Kanzleiihaltsversicherung
Elektronikversicherung
Kanzleiausfallversicherung nach
Sachschaden Strafrechtsschutzversicherung
Kfz-Versicherung

VERSICHERUNGEN FÜR BERUFSTRÄGER / FÜHRUNGSKRÄFTE

Managerrechtsschutz
Geschäftsführerhaftpflicht (D&O)
Rückversicherung der Lohnfortzahlung der Kanzlei im Krankheitsfall
für Berufsträger – auch für die Kanzleimitarbeiter möglich
Auslagerung von Pensionszusagen → siehe Erklärvideo
Berufsunfähigkeitsschutz



Unsere Lösung kurz erklärt

VERSICHERUNGEN FÜR IHRE MITARBEITERNDEN

Berufsunfähigkeitsschutz → siehe Erklärvideo
betriebliche Altersversorgung (bAV)
betriebliche Krankenversicherung (bKV)
Auslandsreise-Krankenversicherung
Unfallversicherung
Privatversicherungen zu
Sonderkonditionen



Berufsunfähigkeit erklärt

Entwicklungspotentiale – Vom Insolvenzsachbearbeiter zum Verwalter

Tobias Hartwig, MBA, Dipl. Wirtschaftsjurist (FH)

Der Weg vom sog. „Insolvenzsachbearbeiter“ zum gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter ist ohnehin steinig. In meinem speziellen Fall kam erschwerend hinzu, dass ich „nur“ Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) bin und kein Rechtsanwalt. So meinte im Jahre 2010 ein ehemaliger Arbeitgeber zu mir, dass ich kein Insolvenzverwalter werden könne, da ich schließlich kein Rechtsanwalt sei. Was diesen aber nicht davon abhielt, mich die gesamte Tätigkeit machen zu lassen.

Im Jahre 2020 meinte ein Insolvenzrichter zu mir, dass er mich nicht auf die Vorauswahlliste nehmen könne, da ich kein Fachanwalt für Insolvenzrecht sei. Hier fragte ich nach, wo genau ich diese Voraussetzungen in § 56 InsO finden könne. Fairerweise muss man sagen, dass ich auch andere Erfahrungen machte: Ebenfalls im Jahr 2010 meinte ein mittlerweile im Ruhestand befindlicher Insolvenzrechtspfleger, dass ich doch „eh die ganze Arbeit machen“ würde und wieso ich mich nicht zum Insolvenzverwalter listen ließe. Und der Insolvenzrichter desselben Gerichts meinte sogar später zu mir, dass nach seiner Einschätzung ein Wirtschaftsjurist besser qualifiziert sei, als „diese ganzen Rechtsanwälte“. Dieser Richter entschuldigte sich sogar bei mir, dass er mir eher Aufträge mit Betriebsfortführungen und weniger Verbraucherinsolvenzen geben würde. Die Entschuldigung habe ich natürlich angenommen.

Wie ist die Situation derzeit in der Bundesrepublik Deutschland? Es gibt unterschiedlichen Quellen zufolge etwa 2.000 Insolvenzverwalter. Diese stammen zu etwa 95 % aus der Berufsgruppe der Rechtsanwälte. Die restlichen 5 % setzen sich aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Wirtschaftsjuristen und einigen „Exoten“ zusammen. Was ist überhaupt die rechtliche Voraussetzung, als Insolvenzverwalter bestellt werden zu können? § 56 Abs. 1 S. 1 InsO sagt, dass zum Insolvenzverwalter eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen ist, die aus dem Kreis

aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist.

Neben dieser rechtlichen Voraussetzung, die ja tatsächlich eher weit gefasst ist, gibt es allerdings tatsächliche Voraussetzungen. Da die Sanierung von Unternehmen einen sehr hohen Stellenwert hat, ist die Grundlage für eine solche zunächst die erfolgreiche Betriebsfortführung. Ohne es hinzubekommen, den Geschäftsbetrieb wenigstens im sogenannten Insolvenzgeldzeitraum fortzuführen, dürfte eine erfolgreiche, nachhaltige Sanierung von Unternehmen ausgeschlossen sein. Was braucht es hierfür? Neben einer insolvenzrechtlichen Spezialisierung sind mindestens betriebswirtschaftliches Fachwissen und fundierte Kenntnisse im Bereich Rechnungswesen, Steuer- und Arbeitsrecht erforderlich.

Nach meiner Einschätzung ebenso wichtig sind „weiche Faktoren“, nämlich Führungsqualitäten, Verhandlungsgeschick, kommunikative und soziale Fähigkeiten. Es ist immens wichtig, dass der Insolvenzverwalter sich der jeweiligen Situation anpassen und darauf reagieren kann. Insgesamt bedarf es einer hohen Professionalität zur Lösung komplexer Sachverhalte. Es müssen strategische Unternehmerentscheidungen getroffen werden und da der Insolvenzverwalter das nicht alles selbst machen kann, ist eine gelungene Teamarbeit der Baustein, der letztlich zum Erfolg führt.

Kurzum: Der Insolvenzverwalter ist ein Manager!



Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH) Tobias Hartwig MBA ist Partner bei Schultze & Braun, seit über 20 Jahren in der Restrukturierungsbranche tätig und wird von div. Gerichten als Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter bestellt. Er ist Lehrbeauftragter für Insolvenzrecht an der Hochschule für Rechtspflege Nord sowie Autor zum Insolvenzrecht u.a.

Der Begriff des Insolvenz Sachbearbeiters ist bekanntlich nicht wirklich definiert. Es gibt auch bis heute keinen Ausbildungsberuf, weshalb man auf unterschiedlichste Ausprägungen trifft. Was man in jedem Fall unterscheiden kann, sind grundsätzlich zwei Kategorien: nämlich die akademischen und nicht-akademischen Mitarbeiter. Auch hier gibt es natürlich, je nach Erfahrung, unterschiedliche Ausprägungen. Je nach Struktur und Organisation der Insolvenzverwalter-Kanzlei sind häufig Spezialisierungen innerhalb der Organisation anzutreffen. Bei den nicht-akademischen Sachbearbeitern gibt es vor allem Assistenzaufgaben oder es gibt die sog. „IK-Abteilungen“, in denen Verbraucherinsolvenzen und Stundungsverfahren nahezu eigenständig in einer Art Massengeschäft abgewickelt werden. Akademische Insolvenz Sachbearbeiter übernehmen anspruchsvollere juristische oder betriebswirtschaftliche Tätigkeitsbereiche. Von der leitenden Verfahrensbearbeitung bis zur sogenannten „Schattenverwaltung“, gibt es auch hier eine große Bandbreite.

Wie wird man also Insolvenzverwalter?

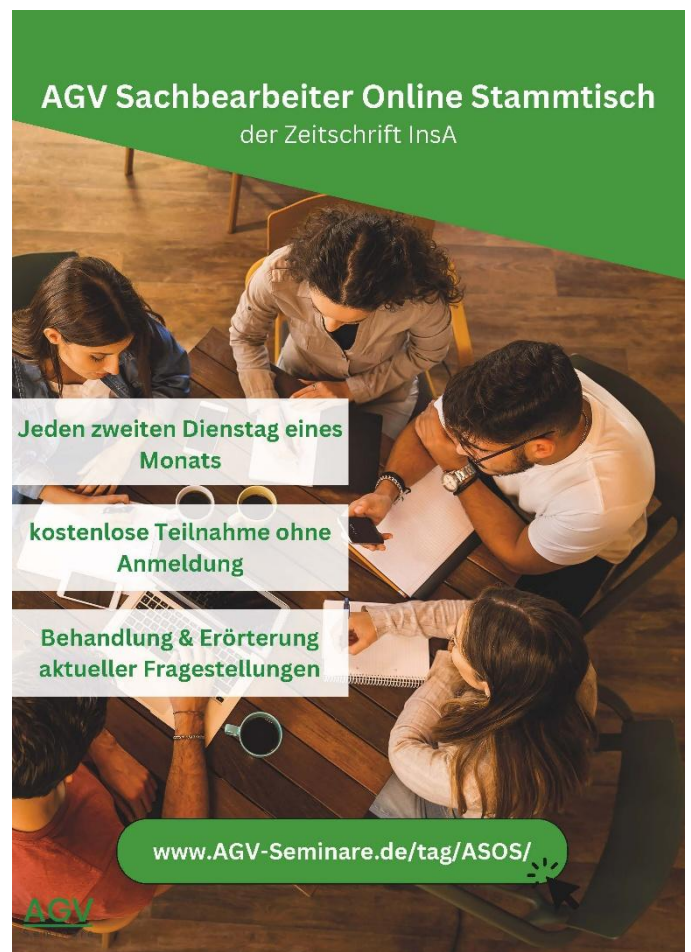
Tatsächlich kenne ich keinen einzigen Insolvenzverwalter, der nicht über einen akademischen Abschluss verfügt. Ohne Berufsexamen, Diplom oder Ähnliches geht es wohl nicht, auch wenn davon in § 56 InsO nichts steht. Was jedenfalls zwingend ist, ist ein „Training-on-the-Job“ für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren.

Was definitiv nicht zu unterschätzen ist, ist die Tatsache, dass derjenige der Insolvenzverwalter werden will, das auch wirklich wollen muss. Man steht dann in der „ersten Reihe“, übernimmt Verantwortung und setzt sich gewissen Haftungsrisiken aus.

Diese „Ausbildung“ zum Insolvenzverwalter kostet den Arbeitgeber natürlich Zeit und Geld. Es ist davon auszugehen, dass mindestens in den ersten drei Jahren des Jungverwalter-Daseins keine Refinanzierung stattfindet. In diesem Zeitraum kann das nur gelingen, wenn gleichzeitig (noch) eine Verfahrensbearbeitung für einen anderen Insolvenzverwalter erfolgt. Vermutlich dauert es eher fünf Jahre und mehr, bis hier für den Arbeitgeber ein Refinanzierungseffekt eintritt. Die Anfänge eines Insolvenzverwalter-Neulings sind beschwerlich und bringen im Wesentlichen Stundungsverfahren mit sich, die bekanntlich keinen Ertrag bringen.

Darüber hinaus werden die Vergütungen ja auch erst zum Ende des Verfahrens abgerechnet, bis dahin muss jedes Verfahren vorfinanziert werden. Da dies so ist, wird es auch nicht ohne eine Abtretung der Honorare des „Jungverwalters“ an seinen Arbeitgeber gehen. Die Kostenseite ist nicht zu unterschätzen. Neben dem Gehalt des Jungverwalters fallen zum Beispiel auch Kosten für Haftpflichtversicherung, Fortbildungen, Akquise-Tätigkeiten und Ähnliches an. Parallel fällt der Jungverwalter dann naturgemäß für andere Aufgabenbereiche der Kanzlei/des Arbeitgebers weg.

Welche Motivation sollte der Arbeitgeber also haben, einen Insolvenzverwalter „aufzubauen“? Zum einen gilt es natürlich, gute Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden. Denn wenn der Mitarbeiter unbedingt Insolvenzverwalter werden möchte (und ihm diese Aufgabe auch zuzutrauen ist), besteht für den Arbeitgeber das Risiko, dass der Mitarbeiter kündigt und sich eine Kanzlei sucht, die ihn dabei unterstützt. Darüber hinaus ist die Nachwuchsgewinnung im Verwalterbereich ein extrem wichtiges Thema. Denn zum einen müssen Standorte gesichert und Märkte



AGV Sachbearbeiter Online Stammtisch
der Zeitschrift InsA

Jeden zweiten Dienstag eines Monats

kostenlose Teilnahme ohne Anmeldung

Behandlung & Erörterung aktueller Fragestellungen

www.AGV-Seminare.de/tag/ASOS/

AGV

gehalten bzw. ausgeweitet werden. Zum anderen gibt es natürlich das Problem mit der Abarbeitung von Alt-



Herzlich Willkommen im Insolvenzrecht

Der Einstieg in die Insolvenzsachbearbeitung



Online

- 02.03.2026
- 03.03.2026
- 09.03.2026
- 10.03.2026

jeweils 09:00 - 14:30 Uhr

mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.

Verfahren. Auch hier sind Nachfolge-Regelungen zu finden.

Welche Tipps kann man zukünftigen Insolvenzverwaltern mit auf den Weg geben?

Neben dem Alltagsgeschäft ist es sinnvoll, zusätzlich eine „eigenen Marke“ aufzubauen. Dies kann u.a. durch das Verfassen von Aufsätzen in Fachzeitschriften, der Übernahme von Lehraufträgen und dem Halten von Vorträgen auf Veranstaltungen diverser Art erfolgen. Der Jungverwalter sollte sich auch Gedanken machen, einen eigenen „USP“ zu schaffen und auf die zukünftigen Auftraggeber (Gerichte) mit speziellen Themen zuzugehen und sich so eine Nische zu suchen. Proaktiv könnte man dem Gericht etwa anbieten, „Kriminal-Insolvenzen“ und/oder „Fremdantrags-Verfahren“ zu bearbeiten. Zum einen sind das Verfahren, die - weil kaum lukrativ - die meisten Wettbewerber gar nicht machen wollen. Zum anderen gelingt so ein besserer Austausch mit den Richtern, da bekanntlich in derartigen Verfahren gerichtliche Zwangsmaßnahmen keine Seltenheit sind – was wiederum einen intensiven Austausch mit dem Richter ermöglichen sollte. Wenn der Jungverwalter sich so das Vertrauen des Gerichts

verdient hat, kann das Betätigungsfeld erweitert werden. Empfehlenswert ist auch immer ein sehr guter Draht zu den Rechtspflegern. Denn diese spiegeln die Qualität des jeweiligen Insolvenzverwalters in den laufenden Verfahren nach der Eröffnung mit großer Wahrscheinlichkeit an die Richter wider.

Der Jungverwalter sollte noch in seiner Zeit als Sachbearbeiter damit beginnen, sich ein eigenes Netzwerk aufzubauen. Erfolgreiche Insolvenzverwaltung ist nach meiner Einschätzung zu mindestens 20 % Vertrieb und Marketing.

Um auf den Beginn dieses Aufsatzes zurückzukommen: Der Weg ist steinig und hängt von vielen, teilweise nicht beeinflussbaren Umständen ab. Aber es lohnt sich!



Seminare für neue Sachbearbeiter

- InsO-Führerschein - Auftakt Insolvenzrecht
- Herzlich Willkommen - der gelungene Einstieg in die Praxis der Insolvenzsachbearbeitung
- RSB-SB Insolvenzsachbearbeitung im Restschuldenbefreiungsverfahren u.v.m.

Das Basiswissen für eine berufliche Tätigkeit im Büro eines Insolvenzverwalters, kompakt online vermittelt.

www.AGV-Seminare.de/Tag/Einsteiger/

Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom Juni 2024 zur Evaluierung ... zur Anpassung der ... vergütung vom 22. Juni 2019¹

(Originaltext des BMJ¹, nur gekürzt an den ...-Stellen)

„Die ... pauschalierte Vergütung für berufliche ... wurde zuletzt ... 2019 ... angehoben. **Zum Ausgleich der erheblichen Inflation seit 2022** wurde mit dem Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche ... als vorübergehende Zwischenlösung eine monatliche **Sonderzahlung eingeführt**, die zum 31. Dezember 2025 ausläuft. Entsprechend dem gemeinsamen Verständnis von Bund und Ländern ist eine **dauerhafte Erhöhung** der ...vergütung, die ab dem 1. Januar 2026 gilt, **noch in dieser Legislaturperiode geboten**. Das Lohn- und Preisniveau wird voraussichtlich nicht wieder auf den Stand vor Eintritt der Inflation sinken. Schon jetzt ist regional zum Teil ein erheblicher Mangel an beruflichen ... festzustellen, der sich voraussichtlich ohne Anpassung der Vergütung nach dem Auslaufen des Inflationsausgleichs zum 1. Januar 2026 verschärfen wird.

BMJ hat eine umfangreiche **Evaluierung des Vergütungssystems** durchgeführt. Neben Beratungen in einer mit Expertinnen und Experten besetzten Arbeitsgemeinschaft zur ... vergütung flossen auch Erkenntnisse aus den vom BMJ durchgeführten **Online-Befragungen von selbstständigen ..., ... sowie von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern** in die Evaluierung ein. Nach den Ergebnissen der Evaluierung soll das **bestehende System** von insgesamt 60 ausdifferenzierten Pauschalen für unterschiedliche ... konstellationen **durch ein neues, bürokratieärmeres und transparenteres Vergütungssystem ersetzt werden**. Dadurch soll auch eine Entlastung der ...gerichte erreicht werden, die aktuell bei der Vergütungsfestsetzung zum Teil massiv überlastet sind mit der Folge erheblicher, nicht akzeptabler Verzögerungen bei der Auszahlung.

Auf Grundlage der Evaluierung soll auch die ebenfalls zuletzt 2019 angehobene Vergütung für berufsmäßige

Vormünder, Verfahrenspfleger, Umgangs-, Ergänzungs- und Nachlasspfleger erhöht werden. ...“



Aktuelles Anfechtungsrecht

Was geht nach neuer Rechtsprechung noch, was geht nicht mehr?





mit RiBGH a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape



25.03.2026



09:00 - 13:15 Uhr



4 FAO-Stunden



Online

¹ Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (Dieser Text

betrifft selbstverständlich weder Insolvenzverwalter noch Treuhänder, sondern ausschließlich Betreuer und Vormünder!!!)

Vergleich der Entwicklung der Regelvergütung des Insolvenzverwalter mit der Entwicklung des Mindestlohns seit 2015

RiAG Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Der gesetzliche Mindestlohn¹ wurde zum 1.1.2015 eingeführt und wird seitdem kontinuierlich angepasst. Die von der Bundesregierung berufene Mindestlohnkommission hat am 27.6.2025 beschlossen, den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn von 12,82 € zum Januar 2026 auf 13,90 € und zum Januar 2027 auf 14,60 € zu erhöhen.² Dieser Beschluss muss vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales formell umgesetzt werden.

Vergleicht man die Entwicklung des Mindestlohns seit 2015 und setzt den Ausgangspunkt von ursprünglich 8,50 € mit 100 % fest, so ist festzustellen, dass sich der Mindestlohn in den letzten 10 Jahren um mehr als 50 % erhöht hat. Die Stufen sind:

Mindestlohnentwicklung

- 1.1.2015: 8,50 € = 100 %
- 1.1.2017: 8,84 € = 104 %
- 1.1.2019: 9,19 € = 108 %
- 1.1.2020: 9,35 € = 110 %
- 1.1.2021: 9,50 € = 112 %
- 1.7.2021: 9,60 € = 113 %
- 1.1.2022: 9,82 € = 116 %
- 1.7.2022: 10,45 € = 123 %
- 1.10.2022: 12,00 € = 141 %
- 1.1.2024: 12,41 € = 146 %
- 1.1.2025: 12,82 € = 151 %
- 1.1.2026: 13,90 € = 164 %
- 1.1.2027: 14,60 € = 172 %³

Die Regelvergütung eines Insolvenzverwalters nach § 63 InsO, § 2 InsVV hat sich seit 2015 ebenfalls verändert. Dessen Veränderung bzw. Anpassung von 2015 zu 2025 bleibt hinter der des Mindestlohns zurück. Je nach dem, welchen Wert der Insolvenzmasse man als Vergleichsbasis ansetzt, ergeben sich unterschiedliche Veränderungen und zum Teil sogar keinerlei Veränderungen. Unter

Berücksichtigung der Mindestvergütung gem. § 2 Abs. 2 InsVV stellen sich die Veränderungen mit dem Ausgangspunkt 2015 = 100 % dergestalt dar:

Berechnungsgrundlage 2.500 €

- 1.1.2015: 1.000 € = 100 %
- 1.1.2021: 1.400 € = 140 %
- 1.1.2025: 1.400 € = 140 %
- 1.1.2026: 1.400 € = 140 %
- 1.1.2027: 1.400 € = 140 %

InsO-Lupe:
Bitcoin, Wallet & Co.
Der Umgang mit Kryptowährungen in Insolvenzverfahren

mit Rechtsanwältin Sarah Müller

19.02.2026 11:00 - 12:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden Online

AGV Seminare

¹ „Es handelt sich um eine Lohnuntergrenze, die nicht unterschritten werden darf. Der Mindestlohn schützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessen

niedrigen Löhnen und trägt damit zu einem fairen und funktionierenden Wettbewerb bei.“

² Veröffentlichung der Bundesregierung v. 27.6.2025

³ Bislang nur in Planung.

Berechnungsgrundlage 25.00 €

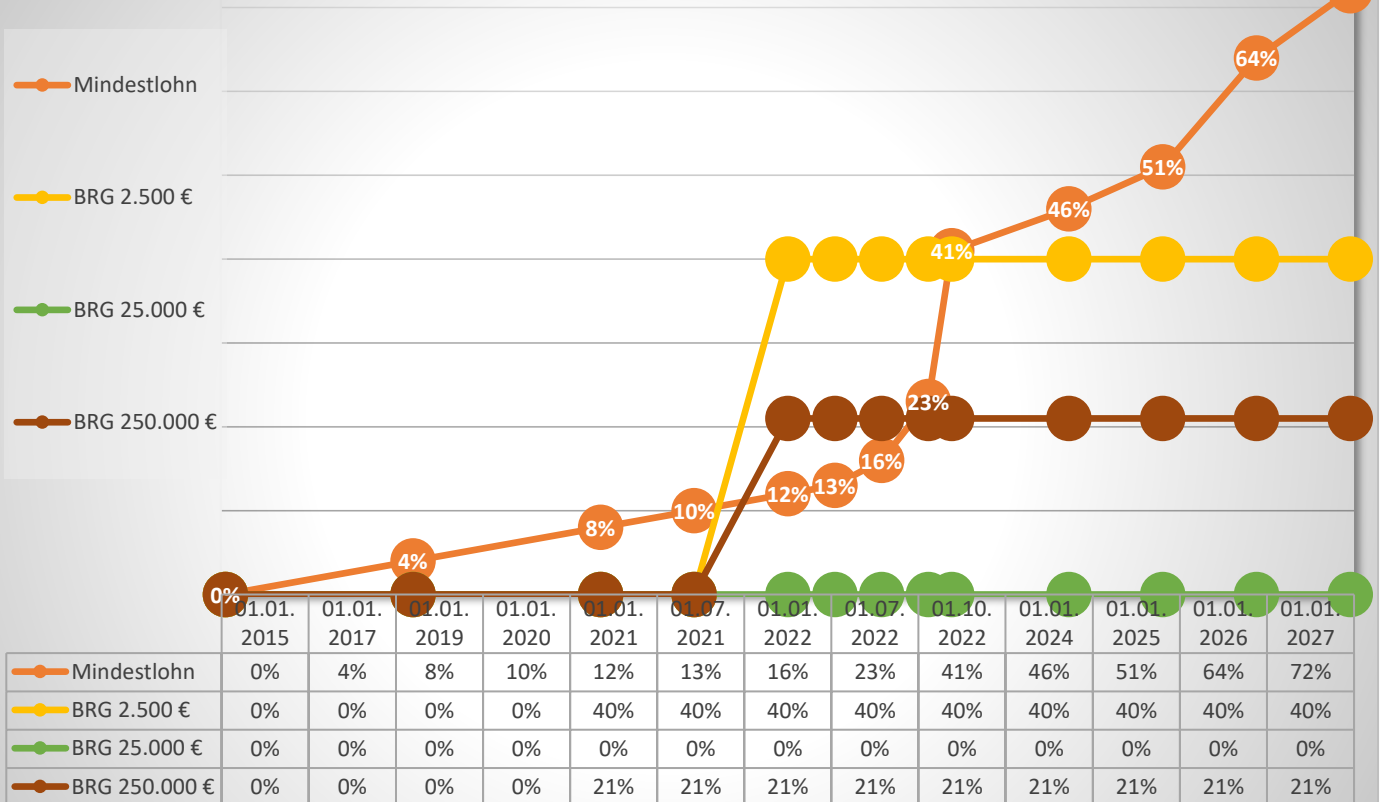
- 1.1.2015: 10.000 € = 100 %
- 1.1.2021: 10.000 € = 100 %
- 1.1.2025: 10.000 € = 100 %
- 1.1.2026: 10.000 € = 100 %
- 1.1.2027: 10.000 € = 100 %

Berechnungsgrundlage 250.000 €

- 1.1.2015: 30.250 € = 100 %
- 1.1.2021: 36.600 € = 121 %
- 1.1.2025: 36.600 € = 121 %
- 1.1.2026: 36.600 € = 121 %
- 1.1.2027: 36.600 € = 121 %

Zeitweilig lag die prozentuale Entwicklung der Verwaltervergütung hinter der des Mindestlohns. Dies hat sich nur für die Zeit zwischen 1.1.2021 und 1.7.2022 bei Insolvenzverfahren mit einer Berechnungsgrundlage von 250.00 € zugunsten der Insolvenzverwalter geändert.

Steigerungen 2015 bis 2027



BGH - Rechtsprechung

Die Frage, ob die Energiepreispauschale kraft Gesetzes unpfändbar ist, ist nicht im Insolvenzverfahren, sondern auf dem Prozessweg zu klären.

Der Streit zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter, ob die Energiepreispauschale eine atypische Sozialleistung darstellt und deshalb dem sozialrechtlichen Pfändungsschutz unterfällt, ist ebenfalls vor den Prozessgerichten und nicht vor dem Insolvenzgericht auszutragen.

BGH, Beschl. v. 24.7.2025 - IX ZB 32/23
[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

Für die Festsetzung der Vergütung des Sachwalters ist der Rechtspfleger im eröffneten Insolvenzverfahren auch dann funktionell zuständig, wenn im Verfahren ein Insolvenzplan vorgelegt wurde.

BGH, Beschl. v. 11.9.2025 - IX ZB 15/24
[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

Die von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts als Insolvenzgericht eingelegte sofortige Beschwerde ist seit dem 1. Januar 2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln.

BGH, Beschl. v. 11.9.2025 - IX ZB 45/23
[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

Die Zulässigkeit eines Antrags auf Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung setzt nicht die Wirksamkeit des Beschlusses voraus (Klarstellung von BGH, Beschluss vom 21. Juli 2011 IX ZB 128/10, ZInsO 2011, 1598 Rn. 6).

Für das Verfahren der Beschlussaufhebung gilt der Amtsermittlungsgrundsatz.

Die Kontrolle eines nach Insolvenzeröffnung getroffenen Beschlusses über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters unterliegt den Bestimmungen der Insolvenzordnung (Bestätigung von BGH, Urteil vom 16. November 2017 IX ZR 260/15, ZInsO 2018, 22 Rn. 12); dasselbe gilt für im Beschlusswege getroffene Regelungen über die Vergütung und Haftung des gemeinsamen Vertreters, die im Zuge seiner Bestellung getroffen werden.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten setzt die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters durch Mehrheitsbeschluss nicht voraus, dass die Anleihebedingungen eine Bestellung vorsehen.

Zum gemeinsamen Vertreter kann auch eine ausländische juristische Person bestellt werden, wenn diese sachkundig ist.

Beschlüsse über die Vergütung und Haftung des gemeinsamen Vertreters sind auch nach Insolvenzeröffnung als Annexentscheidungen zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters von den Befugnissen der Gläubigerversammlung gedeckt.

Die angemessene Vergütung des gemeinsamen Vertreters ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu bestimmen; in Betracht kommt eine Zeitvergütung, eine Bestimmung anhand der Regelungen des RVG scheidet aus.

Ein Beschluss der Gläubigerversammlung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters wider-



INSO-LUPE XXL

*Das Wichtigste aus Gesetzgebung,
Rechtsprechung & Literatur*



mit RiAG Frank Frind



Online



25.02.2026



2 FAO-Stunden



09:00 - 11:00 Uhr

AGV
Seminare

spricht dem gemeinsamen Interesse der Anleihegläubiger, wenn der gemeinsame Vertreter keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Amt im Interesse der Anleihegläubiger ausübt.

BGH, Beschl. v. 16.10.2025 - IX ZB 10/24

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

Der Streit um die Einordnung von Ansprüchen als einfache Insolvenzforderungen stellt ein Rechtsverhältnis dar, auf dessen Feststellung im Rahmen einer Tabellenfeststellungsklage Klage erhoben werden kann.

Kapitalmarktrechtliche Schadensersatzforderungen von Aktionären, die ihnen aufgrund ihrer Beteiligung als Aktionär entstehen, genießen im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nicht den Rang einfacher Insolvenzforderungen.

BGH, Beschl. v. 13.11.2025 - IX ZR 127/24

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

Zur Aufnahme eines durch Insolvenzeröffnung unterbrochenen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens durch den Beschwerdeführer bei Verzögerung der Verfahrensaufnahme durch den Insolvenzverwalter als Beschwerdegegner.

BGH, Beschl. v. 1.10.2025 - VII ZR 138/24

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

a) Zur Masse gehörende, vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht verwertete Gegenstände sind im Regelfall der Nachtragsverteilung zuzuführen, selbst wenn die Verwertung nur aufgrund einer Nachlässigkeit des Verwalters unterblieben ist (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 6. Dezember 2007 - IX ZB 229/06, WM 2008, 305 Rn. 6).

b) Die Anordnung der Nachtragsverteilung hinsichtlich eines noch nicht feststehenden Steuererstattungsanspruchs aus Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ist unabhängig davon zulässig, welche Umstände zu einer Steuererstattung führen können.

BGH, Beschl. v. 25.09.2025 - IX ZB 13/25

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

a) Eine vom vorläufigen Sachwalter als gesondert beauftragter Sachverständiger vorgenommene rechtliche Bewertung in Bezug auf Vermögensgegen-

stände - hier: von bei Verfahrenseröffnung bestehenden Aus- oder Absonderungsrechten - führt nicht zur Hinzurechnung dieser Vermögensgegenstände in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung als vorläufiger Sachwalter.

b) Eine Befassung in erheblichem Umfang mit Vermögensgegenständen, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, liegt nicht vor, wenn der vorläufige Sachwalter im Wesentlichen die Einholung eines diesbezüglichen Rechtsgutachtens eines Dritten durch den Schuldner anregt und lediglich begleitet.

BGH, Beschl. v. 11.09.2025 - IX ZB 9/23

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

Die von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts als Insolvenzgericht eingelegte sofortige Beschwerde ist seit dem 1. Januar 2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln.

BGH, Beschl. v. 11.09.2025 - IX ZB 45/23

[\(Hier zur vollständigen Entscheidung\)](#)

Mietrecht im Insolvenzverfahren



1,5 FAO-Stunden



03.02.2026



09:00 - 10:30 Uhr



Online



mit RiBGH a.D. Prof.
Dr. Gerhard Pape

AGV
Seminare

Seminare und Veranstaltungen

InsO-Führerschein:

Auftakt Insolvenzrecht

Basisseminar zum Grundverständnis des
Insolvenzrechts in der Praxis
am 20.1.2026 online

Auskehr von Fehlüberweisungen – oder warum die Rückzahlung kein durchlaufender Posten ist

am 6.2.2026 online

Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht

am 9.2.2026 online

Kryptowerte und elektronische Wertpapiere: Schnittstellen zwischen Insolvenz-, Steuer- und Strafrecht

am 17.2.2026 online

Bitcoin, Wallet & Co. – Der Umgang mit Kryptowährungen in Insolvenzverfahren

am 19.2.2026 online

Betriebsfortführung in der vorläufigen Insolvenzverwaltung – Wer darf unter welchen Voraussetzungen Zahlungen leisten?

Wie ist die BGH-Entscheidung vom 21.
März 2024 (IX ZR 12/22) in der Praxis
richtig umzusetzen?

am 23.2.2026 online

InsO-Lupe XXL: Das Wichtigste aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

am 25.2.2026 online

Herzlich Willkommen im Insolvenzrecht – Der Einstieg in die Insolvenzsachbearbeitung

Für einen gelungenen Start in der Praxis
der Insolvenzsachbearbeitung!

2. bis 10.3.2026 online

Insolvenzanfechtung: Die fünf aktuellsten Entscheidungen des BGH und ihre praktische Umsetzung

am 5.3.2026 online

Aktuelle Praxisfragen bei der Erstellung des Insolvenzgutachtens

am 11.3.2026 online

Delegation und die Vergütung des Insolvenzverwalters – Die Quadratur des Kreises?

Worauf zu achten ist, damit die Vergütung
nicht unnötig gekürzt wird.

am 13.3.2026 online

AGV InsO-Tagung Sylt 2026

Aktuelles Insolvenzrecht an der Nordsee
mit Blick auf Strand und Meer

am 21. & 22. Mai 2026 in Westerland

16. Deutscher Privatin insolvenztag

Der institutionelle Rahmen zur gemein-
samen Diskussion und Arbeit für alle von
einer Insolvenz Betroffenen: Gläubigern,
Schuldner, Beratern, Insolvenzverwalter
und Treuhänder, der Justiz und der
Wissenschaft.

am 16. Oktober 2026 in München

Beiträge der InsA nach Themengebieten (alle Beiträge wurden direkt verlinkt!)

Allgemeines

- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽¹⁾ – InsA 2024, 96
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽²⁾ – InsA 2024, 166
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽³⁾ – InsA 2024, 220
- Kurz erklärt: Der **Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212
- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen** zu Insolvenzen insgesamt – InsA 2024, 167
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽¹⁾ – Graeber in InsA 2024, 54
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽²⁾ – Graeber in InsA 2024, 119

Anfechtung

- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung insolvenzanfechtungsrechtlicher **Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Statistische Überlegung zur **Bedeutung der Insolvenzanfechtung** bei antragspflichtigen Schuldnern – Michaelis in InsA 2024, 204

Checklisten

- Checkliste **Nachtragsverteilung** – in InsA 2025, 175

Eröffnungsverfahren

- Gefahren- und Chancenzonen „**Einzelermächtigung**“ – Frind in InsA 2024, 189
- Kernanforderungen und Vorbereitungen für „das gute **Insolvenzgutachten**“ – Frind in InsA 2024, 137

Freigabe

- Gleichermaßen gültig - **Freigabe**, pfändungsfrei, unpfändbar - Ist das tatsächlich einerlei? – Wipperfurth in InsA 2025, 85
- Kurz erklärt: ‚Die insolvenzrechtliche **Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO‘ – Wipperfurth in InsA 2024, 38

Gesetzgebung

- Da kommt was auf uns zu - Gesetz zur weiteren **Digitalisierung** der Justiz – Radschuwait in InsA 2024, 158

Gläubigerinformationssystem

- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems** gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169
- **Do's and Dont's beim Gläubiger(*innen) informationssystem** („GIS“) – Frind in InsA 2025, 193
- Praxistipp – **Besondere Kennzeichnung von Zustellungen** gem. § 5 Abs. 5 InsO – Radschuwait in InsA 2025, 202

Insolvenzgeld

- Aktuelle Entwicklungen beim **Insolvenzgeld** – Demmer/Hoffmann in InsA 2024, 73
- Insolvenzgeld und **Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42

Insolvenzgericht

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- **Zuständigkeitsfragen** am Insolvenzgericht – Keller in InsA 2025, 53

Insolvenzgläubiger

- **Privilegierung** der Gläubiger bei Haftung mehrerer Personen – Deppe in InsA 2025, 204

Insolvenzmasse

- **Ausschüttung auf sonstige Masseverbindlichkeiten** im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder? – Wipperfurth in InsA 2025, 127
- Die Aufdeckung **stiller Reserven** bei Immobilien – Keilbach in InsA 2024, 200
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Hätten Sie's gewusst? Ein **Reitpferd** fällt jedenfalls nicht ohne weiteres in die Insolvenzmasse! – Weiß/Meier in InsA 2024, 210
- **Sparen** ist eine gute Einnahme – Wipperfurth in InsA 2025, 182
- ‚Weiß der Geier! Sind **Tiere** pfändbar / Insolvenzmasse?‘ – Wipperfurth in InsA 2024, 50

Insolvenzplan

- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26

Insolvenzverwalter

- Kurz erklärt: **Die Rolle der Gläubiger bei der Auswahl des Insolvenzverwalters** – in InsA 2025, 208

Insolvenzverwaltung

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- Das **Gemeinschaftskonto** in der Insolvenz – Deppe in InsA 2024, 180
- Das wirkungsvolle **Erstgespräch** mit der-dem Schuldnerin – Frind in InsA 2025, 76
- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabe in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- Der „insolvenzrechtliche“ Berufsweg: Sachbearbeitung, „**Grau-Verwaltung**“, Insolvenz- und Sachwaltung? – Frind in InsA 2025, 150
- Gefahren- und Chancenzone „**Einzelermächtigung**“ – Frind in InsA 2024, 189
- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26
- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung **insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von **Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22
- Wie werde ich das Geld nur los? – Die Hinterlegung von Quotenzahlungen – Radschuwait in InsA 2024, 29

Kurz erklärt

- Kurz erklärt: **Die Rolle der Gläubiger bei der Auswahl des Insolvenzverwalters** – in InsA 2025, 208
- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92
- Kurz erklärt: **Die insolvenzrechtliche Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO – Wipperfurth in InsA 2024, 38
- Kurz erklärt: **Der Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212

Mietrecht

- **Mietverträge** im Verbraucherinsolvenzverfahren und ihre Folgen für die Masse – Brenner in InsA 2024, 112

Nachtragsverteilung

- Systematik, Anordnung und Durchführung der **Nachtragsverteilung** gem. § 203 InsO – Graeber/Wipperfurth in InsA 2025, 163

P-Konto

- Die **P-Konto Bescheinigung**? Gibt es die? – Deppe in InsA 2024, 15
- Die **Prüfung von (P-Konto-)Bescheinigungen** – Deppe von InsA 2024, 128

Rechtsprechung

- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 97
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 158
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 211
- Das Insolvenzverfahren im Blick des **Bundesverfassungsgerichts** – Anmerkungen zu zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen die Insolvenzeröffnung – Schädlich in InsA 2025, 69

Restschuldbefreiung

- Die **Sommerwelle der Restschuldbefreiung**: Ein Tsunami für Insolvenzverwalter? – Graeber in InsA 2025, 3
- **Restschuldbefreiung**? Was ist das eigentlich? – Hartwig in InsA 2024, 155
- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann ins InsA 2025, 89

Schaubilder

- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42
- **Entwicklung der Insolvenzen** – InsA 2024, 101
- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen zu Insolvenzen insgesamt** – InsA 2024, 167
- **Zuständigkeitsfragen** am Insolvenzgericht – InsA 2025, 210

Schlussrechnung

- **E-Rechnung** und die Schlussrechnung im Insolvenzverfahren – Wipperfurth in InsA 2025, 39
- Kurz erklärt: **Schlussrechnung und Schlussbericht** – Wipperfurth in InsA 2024, 150
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung ^{Teil 1} – Reck in InsA 2025, 62

- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung ^{Teil 2} – Reck in InsA 2025, 140
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung ^{Teil 3} – Reck in InsA 2025, 186

Steuerrecht

- Augen auf bei **Säumniszuschlägen** des Finanzamts – Schmittmann in InsA 2024, 183
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG ^(Teil 1) – Busch in InsA 2025, 5
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG ^(Teil 2) – Busch in InsA 2025, 105
- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- **Gläubigerschaft bei Forderungsanmeldungen** durch die Finanzverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit – Schmittmann in InsA 2025, 37
- **Insolvenzgeld und Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42
- Die fünf **Todsünden bei der Umsatzsteuer** in der Insolvenzverwaltung – Schmittmann in InsA 2025, 176
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur **Abgabe von Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22
- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann in InsA 2025, 89
- Die wichtigsten Entscheidungen des **BFH** und der Finanzgerichte im Insolvenzsteuerrecht 2023 und ihre praktische Umsetzung in der Verwalterkanzlei – Schmittmann in InsA 2024, 80

Strafrecht

- Die **Herausgabe** von im Strafverfahren sichergestellten Sachen an den Insolvenzverwalter nach § 111n StPO – Heindorf in InsA 2024, 87
- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3

Verfahren

- Systematik, Anordnung und Durchführung der **Nachtragsverteilung** gem. § 203 InsO – Graeber/Wipperfürth in InsA 2025, 163
- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42

Vergütung

- Die korrekte Berechnung der **Auslagenpauschale** gem. § 8 Abs. 3 InsVV – Graeber in InsA 2024, 8
- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92.
- Richtiger Umgang mit **Delegationsproblemen** bei der Insolvenzverwaltung – Frind in InsA 2024, 23
- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabung in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- Überlegungen zur **Berechnungsgrundlage und Mikrounternehmen** – Reck in InsA 2024, 70
- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems** gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169
- Vergleich der **Entwicklungen von Regelvergütung, Gerichtskosten und Ministerbesoldung** seit 1999 – Graeber in InsA 2025, 92
- Vergütung von A bis Z, **Erhalt von Arbeitsplätzen** als Zuschlagsgrund – Graeber in InsA 2024, 43

Verteilung

- Die **Verteilung** der Insolvenzmasse – Radschuwait in InsA 2024, 46
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Schlussverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 12

Verwertung

- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75

Zustellungen

- Praxistipp – **Besondere Kennzeichnung von Zustellungen** gem. § 5 Abs. 5 InsO – Radschuwait in InsA 2025, 202

Zwangsvollstreckung

- Beseitigung der **Verstrickung** nach Insolvenzeröffnung – Tschirpke in InsA 2024, 106